

Zeitschrift: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern
Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern
Band: 6 (1867)

Rubrik: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

B e s c h l u ß

10. Januar
1867.

über

die Patentgebühr der Fürsprecher.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in der Absicht:

die Patentgebühr der Fürsprecher mit derjenigen der
Ärzte (Emolumententarif für die Staatskanzlei vom 18.
Dezember 1865) in Einklang zu bringen,

auf den Antrag des Obergerichtes und der Direktionen
der Justiz und Polizei und der Finanzen,

beschließt:

1. Die Patentgebühr für Fürsprecher wird festgesetzt
auf 100 Fr.

2. Die bezügliche Bestimmung des § 15 des Regle-
mentes für die Patentprüfungen der Fürsprecher vom
3. November 1858 ist aufgehoben.

10. Januar
1867.

3. Dieser Beschluß ist in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen und tritt sofort in Kraft.

Bern, den 10. Januar 1867.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Weber.

Der Rathschreiber,

Dr. **Trächsel.**

2. Februar
1867.

D e k r e t ,

betreffend

die Betheiligung des Staates an den Eisenbahnen
im Jura.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Vollziehung des Grobathsbeschlusses vom 19. April 1866 rücksichtlich der Betheiligung des Staates nach Maßgabe seiner finanziellen Kräfte bei Erstellung der Eisenbahnen im Jura, insoweit sie im Interesse des ganzen Kantons liegen;

nach Anhörung der Berichte und Anträge des Regierungsrathes und der dafür niedergesetzten Spezialkommission,

beschließt:

Art. 1. Die Erstellung der jurassischen Eisenbahnen wird dem Privatbau überlassen.

Art. 2. Der Staat theiligt sich daran durch Uebernahme von Aktien in folgendem Verhältnisse und unter den nachfolgend aufgestellten Bedingungen:

2. Februar
1867.

a. für die Stammlinie Biel-Sonceboz-Dachsfelden mit einer Aktiensumme von	Fr. 4,500,000
b. für die Abzweigung von Sonceboz nach Convers mit einer Aktiensumme von	„ 1,700,000
	<hr/>
zusammen	Fr. 6,200,000

Diese Theiligungen a und b erfolgen unter dem Vorbehalte, daß beide Linien durch dieselbe Gesellschaft und gleichzeitig ausgeführt werden.

c. für die Linie Bruntrut-Delle mit einer Aktiensumme von	Fr. 750,000
	<hr/>
zusammen	Fr. 6,950,000

Art. 3. Das aufzubringende Aktienkapital für jede der genannten Unternehmungen muß wenigstens zwei Drittheile der im Expertenbefund der Herren Gränicher, Weiß und Frotté vom Oktober 1865 für die betreffenden Strecken berechneten Gesamtkosten erreichen und das Obligationenkapital darf auf höchstens einen Drittel derselben ansteigen.

Die Aktien des Staates stehen bezüglich der Theiligung am Reinertrage im gleichen Range mit allen übrigen Aktien.

Art. 4. Die wirkliche Einzahlung der Aktien des Staates erfolgt auf speziellen Beschluß des Großen Rathes erst nach gehöriger Vollendung und Betriebseröffnung der betreffenden Bahn. Von der konstatarnten Vollendung des

2. Februar 1867. Unterbaues an wird jedoch der Unternehmungsgesellschaft von zwei Dritttheilen der Aktiensumme ein Zins von 5 % per Jahr zugutgeschrieben und nach Eröffnung der Bahn ebenfalls ausbezahlt.

Art. 5. Die Konzessionen und Statuten der Gesellschaft werden alle nähern Bedingungen aufstellen, welche die Organisation des Unternehmens und den Bau, Betrieb und einstigen Rückkauf der Bahn betreffen. Diese Akten sind der Genehmigung der kompetenten Behörden zu unterstellen, die dafür zu sorgen haben, daß bestimmte Vorschriften darin aufgenommen werden, damit der Ausbau der Linien und ihr Betrieb gesichert sei, ohne daß der Staat genöthigt wird, an diese Unternehmungen höhere Summen beizutragen, als sie in dem gegenwärtigen Dekret vorgesehen sind.

Der Staat darf in keinem Fall an einen Ueberschuß von Bau- oder Betriebskosten etwas beitragen; sein Beitrag ist unabänderlich festgestellt und ein für alle Mal auszubezahlen. Sowie für eine Bahnunternehmung alle Akten vollständig vorliegen, werden sie der definitiven Genehmigung des Großen Rathes unterstellt. Der Bau darf nicht begonnen werden, bevor diese Genehmigung stattgefunden hat.

Die im Art. 2 für die Strecke Bruntrut-Delle ausgesprochene Staatsbetheiligung wird an die Bedingung geknüpft, daß auch die betreffende Baugesellschaft sich den im vorliegenden Dekret enthaltenen Bestimmungen unterzieht.

Art. 6. Kommt binnen einer Frist von 4 Jahren, von der Erlassung dieses Dekrets an gerechnet, keine mit den nöthigen Mitteln ausgestattete Ausführungsgesellschaft

zu Stande, so fällt für die betreffende Bahnstrecke die Betheiligungszusage dahin, und behält sich der Große Rath die alsdann der Sache angemessene weitere Entscheidung vor, immerhin jedoch nur innerhalb der im Art. 5 bestimmten Schranken.

2. Februar
1867.

Art. 7. Außer der in Art. 2 festgesetzten Subvention von Fr. 6,950,000 giebt der Staat keine weiteren Leistungen an Geld oder Geldeswerth für die Ausführung des jurassischen Eisenbahnnetzes, auch soll der Staat an Bau- gesellschaften oder Aktionärs, als solchen, keine Vorschüsse machen und keine Zinsgarantie für dieselben übernehmen.

Für den Fall jedoch, daß früher oder später eine mit den nöthigen Garantien ausgerüstete Gesellschaft sich finden sollte, um das ganze jurassische Bahnnetz nämlich außer den oben speziell genannten Linien, auch diejenigen von Dachselden nach Basel und nach Bruntrut auszuführen, so spricht der Staat jetzt schon die Geneigtheit aus, unter alsdann zu vereinbarenden nähern Bedingungen die Strecken der jetzigen Staatsbahn Bern-Biel und Neuenstadt-Biel zum Kostenswerthe in das Gesamtnetz einzuwerfen und für diesen Betrag mit Aktien des neuen Unternehmens sich zu betheiligen.

Mit Rücksicht auf diese Eventualität ist in den Konzessionen für die Einzellinien die Möglichkeit vorzubehalten, diese einzeln concedirten Strecken später mit in das Gesamtnetz zu ziehen.

Art. 8. Der oder den Gesellschaften werden die von der Eisenbahndirektion auf Kosten des Staates bis jetzt gemachten Studien, Pläne u. s. w. zu unentgeltlicher Benutzung überlassen.

2. Februar
1867.

Art. 9. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt, das von heute an in Kraft tritt.

Bern, den 2. Februar 1867.

Namens des Großen Rathes:

Der Präsident,

Stämpfli.

Der Staatschreiber,

M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Vorstehendes Dekret soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Bern, den 7. Februar 1867.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Weber.

Der Rathschreiber,

Dr. **Frätschel.**

Bundesbeschluß,

betreffend

die Einführung von Hinterladungsgewehren.

(Vom 20. Christmonat 1866.)

20. Dez.
1866.
4. Febr.
1867.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 28.
Wintermonat 1866, und
in Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 20. Heumonats
1866 (VIII, 876),

beschließt:

1. Für die Scharfschützen und die Infanterie des Bundesheeres (Auszug und Reserve) wird ein Repetirgewehr eingeführt, dessen nähere Ordnung vom Bundesrathe festgestellt wird.

2. Die Zahl der anzuschaffenden Gewehre ist nach dem effektiven Mannschaftsbestande der gesetzlich vorgeschriebenen und der überzähligen Truppenkörper zu bemessen, mit Hinzurechnung einer Reserve, welche 20 % des reglementarischen Bestandes entspricht.

Die Anschaffung der Gewehre, sowie der Munition, welche auf 160 Patronen aufs Gewehr berechnet wird, geschieht durch den Bund.

Ueber die Reihenfolge, in welcher die einzelnen Truppenkörper mit dem neuen Gewehre bewaffnet werden, wird der Bundesrath die nöthigen Anordnungen erlassen.

20. Dez. 1866.
4. Febr. 1867.

3. Sobald die Scharfschützen des Auszuges und der Reserve mit dem neuen Hinterladungsgewehre versehen sind, werden die ungeänderten Stücker an die Scharfschützen der Landwehr abgegeben.

Ebenso erfolgt die successive Bewaffnung der gesammten Landwehr-Infanterie mit Hinterladungsgewehren, wenn die Infanterie des Auszuges und der Reserve mit neuen Gewehren ausgerüstet sein wird.

4. An die Kosten der ersten Anschaffung des neuen Gewehres und der neuen Munition trägt der Bund drei Viertel bei, die Kantone dagegen ein Viertel.

Die Erhaltung und Ergänzung dieser Waffen und Munitionsvorräthe liegt den Kantonen ob, wobei sie die Munition zum Kostenpreise vom Bunde beziehen können.

5. Der Bundesrath wird im Fernern eingeladen, der Bundesversammlung Bericht und Antrag über die Frage zu hinterbringen, ob die gewehrtragende Mannschaft des Genies, der Artillerie und der Kavallerie mit einer neuen Waffe zu versehen sei.

6. Für Bestreitung der dem Bunde für Neuanschaffungen und Umänderungen auffallenden Kosten wird dem Bundesrathe der nöthige Kredit ertheilt.

Also beschlossen vom Nationalrathe,
Bern, den 19. Christmonat 1866.

Der Präsident: **Philippin.**

Der Protokollführer: **Schiesß.**

Also beschlossen vom Ständerathe,
Bern, den 20. Christmonat 1866.

Der Präsident: **Sabli.**

Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt: 20. Dez.
 1866.
 Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses. 4. Febr.
 1867.
 Bern, den 24. Christmonat 1866.

Der Bundespräsident: **J. W. Knüsel.**
 Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Der Regierungsrath des Kantons Bern
 beschließt:

Vorstehender Bundesbeschuß soll in die Gesefsammlung
 aufgenommen werden.

Bern, den 4. Februar 1867.

Namens des Regierungsrathes:
 Der Präsident,
Weber.
 Der Rathschreiber,
 Dr. **Trächsel.**

21. Dez.
1866.
4. Febr.
1867.

Bundesgesetz,

betreffend

Vermehrung des Parktrains und Organisation dieses Korps.

(Vom 21. Christmonat 1866.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in theilweiser Abänderung des Art. 1, Litt. b „Artillerie“, Ziffer 4 „Parktrain“ und Litt. g „Parkpferdärzte“, sowie der Tabellen 8, 12, 15 und 20 des Gesetzes vom 27. Augustmonat 1851 (II, 449), den Bestand der Mannschaft des Parktrains und der Parkpferdärzte des Bundesauszuges und der Bundesreserve betreffend;

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 9. Wintermonat 1866,

beschließt:

Art. 1. Die in den Tabellen 8, 12, 15 und 20 des Gesetzes vom 27. Augustmonat 1851 vorgeschriebene, von den Kantonen zum Bundesauszug und zur Bundesreserve zu stellende Zahl Parktrainmannschaft für die Divisions-, Reserve- und Pontonparks wird um 198 Mann vermehrt, demgemäß für Auszug und Reserve auf 1400 Mann gebracht.

Art. 2. Der Mehrbedarf an Parktrainmannschaft wird auf die betreffenden Kantone zweckentsprechend vertheilt und den dadurch betroffenen durch angemessene Ausgleichung bei ihren Infanteriekontingenten Rechnung getragen.

Art. 3. Die Parktrainmannschaft des Bundesauszuges und der Reserve wird in 14 Kompagnien mit folgendem Bestande eingetheilt:

21. Dez.
1866.
4. Febr.
1867.

- 2 Offiziere (3 bei den Kompagnien für die Pontontrains),
- 1 Pferdarzt,
- 1 Feldweibel,
- 1 Fourier,
- 2 Wachtmeister,
- 4 Korporale,
- 12 Gefreite,
- 1 Frater,
- 2 Hufschmiede,
- 1 Sattler,
- 2 Trompeter,
- 66—71 Trainsoldaten.

95—100 Mann.

Die Zusammensetzung der Kompagnien aus der Mannschaft der verschiedenen Kantone ist Sache des Bundesrathes. Wo die gleiche Kompagnie aus Parktrainmannschaft des Bundesauszuges und der Bundesreserve zusammengesetzt wird, bleibt ausdrücklich vorbehalten, daß in Fällen von Truppenaufgeböten zuerst nur die Auszügermannschaft der betreffenden Kompagnien, die Reservemannschaft aber erst beim Einrücken der Reservetruppen in die Linie einberufen werden darf.

Ebenso soll für die kompagnieweisen Wiederholungskurse des Parktrains nur die Mannschaft des Auszuges für die ganze Dauer, die Reservemannschaft aber bloß für die zweite Hälfte der Dauer des Kurses einberufen werden.

Art. 4. Die nach den Tabellen 8 und 15 des Gesetzes vom 27. Augustmonat 1851 in die Linie zur Führung der Sappeur-Caïssons, der Scharfschützen-Caïssons und der Infanterie-Caïssons bestimmte Parktrainmannschaft soll den betreffenden taktischen Einheiten bleibend zugetheilt werden.

21. Dez. 1866.
4. Febr. 1867.

Art. 5. Die in Folge der Vermehrung der Parktrainmannschaft für die Divisions-, Reserve- und Pontonparks erforderliche Mehrzahl von 614 Pferden, nämlich:

32 Reitpferde für Unteroffiziere und Trompeter, und
582 Zugpferde,

hat bis nach erfolgter Revision der Mannschaftsscala die Eidgenossenschaft zu stellen.

Art. 6. Die sämtlichen Traingefreiten und Trainsoldaten sind mit dem Kavalleriesäbel zu bewaffnen; diese Bestimmung soll jedoch nur für neue Anschaffungen in Anwendung gebracht werden.

Art. 7. Durch gegenwärtiges Gesetz werden alle damit im Widerspruche stehenden Bestimmungen, namentlich diejenigen im Art. 1, Litt. b „Artillerie“, Ziff. 4 „Parktrain“, ferner Litt. g „Parkpferdärzte“ und die in den Tabellen 8, 12, 15 und 20 des Bundesgesetzes vom 27. Augustmonat 1851, den Bestand der Mannschaft des Parktrains in die Divisionsparks und die Zahl der Parkpferdärzte und ihre Vertheilung auf die Kantone betreffend, ferner die bezügliche Bestimmung im Art. 41, Litt. c des Bundesgesetzes über die Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung vom 27. Augustmonat 1851 (II, 421) aufgehoben.

Art. 8. Das vorstehende Gesetz tritt sofort in Kraft.

Der Bundesrath ist mit dessen Vollziehung beauftragt, und es ist dasselbe in die eidgenössische Gesetzsammlung aufzunehmen.

Also beschlossen vom Ständerathe,

Bern, den 18. Christmonat 1866.

Der Präsident: **Sabli.**

Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Also beschlossen vom Nationalrathe,
Bern, den 21. Christmonat 1866.

21. Dez.
1866.
4. Febr.
1867.

Der Präsident: **Philippin.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:
Vollziehung des vorstehenden Bundesgesetzes.
Bern, den 24. Christmonat 1866.

Der Bundespräsident: **J. M. Knüfel.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Vorstehendes Bundesgesetz soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Bern, den 4. Februar 1867.

Namens des Regierungsrathes:
Der Präsident,
Weber.
Der Rathschreiber,
Dr. **Trächsel.**

4/14. März
1867.

Uebereinkunft

zwischen

den hohen Ständen Bern und Aargau,

betreffend

die gegenseitige Stellung von Fehlbaren in gewissen, nicht schon durch das Bundesgesetz über die Auslieferungen vom 24. Heumonat 1852 vorgesehenen, korrektionalen, zuchtpolizeilichen und polizeirichterlichen Straffällen.

Art. 1. Die Regierungen der beiden hohen Stände verpflichten sich, in den in Art. 2 hienach bezeichneten Straffällen, wo den strafrechtlich Verfolgten nach den Gesetzen ihres eigenen Kantons Strafe treffen würde, wenn er das Vergehen in letzterem verübt hätte, denselben auf ein Ansuchen der mitkontrahirenden Regierung, in deren Gebiet das Vergehen stattgefunden, an diese auszuliefern, sei es zur Untersuchung und Beurtheilung, sei es zur Vollziehung eines bereits gegen ihn ausgefallten Strafurtheils.

Ist jedoch der Betreffende in dem requirirten Kanton verbürgert oder war er schon zur Zeit der Begehung der strafbaren Handlung förmlich in demselben domicilirt (mit Niederlassungs- oder mit Aufenthaltsbewilligung), so kann die requirirte Regierung die Auslieferung verweigern, wenn sie sich verpflichtet, denselben vor den Richter seines

4/14. März
1867.

Wohnortes zu stellen und nach dortigen Gesetzen beurtheilen, oder die von dem Richter des Ortes, wo das Vergehen verübt worden, verhängte Strafe an ihm vollziehen zu lassen. In solchem Falle soll sie aber jeweilen der andern Regierung s. B. das erfolgte Urtheil unverweilt mittheilen und, wenn eine Strafe ausgesprochen wurde, von der Vollziehung derselben Anzeige machen.

In keinem Falle soll jedoch eine Auslieferung erfolgen, es sei denn zuvor der Betreffende durch die kompetenten Behörden des Wohnortes angewiesen worden, sich vor der die Auslieferung verlangenden Behörde des andern Kantons zu stellen, und derselbe habe dieser Aufforderung keine Folge geleistet.

Art. 2. Obige Auslieferungspflicht bezieht sich auf folgende Vergehen :

- Körperliche Angriffe auf Personen ;
- Verletzung des öffentlichen oder Privateigenthums, mit Inbegriff von Forstfrevel, ohne Unterschied der Straffkompetenz ;
- Vergehen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung.
- Vergehen gegen die Sittlichkeit.
- Bösliche Verlassung oder Vernachlässigung seiner Angehörigen und Gemeindebelaästigung.

Art. 3. Die Kosten des Verhaftes und Transportes, so wie der Vollziehung einer Strafe, welche nicht in dem nämlichen Kanton verhängt wurde, trägt der requirirende Kanton.

Art. 4. Gegenwärtige Uebereinkunft ist auf die Dauer von zehn Jahren abgeschlossen und dauert nachher unausgesetzt ohne ausdrückliche Erneuerung fort, bis Seitens des einen oder andern Kantons eine förmliche Aufkündi-

4/14. März
1867.

gung erfolgt; in diesem letztern Falle bleibt sie jedoch noch weitere sechs Monate von der notificirten Aufkündigung hinweg in Kraft.

Bern, den 28. Hornung 1867.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Weber.

Der Rathschreiber,

Dr. **Trächsel.**

Der Regierungsrath des Kantons Aargau
beurkundet:

Daß, nachdem vorstehende, zwischen den beidseitigen Regierungen zu Stande gekommene Uebereinkunft vom aargauischen Großen Rathe unterm 26. November 1866 genehmigt worden und ohne Volkseinsprache geblieben ist, dieselbe hiemit verbindlich ausgewechselt und auf den 16. März 1867 für den Kanton Aargau in Kraft erklärt wird.

Aarau, den 4. März 1867.

Im Namen des Regierungsrathes:

Das präsidirende Mitglied,

S. Schwarz.

Der Staatschreiber,

Mingier.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

4/14. März
1867.

Vorstehende Uebereinkunft ist auf den 16. März 1867
in Kraft erklärt und soll in die Gesetzsammlung aufge-
nommen werden.

Bern, den 14. März 1867.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Weber.

Der Rathschreiber,

Dr. Trächsel.

Kreis Schreiben.

14. März
1867.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

an

sämmtliche Regierungstatthalter,

betreffend

Vollziehung von Strafurtheilen.

Herr Regierungstatthalter!

Bekanntlich bestimmt der Art. 524 des Gesetzbuches
über das Verfahren in Strafsachen, daß Gefängnißstrafen,
die einen Monat nicht übersteigen, an dem Hauptort des
Bezirktes auszuhalten seien, in welchem die Sache erstin-
stanzlich beurtheilt worden, während Gefängnißstrafen von
längerer Dauer auch an einem andern Orte vollzogen
werden können.

Jahrgang 1867.

14. März
1867.

Die Bestimmungen, welche das neue Strafgesetzbuch über die verschiedenen Arten von Freiheitsstrafen enthält, in Verbindung mit den Strafbestimmungen des Armenpolizeigesetzes, veranlassen uns nun auf den Antrag der Justiz- und Polizeidirektion, in Betreff der Vollziehung dieser Strafen folgende Regeln aufzustellen:

- 1) Die Gefängnißstrafe, welche nach Art. 13 des Strafgesetzbuches wie nach Art. 17 bis 26 des Armenpolizeigesetzes die Dauer von sechszig Tagen nicht übersteigen kann, ist regelmäßig in dem betreffenden Bezirksgefängniß auszuhalten. Sollten in einem einzelnen Falle besondere Umstände vorhanden sein, welche die Vollziehung der Strafe in dem Bezirksgefängniß unthunlich oder unzweckmäßig erscheinen lassen, so hat der Regierungstatthalter, welchem die Vollziehung des Urtheils obliegt, darüber an die Direktion der Justiz und Polizei Bericht zu erstatten, welche ermächtigt ist, in solchem Falle einen andern Strafort zu bestimmen.
- 2) Die in Art. 14 des Strafgesetzbuches vorgesehene s. g. einfache Enthaltung, welche in allen Fällen lediglich eine subsidiäre Strafform der Zuchthaus- oder der Korrektionshausstrafe bildet, ist, gleich wie diese beiden Strafarten, immer in einer der Centralstrafanstalten des Kantons zu vollziehen.

Wir weisen Sie an, sich fortan genau an obige Regeln zu halten.

Im Weiteren halten wir es für nöthig, bei diesem Anlaß sämmtliche Regierungstatthalter an die Bestimmungen des Art. 35 des Tarifs in Strafsachen vom 11. Christmonat 1852 und des § 11, I, B, a & c der Instruktion

für Abfassung der Justizrechnungen vom 28. März 1853 zu erinnern und dieselben anmit zu deren genauer Befolgung aufzufordern. Sie werden demnach insbesondere in allen Fällen von Gefängnißstrafe ohne Verzug den Verurtheilten zur Bezahlung der Kosten seiner Strafhaft (die sich nach § 5, B, 1 und 2 des Rechnungsregulativs vom 28. März 1853 berechnen) oder je nach den Umständen wenigstens zu gehöriger Sicherheitsleistung für diese Kosten anhalten, es sei denn, daß die Zahlungsunfähigkeit desselben amtlich nachgewiesen worden sei (Art. 536 St. B. und § 11, I, B, c der Rechnungs-Instruktion).

14. März
1867.

In den der Justiz- und Polizeidirektion monatlich einzufendenden Gefangenschaftsrapporten werden Sie in Zukunft bei jedem Strafgefangenen ausdrücklich anmerken, ob derselbe zahlungsfähig oder aber dessen Zahlungsunfähigkeit amtlich nachgewiesen sei.

Gegenwärtiges Kreisschreiben wird in die Gesesammlung eingerückt werden.

Bern, den 14. März 1867.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Weber.

Der Rathschreiber,

Dr. **Trächsel.**

18. März
1867.

G e s e z

über

Aufhebung einzelner Bestimmungen des Tarifs in
Strafsachen, so weit es die gerichtlichen Ver-
richtungen der Medizinalpersonen betrifft.

Der Große Rath des Kantons Bern,
in Betrachtung, daß der § 9 des Gesetzes vom 14.
März 1865 dem Regierungsrathe die Befugniß einräumt,
für Leistungen und Verrichtungen der Medizinalpersonen
im Auftrage von Staatsbehörden eine Taxe zu erlassen,
und daß es zweckmäßig erscheint, daß der vom Regie-
rungsrathe infolge dieser Ermächtigung aufgestellte Tarif
bei allen Verrichtungen, welche die Medizinalpersonen im
Auftrage von Staatsbehörden besorgen, zur Anwendung
komme,

auf den Antrag der Direktionen des Innern und des
Regierungsrathes,

beschließt :

§ 1. Die Bestimmungen des Art. 1, zweites Alinea,
und des Art. 5 des Tarifs in Strafsachen vom 11. De-
zember 1852, insoweit dieselben Entschädigungen an Me-
dizinalpersonen für Leistungen und Verrichtungen im Auf-
trage von Staatsbehörden betreffen, sind aufgehoben.

§ 2. Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.

Bern, den 18. März 1867.

Namens des Großen Rathes:

Der Präsident,

Stämpfli.

Der Staatschreiber,

M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

18. März
1867.

Vorstehendes Gesetz soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Bern, den 20. März 1867.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Weber.

Der Rathschreiber,

Dr. **Trächsel.**

G e s e t z

über

das Vermessungswesen.

18. März
1867.

Der Große Rath des Kantons Bern,
in Betracht:

Daß der Kadaster eine wesentliche Grundlage für ein zweckmäßiges Hypothekensystem bildet und zugleich ein werthvolles Material für die öffentliche Verwaltung;

daß die Ausdehnung der Kadastervermessungen auf den alten Kantonstheil bereits am 29. Mai 1849 vom Großen Rath grundsätzlich beschlossen worden ist;

daß der eigentlichen Kadastervermessung aber bedeutende Vorarbeiten vorausgehen müssen;

daß es wünschenswerth ist, sowohl diese Vorarbeiten als die Kartirungsarbeiten möglichst rasch zu Ende zu führen;

18. März
1867.

auf den Antrag des Regierungsrathes,
beschließt:

§ 1. Die Vollendung der Kartirungsarbeiten und die Vorarbeiten für den Kadaster im alten Kantonstheil werden der Direktion der Domainen und Forsten übertragen.

Die Kartirungsarbeiten umfassen:

- 1) die Vollendung der Triangulation;
- 2) eine theilweise neue Aufnahme und Ergänzung der Blätter II, VII, XVII und XVIII der eidgenössischen topographischen Karte;
- 3) die Herausgabe der Kantonskarte.

Die Vorarbeiten für den Kadaster umfassen:

- 1) die Versicherung der Dreieckspunkte;
- 2) die Vermarchung der Gemeindegrenzen;
- 3) die Eintheilung der Gemeindsbezirke in Fluren und die Vermarchung dieser Fluren;
- 4) die Vermarchung der Flurparcellen.

§ 2. Der Direktion der Domainen und Forsten werden beigeordnet:

- 1) ein Vermessungsbüreau, unter der Leitung eines Kantonsgeometers, für die technische Ausführung;
- 2) eine Kartirungskommission zur Vorberathung der Kartirungsangelegenheiten;
- 3) eine kantonale Marchkommission zur Vorberathung und erstinstanzlichen Beurtheilung der Geschäfte, welche mit der Vermarchung und Festlegung streitiger Gemeindegrenzen verbunden sind (§ 6).

§ 3. Der Kantonsgeometer und die Mitglieder der beiden Kommissionen werden vom Regierungsrath auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

18. März
1867.

Die jährliche Besoldung des Kantonsgeometers wird auf Fr. 4000—4500 bestimmt.

§ 4. Die Dreieckspunkte des trigonometrischen Netzes I., II., III. und IV. Ordnung sind oberirdisch zu versichern.

Jeder Grundeigenthümer ist gehalten, den nöthigen Grund und Boden für die Versicherung und zweckgemäße Benutzung eines solchen Dreieckspunktes einzuräumen, nebst dem Recht eines Zuganges, entweder durch kaufweise Abtretung oder durch Errichtung einer entsprechenden Dienstbarkeit, Alles gegen vollständigen Schadenersatz.

Dem Regierungsrath wird zu diesem Zweck das Recht der Expropriation eingeräumt.

Der Staat bestreitet sämtliche Kosten der Versicherung.

§ 5. Jeder Grundeigenthümer ist, nachdem er rechtzeitig davon in Kenntniß gesetzt wird, ferner gehalten, die vorübergehend zum Zwecke öffentlicher Vermessungen nothwendige Aufstellung von Signalen und das Anbringen von Zeichen auf seinem Grund und Boden gegen vollständigen Schadenersatz zu dulden.

Wer diese Signale, Pfähle oder andere Zeichen, die bei einer Vermessung oder Aussteckung angebracht werden, verändert, beschädigt oder beseitigt, verfällt, Schadenersatz nicht inbegriffen, in eine Buße von einem bis vierzig Franken (Art. 256 des Strafgesetzes).

§ 6. Alle Einwohnergemeinden werden verpflichtet, die Grenzen ihrer Gemeindsbezirke bis 1. Jenner 1870 zu vermarchen.

Jede Einwohnergemeinde ernennt zwei Abgeordnete,

18. März
1867.

welche mit den nöthigen Vollmachten zu versehen sind, um mit den Abgeordneten der Nachbargemeinden die Grenzen zu bereinigen, die Grenzzeichen festzusetzen und die Marchverbale zu unterzeichnen.

Die Grenzberreinigung zwischen Gemeinden des nämlichen Amtsbezirks werden durch den Regierungstatthalter, diejenigen zwischen Gemeinden verschiedener Amtsbezirke durch die Direktion der Domainen und Forsten angeordnet.

In streitigen Fällen entscheidet die kantonale Marchkommission in erster Instanz, der Regierungsrath in zweiter und letzter Instanz.

§ 7. Jeder Gemeindsbezirk wird in Fluren (Sektionen) abgetheilt, deren Zahl sich nach der Größe und Gestalt desselben richtet.

Unter „Flur“ versteht man einen größern zusammenhängenden, durch administrative, natürliche oder wirtschaftliche Grenzen abgeschlossenen Bezirk von Gebäuden, Hofstätten, Heben, Feldern, Wiesen, Weiden oder Wäldern.

Die Flurgrenzen sind zu vermarchen.

§ 8. Bei der Vermarchung der Gemeindegrenzen (§ 6), der Eintheilung in Fluren und der Vermarchung der Flurgrenzen (§ 7) übernimmt der Staat die Kosten seiner Beamten und Delegirten, sowie die nöthige technische Ausbülfe und die Anschaffung der Amtsmarchsteine; die übrigen Kosten tragen die Gemeinden.

§ 9. Jeder Grundeigenthümer ist verpflichtet, seine Grundstücke zu vermarchen. (Satz. 402, 403, 404 C. und Art. 646 des Code civil).

Die Kosten fallen den Grundeigenthümern auf.

§ 10. Für die Herausgabe der Kantonskarte wird bis zu deren Vollendung ein jährlicher Kredit von 8000 Franken und für die übrigen, laut diesem Dekret dem Staat auf fallenden Kosten ein solcher von Fr. 20,000 eröffnet.

18. März
1867.

§ 11. Der Regierungsrath erläßt die nöthigen Verordnungen:

- 1) über die Organisation des Vermessungsbüreau's und der beiden Kommissionen;
- 2) über die Vermessung der Gemeindegrenzen;
- 3) über die Eintheilung der Gemeindebezirke in Fluren und die Vermessung der Fluren und der einzelnen Grundstücke.

§ 12. Jede neue Vermessung von Gemeinden bis zum Inkrafttreten des Kadastergesetzes steht unter der Aufsicht und Leitung der Direktion der Domänen und Forsten.

§ 13. Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.

Durch dasselbe werden aufgehoben die Kreisreiben vom 26. Februar 1812 und 10. August 1838, der Beschluß über Errichtung der Stelle eines kantonalen Forstgeometers vom 21. Heumonät 1862 und der Beschluß über Aufstellung und Versicherung der Landesvermessungs signale vom 2. Juni 1865.

Bern, den 18. März 1867.

Namens des Großen Rathes:

Der Präsident,

Stämpfli.

Der Staatschreiber,

M. v. Stürler.

18. März
1867.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Vorstehendes Gesetz soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Bern, den 20. März 1867.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Weber.

Der Rathschreiber,

Dr. **Trächsel.**

19. März
1867.

G e s e t z

über

den Zinsfuß der Hypothekarkasse.

Der Große Rath des Kantons Bern,
in Betracht der Dringlichkeit, schon vor der in Aussicht genommenen Revision der Gesetze über die Hypothekarkasse vom 12. November 1846 und 23. Juni 1856, einzelne Bestimmungen derselben mit den Bedürfnissen der jetzigen Zeit in Einklang zu bringen,
auf Antrag des Regierungsrathes,
beschließt:

§ 1. Der Zinsfuß der allgemeinen Hypothekarkasse wird periodisch durch den Regierungsrath bestimmt. Derselbe soll wenigstens $\frac{1}{4}$ % mehr betragen, als der höchste für die Depotaufnahme der Hypothekarkasse bestehende Zins; doch darf er ohne besondern Beschluß des Großen Rathes 5 % nicht übersteigen.

19. März
1867.

Im weitem wird dem Regierungsrathe die Befugniß eingeräumt, von jedem neu bewilligten Darlehn der allgemeinen Hypothekarkasse eine einmalige Provision von höchstens $\frac{1}{4}$ % als Vergütung für den unausweichlichen Zinsverlust beziehen zu lassen.

§ 2. Die Jahreszahlungen, mittelst welchen die Darlehn der allgemeinen Hypothekarkasse verzinst und rückbezahlt werden, sollen wenigstens 6 % des ursprünglichen Kapitals betragen.

§ 3. Für die beiden Abtheilungen der Hypothekarkasse (Allgemeine und Oberländer-Kasse) wird der Verspätungszins für die nicht auf den Verfallstag geleisteten Annuitäten auf 5 % bestimmt.

§ 4. Hinsichtlich der bisher aus beiden Abtheilungen der Hypothekarkasse gemachten Darlehn hat es sein Verbleiben bei der Stipulation der daherigen Forderungstitel und der Bestimmung des Art. 1 des Gesetzes vom 23. Juni 1856; doch wird die Verwaltung der Hypothekarkasse angewiesen, jede Gelegenheit zu benutzen, um diese Titel mit den durch gegenwärtiges Gesetz aufgestellten Vorschriften in Einklang bringen zu lassen.

§ 5. Dieses Gesetz tritt auf die nun erfolgte zweite Berathung hin definitiv in Kraft.

Bern, den 19. März 1867.

Namens des Großen Rathes:

Der Präsident,

Stämpfli.

Der Staatschreiber,

M. v. Stürler.

19. März
1867.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt :

Vorstehendes Gesetz soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Bern, den 21. März 1867.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Weber.

Der Rathschreiber,

Dr. **Trächsel.**

20. März
1867.

V e r o r d n u n g

zur

Sicherung der regelmäßigen Fahrzeiten der Eisenbahnzüge.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
in Betracht :

daß im Betrieb der Eisenbahnen und namentlich derjenigen, welche sich an die Bahnlinien des Kantons anschließen, in den letzten Zeiten Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind ;

daß aber das öffentliche Interesse die Beseitigung derselben und die Sicherung genauer Einhaltung der Fahrpläne heischt ;

daß überdieß nach den Concessionsakten für Erstellung von Eisenbahnen auf bernischem Gebiete der Regierung das Recht der Ueberwachung des Bahnbetriebs im Allgemeinen und im Besondern zusteht ; —

und nach stattgefundenem Uebereinkommen mit den Regierungen der h. Stände Waadt, Freiburg, Neuenburg und Genf über die zu treffenden Polizeimaßregeln, um einen wohlgeordneten Betrieb der auf bernischem Gebiete concedirten Bahnlinien, sowie die Einhaltung der Fahrpläne und der behufs regelmäßiger Circulation der Züge in den Concessionsakten aufgestellten Bedingungen zu sichern,

20. März
1867.

verordnet :

Art. 1. In Anwendung der Concessionsbestimmungen sind die Gesellschaften oder Verwaltungen der das bernische Gebiet durchlaufenden oder in bernische Bahnhöfe einmündenden Eisenbahnen gehalten, die Fahrzeit und den Zeitpunkt der Abfahrt und der Ankunft für die Personen-, gemischten oder Güterzüge genau nach den Fahrplänen einzuhalten.

Art. 2. Um die Einhaltung der Fahrpläne zu überwachen, soll in den Bahnhöfen von Bern, Biel, Neuenstadt, Herzogenbuchsee, Thun und Langnau eine Controle gehalten werden, in welche täglich für jeden Zug die Verspätungen, welche 10 Minuten und mehr betragen, nebst der Angabe der Nummer des Zuges, des Namens der Lokomotive und der Verspätung der Fahrzeit eingeschrieben werden sollen.

Diese Controle wird in den Bahnhöfen von Bern, Herzogenbuchsee, Biel und Thun von einem Polizei- oder Bahnhofangestellten und in denjenigen von Neuenstadt und Langnau vom Bahnhofvorstand geführt.

Art. 3. Der Führer dieser in Art. 2 erwähnten Controle hat von Amtes wegen am Ende jedes Monats einen getreuen Auszug aus derselben der Eisenbahndirection und dem Regierungsstatthalter zu übermitteln, in dessen Amtsbezirk der Bahnhof liegt, wo die Außerachtlassung des Fahrplanes stattgefunden.

20. März
1867.

Art. 4. Jede nach Art. 2 konstatierte Verspätung von über 15 Minuten, wenn sie nicht durch das Ausbleiben korrespondirender Verbindungen oder durch höhere Gewalt herbeigeführt und dadurch gerechtfertigt wird, soll mit einer Buße von Fr. 2 per Minute für die Personen- oder gemischten Züge und von Fr. 1 für die Güterzüge geahndet werden.

Nicht gerechtfertigte Verspätungen von 10 bis und mit 15 Minuten unterliegen der Buße nur dann, wenn sie im Lauf eines Monats über 10 Mal beim nämlichen Zug wiederkehren. Für diesen Fall wird die Buße auf Fr. 20 für die Güterzüge und auf Fr. 30 bis 40 für die Personen- oder gemischten Züge festgesetzt.

Art. 5. Jede vor dem im Fahrplan bestimmten Zeitpunkt stattfindende Abfahrt eines Zuges von einem Bahnhof auf bernischem Gebiete wird mit einer Buße von Fr. 50 bestraft.

Art. 6. Jede Beschleunigung der Fahrgeschwindigkeit unterliegt, insofern letztere 60 Kilometer in der Stunde überschreitet, einer Buße von Fr. 200.

Art. 7. Wenn die Bahnhofsvorstände der Stationen in hiesigem Kanton erfahren, daß ein Zug mehr als eine halbe Stunde verspätet sei, so sollen sie dieß sofort und spätestens innerhalb einer Viertelstunde vom Zeitpunkt an, wo der Zug nach dem Fahrplan hätte eintreffen sollen, durch einen Anschlag in der Vorhalle des Bahnhofes bekannt machen. Gleicherweise sollen sie die korrespondirenden Verbindungen anzeigen, welche auf der von einem Zuge durchlaufenen Strecke hätten verfehlt werden können. Jede Unterlassung dieser Formlichkeit wird mit einer Buße von Fr. 10 bestraft.

20. März
1867.

Art. 8. Die in Art. 4, 5, 6 und 7 vorgesehenen Uebertretungen sind durch die Polizeibediensteten, die Vorstände der Bahnhöfe oder Stationen, Beamte oder Bürger, die davon Kenntniß haben, dem Regierungsstatthalter des Amtsbezirks, wo dieselben stattgefunden, schriftlich anzuzeigen. Diese Anzeigen sind alsdann dem Polizeirichter zu überweisen, welcher in Betreff der Auferlegung der Bußen nach den Bestimmungen des bernischen Strafgesetzbuches zu verfahren hat.

Die in Art. 4, 5 und 6 vorgesehenen Bußen sind der fehlbaren Gesellschaft oder Verwaltung, welcher der Betrieb der Linie zusteht, aufzuerlegen unter Vorbehalt des Rückgriffs gegen die fehlbaren Angestellten. Die in Art. 7 erwähnte Buße fällt dem fehlbaren Vorstand des Bahnhofes oder der Station auf.

Art. 9. Die Buße fällt zur einen Hälfte dem Verleider (auch wenn derselbe ein Landjäger oder Polizeiangestellter ist), zur andern der Unterstützungs- und Krankenkasse der Staatsbahnangestellten zu.

Art. 10. Durch diese Verordnung soll weder den Bestimmungen des eidg. Strafgesetzbuches (Art. 67 und 68) noch den Rechten vorgegriffen werden, welche die Civilgesetze den Reisenden und Versendern oder Adressaten von Effekten, Valoren oder Waaren gewähren mögen in Betreff des Ersatzes des Schadens, welcher ihnen durch ungerechtfertigte Verspätungen, verfrühte Abfahrten oder beschleunigte Fahrgeschwindigkeit erwachsen könnte.

Art. 11. Diese Verordnung tritt auf 1. April 1867 in Kraft.

Sie soll in die Gesetzsammlung und in die amtlichen Blätter eingerückt, und überdieß in den Bahnhöfen und

20. März 1867. an andern geeigneten Orten durch Anschlag bekannt gemacht werden.

Bern, den 20. März 1867.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Weber.

Der Rathschreiber,

Dr. **Trächsel.**

22. u. 26.
März
1867.

Verordnung,

betreffend

die Organisation des Parktrains.

(Vom 22. März 1867.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Vollziehung des Gesetzes vom 21. Christmonat 1866, betreffend Abänderung der Mannschafstscala hinsichtlich der Vermehrung des Parktrains für die Divisions-Reserve- und Pontonpark's und Organisation dieses Korps in Kompagnien (eidg. Gesetzsammlung, Bd. IX, S. 12),

beschließt:

Art. 1. Der Parktrain des Bundesheeres besteht aus zwei Abtheilungen:

- 1) aus dem Linien-Parktrain zur Führung der Sappeur-, Scharfschützen- und Infanterie-Caïssons;
- 2) aus dem für die Divisions-Reserve- und Pontonpark's bestimmten Parktrain.

Art. 2. Der Linien-Parktrain ist von den einzelnen Kantonen nach Maßgabe von Tabelle I hienach zu stellen und den betreffenden taktischen Einheiten bleibend zuzutheilen. Ueber diese Mannschaften sind von den Kantonen besondere Kontrollen zu führen.

Art. 3. Die Beförderung aus dem Linien-Parktrain in die Trainkompagnien bleibt für die betreffende Mannschaft ausdrücklich vorbehalten. 22. u. 26. März 1867.

Art. 4. Die Mannschaft des Linien-Parktrains trägt auf der Kopfbedeckung die Nummer der betreffenden taktischen Einheit mit weißem Pompon als Auszeichnung.

Art. 5. Die für die Divisions-Reserve- und Pontonparks bestimmte Parktrainmannschaft wird in 14 Kompagnien formirt, welche die Nummern 76—89 tragen. Von denselben werden die Nummern 76—84 den Armeedivisionen, die Nummern 85—87 dem Reservepark und Nr. 88 und 89 den Pontontrains zugetheilt.

Die Mannschaft trägt auf der Kopfbedeckung die Nummer der betreffenden Kompagnie und im Uebrigen die gleichen Auszeichnungen wie der Batterietrain.

Art. 6. Der normale Bestand einer Parktrainkompagnie ist folgender :

An Mannschaft :

- 2 Offiziere (3 bei den Kompagnien für die Pontontrains),
- 1 Pferdarzt,
- 1 Feldweibel,
- 1 Fourier,
- 2 Wachtmeister,
- 4 Korporale,
- 12 Gefreite,
- 1 Frater,
- 2 Hufschmiede,
- 1 Sattler,
- 2 Trompeter,
- 66— 71 Trainsoldaten.
- 95—100 Mann.

An Pferden :

- 3—4 Offizierspferde,
- 10 Truppen-Reitpferde,
- 128—142 Zugpferde.

22. u. 26. Art. 7. Die Zusammensetzung der einzelnen Kompagnien erfolgt nach der Tabelle II hienach.
März
1867.

Bei den aus Auszügler- und Reserve-Mannschaft zusammengesetzten Kompagnien Nr. 1—13 hat für die kompagnieweisen Wiederholungskurse jeweilen nur die Mannschaft des Auszugs für die ganze Dauer, die Reservemannschaft aber bloß für die zweite Hälfte der Dauer des Kurses einzurücken. Immerhin wird das eidg. Militärdepartement bei jedem Dienste Zahl und Grad derjenigen Cadres bezeichnen, die schon mit der Auszüglermannschaft einzurücken haben.

Art. 8. Das eidg. Militärdepartement bezeichnet auf den Vorschlag des Oberst Artillerie-Inspectors und der kantonalen Militärbehörden aus den Artillerie-Offizieren der Kantone diejenigen Offiziere, welche den Parktrainkompagnien zuzutheilen sind. Es ist dabei auf eine billige Vertheilung unter die Parktrain stellenden Kantone Rücksicht zu nehmen.

Art. 9. Die Unteroffiziere der Parktrainkompagnien werden unter Vorbehalt der Bestätigung durch den eidg. Artillerie-Inspector vom jeweiligen Chef der Kompagnie ernannt.

Es ist dabei in erster Linie auf die Tüchtigkeit der Betreffenden und so weit möglich auf eine billige Vertheilung unter die betheiligten Kantone Rücksicht zu nehmen.

Die Kantone werden den Chefß der Kompagnien die bei dem Parktrain sich ergebenden Mutationen sofort zur Kenntniß bringen.

Art. 10. Neue Ernennungen von Unteroffizieren sind indessen nur in so weit vorzunehmen, als dies nöthig ist, um die aus den Auszüglerbatterien der betreffenden Kantone in die Reserve der Parktrainkompagnien übertretenden Cadres zu vervollständigen.

Art. 11. Diejenigen Kantone, denen infolge obiger Bestimmungen die Stellung von Offizieren oder Unteroffizieren obliegt, haben eine entsprechende Anzahl Soldaten weniger zur Kompagnie zu stellen, so daß der für den einzelnen Kanton ausgesetzte Totalbestand nicht überschritten wird.

Etat des Timien-Parktrains.

	Auszug.					Reserve.					
	Für Sappeur= wägen. Train= soldaten.	Für Scharf= schützen= Caissons. Train= soldaten.	Gefreite.	Train= soldaten.	Total.	Für Sappeur= wägen. Train= soldaten.	Für Scharf= schützen= Caissons. Train= soldaten.	Gefreite.	Train= soldaten.	Total.	General= Total.
Zürich	2	4	8	12	26	2	2	4	6	14	40
Bern	4	6	16	24	50	4	3	8	12	27	77
Luzern	—	3	5	8	16	—	2	2	3	7	23
Uri	—	1	—	1	2	—	1	—	1	2	4
Schwyz	—	2	1	3	6	—	1	—	2	3	9
Unterwalden ob d. W.	—	1	—	1	2	—	1	—	—	1	3
Unterwalden nid d. W.	—	1	—	1	2	—	1	—	—	1	3
Glarus	—	2	1	1	4	—	1	—	1	2	6
Zug	—	1	—	1	2	—	1	—	1	2	4
Freiburg	—	2	3	5	10	—	1	1	2	4	14
Solothurn	—	—	2	4	6	—	—	1	1	2	8
Basel-Stadt	—	—	—	1	1	—	—	—	1	1	2
Basel-Landschaft	—	1	1	3	5	—	1	—	1	2	7
Schaffhausen	—	—	1	3	4	—	—	—	1	1	5
Appenzell A. Rh.	—	2	1	3	6	—	1	—	1	2	8
Appenzell J. Rh.	—	—	—	1	1	—	—	—	1	1	2
St. Gallen	—	2	6	9	17	—	1	3	5	9	26
Graubünden	—	2	3	5	10	—	1	1	2	4	14
Aargau	2	3	6	10	21	2	2	3	5	12	33
Thurgau	—	2	3	5	10	—	1	1	2	4	14
Tessin	2	2	4	6	14	2	1	2	3	8	22
Vaudt	2	4	6	9	21	2	2	3	5	12	33
Wallis	—	2	3	5	10	—	1	1	2	4	14
Neuenburg	—	2	2	3	7	—	1	1	1	3	10
Genf	—	—	1	3	4	—	—	—	1	1	5
	12	45	73	127	257	12	26	31	60	129	386

Zusammensetzung

der nach dem Bundesgesetze vom 21. Christmonat 1866 zu bildenden 14 Partrainkompagnien.

Kompagnie.	Zugeheilt zur	Kanton.	Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten.		Pferdärzte.		Frater.		Hufschmied.		Sattler.		Trompeter.		Total.		Pferde.			
			Auszug.	Reserve.	A.	R.	A.	R.	A.	R.	A.	R.	A.	R.	A.	R.	Kanton.	Reit- und Zugpferde.		
																		Reitpferde.	Zugpferde.	
Nr. 76	I. Division	Bern	55	38	1	—	1	—	1	1	1	—	1	1	60	40	130	2	14	
Nr. 77	IV. Division	Freiburg	45	48	1	—	1	—	1	1	1	—	1	1	50	50	123	1	26	
Nr. 78	V. Division	Bern	56	37	—	1	1	—	1	1	1	—	1	1	60	40	128	1	19	
Nr. 79	VI. Division	Bern	55	38	1	—	1	—	1	1	1	—	1	1	60	40	130	2	14	
Nr. 80	II. Division	Baadt	58	35	1	—	1	—	1	1	1	—	1	1	63	37	127	—	21	
Nr. 81	VII. Division	Bern	56	37	—	1	1	—	1	1	1	—	1	1	60	40	130	1	15	
Nr. 82	III. Division	Baadt	57	36	—	1	1	—	1	1	1	—	1	1	61	39	127	—	17	
Nr. 83	VIII. Division	Basel-Landschaft Schaffhausen	9 23	53 8	— —	1 —	— —	— —	— —	— —	1 1	— —	— —	1 —	1 —	11 25	55 9	34 50	2	66
		Total	32	61	—	1	1	—	1	1	1	—	1	1	36	64	84	2	66	
Nr. 84	IX. Division	Luzern	26	13	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	27	14	61	—	—	
		Schwyz	20	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	21	9	46	—	9
		Zug Aargau	13 —	6 7	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	14 1	6 8	30	—	—
Total	59	34	—	1	1	—	1	1	1	—	1	1	63	37	137	—	9			
Nr. 85	I. Reservepark	Baslis Neuenburg Genf	27 11 17	16 12 9	— 1 —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	1 1 —	1 — —	28 13 19	17 12 10	40 10 20	4	64
		Total	55	37	1	—	1	—	1	1	1	—	1	1	60	39	70	4	64	
Nr. 86	II. Reservepark	Graubünden Tessin	22 11	7 53	— —	— 1	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	24 13	8 55	40 20	6	72
		Total	33	60	—	1	1	—	1	1	1	—	1	1	37	63	60	6	72	
Nr. 87	III. Reservepark	Freiburg	46	46	—	1	1	—	1	1	1	—	1	1	50	49	111	1	26	
Nr. 88	I. Pontontrain	Zürich	13	5	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	1	15	6	—	—	
		Glarus	19	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	9	45	—	
		Appenzell A. Rh. St. Gallen	— —	48 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	1 —	1 —	— —	— —	— —	1 —	49 —	—	5	88
Total	32	62	1	—	1	—	1	1	1	—	1	1	37	64	45	5	88			
Nr. 89	II. Pontontrain	Basel-Stadt Lurgau	— —	48 46	— —	— 1	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— 2	— 51 50	—	—	10	128
		Total	—	94	—	1	—	1	—	2	—	1	—	2	—	101	—	10	128	
															697	703	1402	35	579	

Leistungen der Kantone gegenüber dem bisherigen Gesetze.

(Die Mehr- oder Minderleistung der betreffenden Kantone wird durch Vermehrung oder Verminderung des Infanteriekontingents ausgeglichen.)

	Auszug. Partypferdärzte und Parttrain.				Reserve. Partypferdärzte und Parttrain.			
	Nach dem bisherigen Gesetze.	Nach gegen- wärtiger Verordnung.	Mehr.	Weniger.	Nach dem bisherigen Gesetze.	Nach gegen- wärtiger Verordnung.	Mehr.	Weniger.
Zürich	1	15	14	—	—	6	6	—
Bern	204	240	36	—	121	160	39	—
Luzern	26	27	1	—	14	14	—	—
Uri	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwyz	20	21	1	—	9	9	—	—
Unterwalden ob dem Wald	—	—	—	—	—	—	—	—
Unterwalden nid dem Wald	—	—	—	—	—	—	—	—
Glarus	20	20	—	—	10	9	—	1
Zug	12	14	2	—	7	6	—	1
Freiburg	99	100	1	—	100	99	—	1
Solothurn	—	—	—	—	—	—	—	—
Basel-Stadt	—	—	—	—	51	51	—	—
Basel-Landschaft	15	11	—	4	58	55	—	3
Schaffhausen	23	25	2	—	11	9	—	2
Appenzell A. Rh.	—	1	1	—	51	49	—	2
Appenzell J. Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Gallen	1	1	—	—	—	—	—	—
Graubünden	17	24	7	—	8	8	—	—
Nargau	—	1	1	—	—	8	8	—
Thurgau	—	—	—	—	51	50	—	1
Tessin	8	13	5	—	57	55	—	2
Vaudt	105	124	19	—	59	76	17	—
Wallis	18	28	10	—	8	17	9	—
Neuenburg	4	13	9	—	2	12	10	—
Genf	9	19	10	—	3	10	7	—
	582	697	119	4	620	703	96	13

Art. 12. Die Zahl der von jedem Kanton zu stellenden Reitpferde richtet sich abzüglich der von der Eidgenossenschaft gestellten Reitpferde für Unteroffiziere und Trompeter nach der jeweiligen Zahl der Berittenen und ist bis auf die in der Tabelle II für jeden Kanton aufgeführte Pferdezahl durch Zugpferde zu ergänzen. 22. u. 26. März 1867.

Die Zahl der Pferde, welche die Eidgenossenschaft zur Kompletirung der Pferdezahl zu stellen hat, findet sich ebenfalls in der Tabelle II aufgeführt; an die Reitpferde des Bundes haben diejenigen Kantone Anspruch, welche jeweilen mehr Unteroffiziere und Trompeter als beim bisherigen Gesetze stellen.

Für die Wiederholungskurse wird der Bund die Herbeschaffung der Pferde besorgen und den Kantonen für so viele Pferde Rechnung stellen, als sie nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. Christmonat und der gegenwärtigen Verordnung zu liefern hätten.

Bern, den 22. März 1867.

Der Bundespräsident: **C. Fornerod.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Obige Verordnung ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bern, den 26. März 1867.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Weber.

Der Rathschreiber,

Dr. Trächsel.

1. April
1867.

V e r o r d n u n g.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
auf den Antrag der Direktion des Innern,
verordnet:

§ 1. Die Ein- und Durchfuhr von Schweinen ungarischer Race oder Herkunft ist bis auf Weiteres untersagt bei einer Buße von Fr. 20 bis Fr. 50 für jedes Stück und Haftbarkeit für Schaden und Kosten.

Ausgenommen sind solche Schweine ungarischer Race oder Herkunft, welche in anderen Schweizerkantonen gemästet und von hiesigen Metzgern für den Bedarf ihrer Schlachtbank angekauft worden sind. Diese dürfen in den Kanton eingeführt werden gegen Vorweisung einer von dem betreffenden Viehinspektor ausgestellten Bescheinigung:

- a. daß das Schwein in der Gemeinde, in welcher es gekauft wird, während wenigstens 4 Wochen in der Mast gestanden sei;
- b. daß in dieser Gemeinde seit dieser Zeit keinerlei ansteckende Viehseuchen vorgekommen seien.

§ 2. Diese Verordnung, durch welche diejenige vom 19. März 1863 aufgehoben wird, tritt sofort in Kraft.

Dieselbe ist öffentlich anzuschlagen und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete einzurücken.

Bern, den 1. April 1867.

Namens des Regierungsrathes:

Das präsidirende Mitglied,

L. Kurz.

Der Rathschreiber,

Dr. Trächsel.

V e r o r d n u n g

über

18. April
1867.

den Verkauf von Arzneistoffen und Giften.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
in Vollziehung von § 16 des Gesetzes vom 14. März
1865, sowie von § 12, Ziffer 3 des Gewerbegesetzes vom
7. November 1849;

auf den Antrag der Direktion des Innern,
verordnet:

I. Klassifikation der Arzneistoffe und Gifte.

§ 1. Die in Tabelle VI der Pharmacopœa helvetica verzeichneten, sowie andere nach Analogie dahin gehörige Arzneistoffe und Gifte, welche durch Beschluß der Direktion des Gesundheitswesens bezeichnet werden, dürfen einzig durch die nach Maßgabe von § 15 u. ff. autorisirten Personen verkauft werden und zwar nur an die gemäß § 9 u. ff. sich ausweisenden Personen.

§ 2. Von obiger Bestimmung ausgenommen und dem freien Verkehr überlassen bleiben:

Salzsäure, Salpetersäure, Schwefelsäure, Barytverbindungen, Kupfervitriol, Zinkvitriol, Kreosot, Bleizucker.

§ 3. Als Gifte im engeren Sinne und somit als den nachfolgenden Bestimmungen über den Verkehr mit Giften unterworfen werden folgende Substanzen bezeichnet:

18. April
1867.

Giftige Alkaloide;
Arsen und seine Verbindungen;
Blausäure;
Cyankalium, Cynzink;
Digitalin;
Opium und seine Präparate;
Phosphor;
Quecksilberverbindungen;
Silbersalze.

Der Direktion des Gesundheitswesens bleibt die Abänderung dieses Verzeichnisses vorbehalten.

II. Allgemeine Vorschriften über den Verkehr mit Giften.

§ 4. Die in § 3 genannten Stoffe, sowie die zu ihrem Abwägen und Verarbeiten dienenden Geräthschaften sind in Apotheken und andern Verkaufsstellen in einem besondern wohlverschlossenen, in geeigneter Weise bezeichneten Giftschranke aufzubewahren, zu welchem nur der autorisirte Giftverkäufer und sein verantwortlicher Stellvertreter den Schlüssel führen darf. Dieser Schrank muß an einem vom Tageslicht erhellten Orte stehen. Für größere Giftvorräthe ist eine besondere verschließbare Abtheilung des Waarenmagazins einzurichten.

§ 5. Der Giftverkäufer hat die Pflicht, den Empfänger von Gift zur Vorsicht zu mahnen und letzteres, wo es angeht, in eine Form zu bringen, welche Mißgriffe unmöglich macht.

Zum Zwecke des Transportes im Großen wie im Kleinen soll der Verkäufer oder Versender giftige oder sonst gefährliche Stoffe sorgfältig verpacken, so daß jeder Verlust vermieden wird, und dieselben auch in deutlicher Schrift als „Gift“ oder als „gefährlich“ bezeichnen.

18. April
1867.

§ 6. Der Apotheker ist berechtigt, die Abgabe von Gift, das nicht durch Rezepte inländischer Aerzte medizinisch verordnet ist, zu verweigern.

§ 7. Der Verkauf von Zubereitungen zur Vertilgung von Insekten oder andern schädlichen Thieren, sofern sie von den in § 1 genannten Substanzen enthalten, ist einzig den autorisirten Giftoverkäufern und zwar nur mit besonderer Genehmigung der Direktion des Gesundheitswesens gestattet.

Letztere darf nur den Verkauf solcher derartiger Zubereitungen bewilligen, deren Form und Aussehen eine Verwechslung mit genießbaren Substanzen nicht befürchten läßt.

Die berufsmäßigen Vertilger von Mäusen, Ratten u. dgl., welche in Ausübung ihres Berufes Gift gebrauchen, haben sich um ein Giftpatent gemäß § 10 zu bewerben.

§ 8. Arsenikhaltige Farben, mit Inbegriff der arsenikhaltigen Anilinfarben, unterliegen ebenfalls den Bestimmungen über den Giftoverkauf. Dieselben, sowie andere Metallfarben, dürfen niemals zur Färbung oder Bemalung von Ez- oder Kinderspielwaaren, damit gefärbtes Papier oder Zeug ebensowenig zur Einhüllung solcher Waaren benutzt werden.

Ebenso ist der Verkauf und die Verwendung arsenikhaltiger Tapeten und Kleidungsstoffe als gesundheitsgefährlich untersagt.

III. Vorschriften, betreffend den Ankauf von Giften und Arzneien.

§ 9. Die Befugniß zum Ankauf einer der in §§ 1 und 3 bezeichneten Substanzen wird begründet durch eines der folgenden Aktenstücke:

18. April
1867.

- 1) ein Rezept eines patentirten Arztes;
- 2) ein Giftpatent (§ 10 u. ff.);
- 3) einen Giftschein (§ 13);
- 4) eine Bewilligung zum Giftverkauf (§ 15).

§ 10. Gewerbetreibende, welche in der Ausübung ihres Gewerbes regelmäßig Gifte verbrauchen, haben sich um ein Giftpatent zu bewerben. Dieses wird durch das Regierungsstatthalteramt bei Erfüllung folgender Requisite ausgestellt:

- a. Empfehlung der Gemeindsbehörde des Ortes der Ausübung des Gewerbes;
- b. Bezeichnung der zu verwendenden Gifte mit annähernder Angabe der Menge und des Zweckes;
- c. Garantie für entsprechende Verwahrung und Behandlung der Gifte zur Verhütung von Unglücksfällen.

Jedes Giftpatent ist mit den Akten der Direktion des Gesundheitswesens zur Visirung und Kontrollirung einzusenden. Ohne das Visum dieser Behörde ist kein Giftpatent gültig.

§ 11. Im Zweifelsfalle soll der Regierungsstatthalter bezüglich der Erfüllung des Requisites unter § 10, litt. c eine Expertise anordnen. Im Falle von fahrlässiger Verwahrung oder Behandlung von Giften soll er, wenn eine erste Warnung oder Bestrafung fruchtlos war, das Giftpatent zurückziehen.

§ 12. Das Giftpatent ist auf die Dauer von nicht mehr als vier Jahren auszustellen, nach deren Ablauf es erneuert werden kann.

Dasselbe ermächtigt die autorisirten Giftverkäufer, dem Patentinhaber oder seinem schriftlich bezeichneten Stell-

vertreter die darin bezeichneten Stoffe gegen Empfangschein abzugeben.

18. April
1867.

§ 13. Mehrjährigen und gut beleumdeten Personen, welche zu einem vorübergehenden Zwecke Gift bedürfen, hat der Gemeinderathspräsident ihres Wohnortes unentgeltlich einen Giftschein auszustellen.

Die Formulare für die Giftscheine und Giftpatente werden durch die Direktion des Gesundheitswesens den Regierungsstatthaltern abgegeben, bei welchen erstere durch die Gemeinderathspräsidenten zu erheben sind.

§ 14. Der Inhaber eines Giftpatentes oder Giftscheinens darf dieses Aktenstück keiner andern Person zur Benutzung überlassen und ebensowenig das vermittelst desselben empfangene Gift.

IV. Vorschriften, betreffend die Verkäufer von Arzneien und Giften.

§ 15. Zum Verkauf der in §§ 1 und 3 genannten Stoffe sind einzig autorisirt:

- 1) Die Inhaber öffentlicher Apotheken, kraft ihrer Konzession;
- 2) die Aerzte und Thierärzte, welche vorschristmäßige Privatapotheken halten, soweit sie diese Stoffe zum Zweck der Behandlung ihrer Kranken bedürfen;
- 3) diejenigen Kaufleute, welche zu diesem Behuf von der Direktion des Gesundheitswesens eine besondere Bewilligung erhalten haben. Diese Bewilligung kann sich jedoch nicht auf die in § 1 genannten Extrakte und Tinkturen, sowie überhaupt nicht auf zusammengesetzte Arzneimitteln, beziehen, deren Verkauf gemäß § 21 einzig den in Ziffer 1 und 2 genannten Personen zusteht.

18. April
1867.

§ 16. Behufs Erlangung einer solchen Bewilligung hat der Petent durch das Regierungsstatthalteramt eine Empfehlung der Ortspolizei seines Wohnortes und überdies folgende Ausweise an die Direktion des Gesundheitswesens gelangen zu lassen:

- a. Ueber den Besitz der zur Handhabung dieser Stoffe erforderlichen Kenntnisse, durch Bescheinigung entweder von pharmazeutischen Fachstudien oder von mehrjähriger praktischer Thätigkeit im Drogueriegeschäft;
- b. wofern sich die Bewilligung auch auf eigentliche Gifte erstrecken soll, über das Vorhandensein der in § 4 vorgeschriebenen Vorrichtungen.

Die Direktion ist befugt, sich gutfindenden Falls bezüglich obiger Ausweise durch eine Expertise auf Kosten des Bewerbers Aufschluß zu verschaffen.

§ 17. Die in § 15, Ziffer 3 vorgeschriebene Bewilligung wird entweder auf bestimmte Zeit oder höchstens auf so lange ertheilt, als der Petent verantwortlicher Inhaber des Geschäftes bleibt. Mit dem Tode oder dem Austritt desselben aus dem Geschäft erlischt dieselbe; doch ist im ersteren Falle seinen Rechtsnachfolgern die Fortführung des Geschäftes während einer Nothfrist von sechs Monaten auf eigene Verantwortlichkeit gestattet, unter der Bedingung, daß sich binnen dieser Zeit ein geeigneter Uebernehmer des Geschäftes um die Erneuerung der Bewilligung bewerbe, widrigenfalls nach Ablauf obiger Frist die Bewilligung definitiv erlischt.

§ 18. Eine Bewilligung obgenannter Art berechtigt bloß zum Verkauf der betreffenden Stoffe an die in § 15 genannten, oder an die gemäß §§ 10 und 13 legitimirten Personen.

§ 19. Eine Bewilligung dieser Art kann durch die Direktion des Gesundheitswesens jederzeit ohne Entschädigung zurückgezogen werden, sobald es sich zeigt, daß ihr Inhaber dieselbe überschreitet oder durch Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschriften das Gemeinwohl gefährdet.

18. April
1867.

§ 20. Jeder Giftverkäufer soll die Giftscheine, sowie die in § 12 vorgeschriebenen Empfangscheine, wohlgeordnet während wenigstens sechs Jahren aufbewahren. Bei Handänderungen gehen sie mit der nämlichen Verpflichtung an den Geschäftsnachfolger über.

V. Arzneiverkauf.

§ 21. Arzneien dürfen nur in den öffentlichen Apotheken und in den vorschriftgemäß eingerichteten und anerkannten Privatapotheken bereitet und verkauft werden.

In Zweifelsfällen entscheidet die Direktion des Gesundheitswesens, ob ein Stoff oder eine Zubereitung als Arznei zu betrachten ist.

§ 22. Den Apothekern steht das Recht zu, im Handverkauf ohne ärztliche Verordnung dem Publikum abzugeben:

- 1) Alle einfachen Arzneistoffe, mit Ausnahme der in §§ 1 und 3 bezeichneten;
- 2) zusammengesetzte Arzneien von bekannter Bereitungsweise zum innern oder äußern Gebrauch, welche keine der in §§ 1 und 3 genannten Substanzen enthalten und sich als ungefährliche Hausmittel qualifiziren.

§ 23. Alles Hausiren mit Arzneimitteln, Balsamen, Tropfen, Salben u. dgl. ist untersagt. Die noch zu Recht bestehenden Hausirpatente für dergleichen Artikel sind nach ihrem Ablauf nicht mehr zu erneuern.

18. April
1867.

Ebenso ist Jedermann, auch den Medizinalpersonen, das Feilbieten von Arzneiwaaren für Menschen oder Thiere in andern als ihren anerkannten Berufslokalitäten (Apotheken), z. B. auf Märkten, untersagt.

VI. Uebergangs-, Straf- und Schlußbestimmungen.

§ 24. Wer bis dahin ohne Bewilligung von den in §§ 1 und 3 genannten Substanzen verkauft hat, hat binnen sechs Monaten von Erlaß dieser Verordnung an seine dahierigen Vorräthe entweder durch Verkauf an gemäß § 15 autorisirte Personen zu liquidiren oder die erforderliche Bewilligung einzuholen (§ 16).

§ 25. Widerhandlungen gegen diese Verordnung unterliegen den Strafbestimmungen der im Eingang angeführten Gesetze.

Derselben zuwider verkaufte Arzneiwaaren und Gifte sind gemäß den Vorschriften des Gesetzbuches über das Verfahren in Strassachen in Beschlag zu nehmen.

§ 26. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Dieselbe ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen und sämmtlichen Aerzten, Apothekern und Thierärzten, sowie den zum Arznei- oder Giftverkauf autorisirten Kaufleuten mitzutheilen.

Durch dieselbe wird die Instruktion für die Giftverkäufer vom 19. Februar 1845 aufgehoben.

Bern, den 18. April 1867.

Namens des Regierungsrathes:

Der Vicepräsident,

Scherz.

Der Rathschreiber,

Dr. **Trächsel.**

V e r o r d n u n g

über

die öffentlichen und Privatapotheken.

18. April
1867.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
in Vollziehung von § 14 des Gesetzes über die Aus-
übung der medizinischen Berufsarten vom 14. März 1865 ;
auf Antrag der Direktion des Innern,

verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Lokale zur Darstellung, Aufbewahrung und Verabreichung der Heilmittel sollen so gewählt sein, daß reine Luft und Licht genügenden Zutritt finden, Feuchtigkeit und Staub dagegen abgehalten werden.

§ 2. Die Officin (Apothek) ganz besonders, aber auch die übrigen Räumlichkeiten, die Gefässe und das ganze Fachwerk sollen den Anforderungen der Reinlichkeit entsprechen.

§ 3. Die Officin soll nicht zu fremdartigen Verrichtungen dienen, aber auch nicht zu solchen Berufsarbeiten, welche belästigen, Gefahr bringen oder die daselbst aufbewahrten Arzneistoffe verändern oder verunreinigen könnten.

§ 4. Jeder Arzneistoff soll in einem eigenen Gefäß oder Behälter aufbewahrt werden. Die Beschaffenheit und Einrichtung der Letztern darf keine Veränderungen des

18. April
1867.

eigenen Inhaltes oder desjenigen benachbarter Gefäße herbeizuführen oder zu begünstigen im Stande sein.

§ 5. Jedes Gefäß ist mit deutlicher Aufschrift in lateinischer Sprache zu versehen, welche den Inhalt richtig angibt und der Terminologie der Pharmacopöe entlehnt oder überhaupt so bestimmt gefaßt ist, daß jede Zweideutigkeit ausgeschlossen wird.

§ 6. Die Gefäße sind in rationeller und praktischer Anordnung so aufzustellen, daß analoge Stoffe wenigstens in der Apotheke in alphabetischer Folge vereinigt werden und ohne Schwierigkeit bei der Hand seien.

§ 7. Von dieser offenen Aufstellung bleiben ausgeschlossen die in der Tabelle VI der Pharm. helvetica aufgezählten oder außerdem unzweifelhaft gefährlichen Substanzen, welche erforderlichen Falls durch die Direktion des Innern, Abth. Gesundheitswesen, bezeichnet werden.

Diese Stoffe sollen durch anders gefärbte Aufschriften kenntlich gemacht und auf besondern Gestellen aufbewahrt werden.

§ 8. Die Gifte im engeren Sinne sind überdies in einem besondern, gemäß § 4 der Verordnung über den Arznei- und Giftverkauf eingerichteten Giftschrank zu verwahren.

§ 9. Beschaffenheit und Auswahl der Rohstoffe und Präparate soll den Anforderungen der Wissenschaft, beziehungsweise der Pharm. helvetica entsprechen.

§ 10. Auch für nicht selbst bereitete Präparate ist der Inhaber der Apotheke verantwortlich. Dem Inhaber einer Privatapotheke bleibt jedoch das Rückgriffsrecht auf die Apotheke vorbehalten, aus welcher er seine Präparate bezogen hat.

Derselbe soll die von der Wissenschaft und Praxis gelehrten Maßregeln treffen, um die Arzneistoffe vor Veränderungen zu schützen, und namentlich auch unvermeidlich dem raschen Verderben unterworfenen Drogen oder Präparate rechtzeitig entfernen und erneuern. Arzneien, welche ihrer Natur nach nicht haltbar sein können, sollen nicht in Borrath angefertigt werden.

18. April
1867.

§ 11. Die zum Zwecke der Rezeptur erforderlichen Geräthe sollen in berufsmäßiger Form und in ausreichender Zahl, Waagen und Gewichte nach gesetzlicher Vorschrift vorhanden sein. Anderweitige Geräthe sind in der Apotheke nicht aufzubewahren.

§ 12. Zur Bearbeitung giftiger Stoffe sollen eigene Einrichtungen und Geräthe vorhanden und jederzeit vollständig und ausschließlich in dem in § 8 erwähnten Giftschrank untergebracht sein.

§ 13. In jeder Apotheke soll sich ein Exemplar aller die Ausübung der medizinischen Berufsarten betreffenden Gesetze und Reglemente vorfinden, welche von der Direction des Gesundheitswesens jedem Inhaber einer öffentlichen oder Privatapotheke unentgeltlich zuzustellen sind.

II. Errichtung und Beaufsichtigung der öffentlichen und der Privatapotheken.

§ 14. Der Apotheker, welcher eine Apotheke neu errichten oder sein Geschäftslokal durch Neubau oder durch Verlegung in ein anderes Gebäude verändern will, hat die Vorschriften des Gewerbegesetzes vom 7. Nov. 1849 (§ 24 u. ff.) zu beobachten.

§ 15. Die durch den Regierungsrath in der Regel auf unbestimmte Zeit zu ertheilende Konzession zu Er-

18. April
1867.

richtung und Führung einer Apotheke ist rein persönlich und unveräußerlich. Dieselbe bedingt lediglich das Recht, daß die Person, welcher sie ertheilt wurde, in dem darin bezeichneten Lokal nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften den Apothekerberuf ausüben darf.

Mit dem Tode des Inhabers, sowie mit dem Tage einer Handänderung der Apotheke tritt daher die Konzession außer Kraft.

Im ersteren Falle dürfen jedoch die Rechtsnachfolger des Verstorbenen das Geschäft auf eigene Verantwortlichkeit während einer Frist von 6 Monaten fortführen, immerhin unter dem Vorbehalt, daß der Stellvertreter gemäß § 27 hienach ein patentirter Apotheker sei.

Wird letztere Bedingung nicht erfüllt, oder hat sich binnen der Frist von 6 Monaten kein annehmbarer Bewerber um eine neue Konzession zur Uebernahme des Geschäftes beworben, so fällt nach Ablauf dieser Frist die bisherige Konzession dahin und es ist die Apotheke von Amteswegen zu schließen.

§ 16. Nur solche Apotheken, welche gemäß einer unzweifelhaft nachweisbaren Realkonzession bestehen, bedürfen bei Todesfall ihres Inhabers oder bei Handänderungen keiner neuen Konzession; in jeder andern Hinsicht unterliegen dieselben den für alle Apotheken gültigen Bestimmungen.

§ 17. Ueber Gesuche um bloße Verlegung einer Apotheke in ein anderes Lokal innerhalb der nämlichen Ortschaft entscheidet die Direktion des Gesundheitswesens unter Eintragung der ertheilten Bewilligung in die Konzessionsurkunde.

18. April
1867.

§ 18. Der Arzt, welcher eine Privatapotheke einzurichten (selbst zu dispensiren) gedenkt, hat davon dem Regierungsstatthalter zu Händen der Direktion des Gesundheitswesens Anzeige zu machen.

§ 19. Der Arzt hat das Recht und die Pflicht, seine Apotheke in die Liste der Privatapotheken eintragen und sich darüber einen Ausweis zustellen zu lassen. Gibt er die Apotheke auf, so hat er dem Regierungsstatthalter zu Händen der Direktion des Innern, Abth. Gesundheitswesen, davon Anzeige zu machen.

§ 20. Die Direktion des Innern, Abth. Gesundheitswesen, ordnet die Untersuchung aller Apotheken des Kantons an und läßt sich schriftlich über den Befund berichten.

§ 21. Die Visitationen öffentlicher Apotheken, sowie ärztlicher Privatapotheken werden einem Apotheker und einem Arzte, diejenigen thierärztlicher Privatapotheken einem Apotheker und einem Thierarzte übertragen. Ein Vertreter des betreffenden Gemeinderathes oder (am Amtssitze) der Regierungsstatthalter hat davon Kenntniß zu nehmen.

§ 22. Die Reihenfolge dieser Visitationen wird so eingerichtet, daß jede Apotheke wenigstens alle sechs Jahre einmal untersucht wird.

Neu errichtete öffentliche und Privatapotheken unterliegen vor ihrer Eröffnung einer Visitation auf Kosten des Inhabers.

§ 23. Die Untersuchung der Apotheken hat sich auf alle im Gesetze über die Ausübung der medizinischen Berufsarten vom 14. März 1865 vorkommenden und durch die gegenwärtige Verordnung, sowie durch diejenige über den Arznei- und Giftverkauf vom 18. April 1867 näher ausgeführten Bestimmungen zu stützen.

18. April
1867.

§ 24. Schlecht befundene Stoffe sollen sofort beseitigt werden. Ist der Inhaber der Apotheke nicht einverstanden, so sollen die betreffenden Substanzen versiegelt der Direktion des Gesundheitswesens zur entscheidenden Beurtheilung übermittelt werden.

§ 25. Der Inhaber hat das Recht, bei der Direktion des Innern, Abth. Gesundheitswesen, vom Resultate der Untersuchung Kenntniß zu nehmen.

§ 26. Die Visitatoren beziehen ein Taggeld von höchstens 15 Fr. und Vergütung der Reisekosten.

III. Besondere Bestimmungen in Betreff der öffentlichen Apotheken.

§ 27. Einer öffentlichen Apotheke muß nach § 19 des Gesetzes über die Ausübung der medizinischen Berufsarten ein patentirter Apotheker vorstehen. Nur unter seiner Leitung und Verantwortlichkeit ist die Ausübung der Pharmacie auch Fachmännern (Gehülfen) gestattet, welche sich über die Befähigung dazu auszuweisen vermögen.

Besteht dieser Nachweis nicht in dem hier abgelegten Gehülfenexamen (Prüfungsreglement § 16), so entscheidet erforderlichen Falles die Direktion des Gesundheitswesens auf den Antrag der pharm. Sektion des Sanitätskollegiums darüber.

§ 28. Bei Aufnahme von Lehrlingen hat der Apotheker die Pflicht, dieselben mit den Accessbedingungen für die pharmaceutische Gehülfenprüfung bekannt zu machen. (Prüfungsreglement vom 28. Mai 1858, § 18.)

§ 29. Zu selbstständiger Ausübung des Berufes dürfen pharmaceutische Lehrlinge nicht zugelassen werden,

namentlich nicht in Abwesenheit des Apothekers oder des stellvertretenden Gehülfsen zur Besorgung der Receptur.

18. April
1867.

§ 30. Der Apotheker darf nicht mehr als einer Apotheke gleichzeitig vorstehen.

§ 31. Der Apotheker soll jederzeit zur Dienstleistung innerhalb seines Berufes entweder selbst bereit sein oder einen nach § 27 dazu befähigten Stellvertreter damit beauftragen.

§ 32. Findet eine solche Stellvertretung für längere Zeit statt, so hat der Apotheker davon dem Regierungsstatthalter zu Händen der Direktion des Gesundheitswesens Anzeige zu machen.

Nach mehr als sechsmonatlicher Verhinderung oder Abwesenheit des Apothekers kann die letztgenannte Behörde den Stellvertreter zur Ablegung der Apothekerprüfung anhalten.

§ 33. Eigentliche pharmaceutische Arbeiten und Berichtigungen dürfen in öffentlichen Apotheken nur durch die in § 27 bezeichneten Personen ausgeführt werden, sowie durch Lehrlinge unter deren Anleitung und Verantwortlichkeit.

§ 34. Ärztliche Verordnungen (Recepte) sollen ohne Verzug und genau nach schriftlicher Angabe des Arztes angefertigt werden. Zu Abweichungen davon ist der Apotheker nur dann berechtigt, aber auch verpflichtet, wenn in dem Recepte Verstöße gegen die Weisungen vorkommen, welche in der Pharm. helv. der Tabelle VI vorgedruckt sind, doch nicht ohne sich vorher mit dem Arzte zu verständigen oder, wo dieß nicht thunlich, denselben sofort von der Aenderung in Kenntniß zu setzen.

18. April
1867.

§ 35. Jede Arznei ist mit der ärztlichen Gebrauchsanweisung, mit Datum und Firma zu versehen. Fehlt im Recepte die erstere, so hat der Apotheker wenigstens die Bemerkung „nach Bericht“ beizufügen. Arzneien, welche ausdrücklich zum äußerlichen Gebrauche dienen, sollen mit Aufschriften auf rothem Papier versehen werden.

§ 36. Die Recepte oder Abschriften derselben sind wenigstens 6 Jahre lang geordnet aufzubewahren. Bei Handänderungen gehen sie mit der nämlichen Verpflichtung an den Geschäftsnachfolger über.

§ 37. Der Apotheker ist gehalten, auf das ausdrückliche Verlangen eines Arztes zum Zweck seiner Receptur auch solche einfache oder zusammengesetzte Arzneimitteln anzuschaffen, welche nicht in der Pharmacopöe stehen.

§ 38. Zum Zwecke der Prüfung der Arzneistoffe hat der Apotheker, abgesehen von den zum übrigen Geschäftsbetrieb nöthigen wissenschaftlichen und technischen Hülfsmitteln, die erforderlichen Apparate und Reagentien anzuschaffen.

§ 39. Ueber sämmtliche — außerhalb der Officin — vorräthige Arzneistoffe soll ein Katalog geführt werden.

§ 40. Außer der Officin (Apothek) sind einzurichten und abzutrennen:

- a. Räume für größere Borräthe und Apparate;
- b. eine Stoß- und Packkammer;
- c. ein Laboratorium.

§ 41. Die Einrichtung der in § 40, litt. a. vorgesehenen Räume von a soll im Allgemeinen den Vorschriften dieses Reglements genügen, dann aber auch in Betreff entzündlicher und explosiver Stoffe mit der Verordnung vom 25. Juni 1865 über die Aufbewahrung feuergefährlicher Stoffe u. s. w. im Einklange stehen.

Je nach der Natur der Stoffe sollen dieselben ferner in Kellerräumen oder auf trockenen Böden gelagert werden.

§ 42. Die gröbere Bearbeitung der Rohstoffe, welche mit Lärm, Staub oder sonstiger Unreinlichkeit verknüpft ist, soll in eine besondere Stoß- und Packkammer (§ 40, litt. b) verwiesen werden.

§ 43. Das Laboratorium hat in seiner ganzen Anlage zunächst den Vorschriften der Feuerpolizei und der Reinlichkeit zu genügen.

Es soll hinlänglich mit Wasser versehen sein.

Unter den Apparaten und Einrichtungen darf jedenfalls nicht fehlen eine größere Destillirblase mit Kühlfaß, eine Presse, ein Windofen, ein Trockenschrank, ein Abzugskanal für Dämpfe.

IV. Besondere Bestimmungen in Betreff der Privatapotheken.

§ 44. Dem Arzte oder Thierarzte steht es vorbehalten die Bestimmungen der §§ 18 und 19 frei, die für seine Praxis erforderlichen Arzneien selbst zu bereiten und abzugeben, so lange er seinen Beruf ausübt.

§ 45. Die Einrichtung einer solchen ärztlichen Privatapotheke hat den §§ 1—13 zu entsprechen.

§ 46. Ist mit der Privatapotheke auch ein besonderer Vorrathskammer verbunden, so soll er nach Vorschrift des § 41 beschaffen sein. Bezüglich feuergefährlicher oder explosionsfähiger Stoffe ist die bezügliche Verordnung vom 25. Juni 1865 zu beobachten.

§ 47. Die vom Arzte verabreichten Arzneien sollen durch ihn nach Zusammensetzung und Bestimmung in einem eigenen Buche chronologisch angemerkt werden.

18. April
1867.

V. Straf- und Schlußbestimmungen.

§ 48. Widerhandlungen gegen obige Vorschriften unterliegen den Strafbestimmungen des Gesetzes über Ausübung der medizinischen Berufsarten vom 14. März 1865.

Eine richterliche Bestrafung wegen Mängeln in der Einrichtung oder Führung der öffentlichen oder Privatapotheken hat jedoch nur dann einzutreten, wenn diese Mängel entweder auf die Aufforderung der vorgesetzten Behörde hin binnen eines festgesetzten Termins nicht beseitigt worden sind, oder wenn dieselben Gesundheits- oder Eigenthumsbeschädigungen zur Folge gehabt haben, in welchem letzterem Falle eventuell die sachbezüglichen Bestimmungen des Strafgesetzbuches anzuwenden sind.

§ 49. Auch das Selbstdispensiren von Seite der Aerzte und Thierärzte, welche keine vorschriftsgemäße Privatapotheke besitzen, ist strafbar.

Gingegen ist jeder Arzt befugt, in dringenden Fällen solche Arzneimittel mitzubringen und anzuwenden, deren augenblickliche Anwendung durch den Arzt selbst erforderlich ist, z. B. Blutstillungsmittel u. dgl.

§ 50. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Dieselbe ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen und sämmtlichen Aerzten, Apothekern und Thierärzten mitzutheilen.

Bern, den 18. April 1867.

Namens des Regierungsrathes:

Der Vicepräsident,

Scherz.

Der Rathschreiber,

Dr. **Trächsel.**

Nachtragsvertrag

zwischen

der Schweiz und Italien, betreffend die Festsetzung der
Geldanweisungstaren.

31. Juli
1866.

29. April
1867.

Abgeschlossen den 31. Juli 1866.

Ratifizirt von der Schweiz am 26. Dezember 1866.

" " Italien " 30. " "

Der Bundesrath

der

Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht und Prüfung
des zwischen den respektiven
Bevollmächtigten am 31. Juli
d. J. unter Ratifikationsvor-
behalt abgeschlossenen Vertrags
über Festsetzung der Geldan-
weisungstaren zwischen der
Schweiz und Italien, welcher
Vertrag vom schweizerischen
Ständerathe am 12. Dezem-
ber 1866 und vom schweizeri-
schen Nationalrathe am 15. glei-
chen Monats genehmigt worden
ist, und der also lautet:

Vittorio Emanuele II,

*per grazia di Dio e per
volontà della Nazione*

Re d'Italia,

*A tutti coloro che le presenti
vedranno, salute.*

Una Convenzione addizio-
nale a quella del 30 Ottobre
1865 per lo scambio dei vag-
lia postali fra l'Italia e la
Svizzera essendo stata con-
chiusa e sottoscritta dai ris-
pettivi plenipotenziarii in Fi-
renze addì trent' uno Luglio
dell' anno Mille ottocento ses-
santasei;

Convenzione del tenore se-
guente :

31. Juli
1866.
29. April
1867.

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft und Seine Majestät der König von Italien, von der Nothwendigkeit überzeugt, durch einen neuen Vertrag die Taxe für die Ausgabe von Geldanweisungen in einer den finanziellen Interessen der beiden Länder besser entsprechenden Weise festzusetzen, haben zu diesem Zwecke zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundesrath
der
schweizerischen
Eidgenossenschaft:

Herrn Jean Baptiste Pioda, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der schweizerischen Eidgenossenschaft bei Seiner Majestät dem König von Italien;

Seine Majestät der
König von Italien:

Herrn Ritter Dr. Etienne Jacini, Großkreuz Seines Ordens der heiligen Mauritius und Lazarus, Seinen Minister Staatssekretär für die öffentlichen Bauten zc.

Le Conseil fédéral de la Confédération suisse et Sa Majesté le Roi d'Italie, ayant reconnu l'opportunité de régler au moyen d'une nouvelle Convention, d'une manière plus conforme aux intérêts des finances des deux pays, la taxe à percevoir pour la délivrance des mandats de poste suisse-italiens, ont nommé pour leurs plénipotentiaires à cet effet, savoir:

Le Conseil fédéral de la Confédération suisse:

Mr. Jean-Baptiste Pioda, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de la Confédération suisse auprès de Sa Majesté le Roi d'Italie;

Sa Majesté le Roi d'Italie:

Mr. le Chevalier Docteur Etienne Jacini, Chevalier Grand' Croix décoré du Grand' Cordon de Son Ordre des Saints Maurice et Lazare, Son Ministre Secrétaire d'Etat pour les Travaux Publics, etc. ;

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel sich verständigt haben :

1.

Die Taxe für die Beförderung von Geldsummen mittelst Geldanweisungen sowohl von der Schweiz nach Italien, als von Italien nach der Schweiz, wird auf zehn Rappen für je zehn Franken oder den Bruchtheil von zehn Franken festgesetzt.

Diese Taxe wird zwischen der Postverwaltung, welche die Geldanweisungen ausgestellt, und derjenigen, welche sie bezahlt hat, zu gleichen Theilen getheilt.

2.

Vom Tage der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages an sind alle frühern Bestimmungen über die Taxe der schweizerisch-italienischen Geldanweisungen aufgehoben.

3.

Der gegenwärtige Vertrag tritt mit dem durch die beiden Verwaltungen einverständlich

lesquels, après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants :

1^{er}.

La taxe à percevoir sur les sommes d'argent expédiées au moyen de mandats de poste, tant de la Suisse pour l'Italie, que de l'Italie pour la Suisse, est fixée à dix centimes par dix francs ou fraction de dix francs.

Cette taxe sera répartie par moitié entre l'Administration qui aura délivré les mandats et celle qui les aura payés.

2.

Seront abrogées à partir du jour de la mise à exécution de la présente Convention les dispositions antérieures sur la taxe des mandats de poste suisse-italiens.

3.

La présente Convention sera mise à exécution à partir du jour dont les deux Adminis-

31. Juli
1866.
29. April
1867.

31. Juli 1866.
29. April 1867.

festzusetzenden Tage in Kraft und soll die gleiche Dauer haben, wie der Vertrag vom 30. Oktober 1865 über die Auswechslung der Geldanweisungen zwischen der Schweiz und Italien, dessen Bestimmungen in Kraft bleiben, insofern sie dem gegenwärtigen Vertrage nicht widersprechen.

4.

Der gegenwärtige Vertrag ist zu ratifiziren, und die Ratifikationen sind so bald als möglich auszuwechsln.

Doppelt ausgefertigt in Florenz, den 31. Juli 1866.

(L. S.) (Gez.) J. B. Pioda.
(L. S.) (Gez.) G. Jacini.

erklärt den vorstehenden Vertrag seinem ganzen Inhalte nach als angenommen und ratifizirt, und verspricht im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft, denselben gewissenhaft beobachten und vollziehen zu lassen.

Zur Urkunde dessen ist gegenwärtige Ratifikation vom Bundespräsidenten und dem Kanzler der Eidgenossenschaft unterschrieben und mit

trations conviendront et aura la même durée que la Convention du 30 Octobre 1865 pour l'échange des mandats de poste entre la Suisse et l'Italie, dont les dispositions restent en vigueur en tant qu'elles ne sont pas contraires à celles de la présente.

4.

Cette Convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées aussitôt que faire se pourra.

Fait à Florence, en double expédition, le 31 Juillet 1866.

(L. S.) (Sig.) J. B. Pioda.
(L. S.) (Sig.) E. Jacini.

Noi avendo veduto ed esaminato la qui sovrascritta Convenzione ed approvandola in ogni e singola sua parte, l'abbiamo accettata, ratificata e confermata, come per le presenti l'accettiamo, ratifichiamo e confermiamo, promettendo di osservarla e di farla osservare inviolabilmente. In fede di che Noi abbiamo firmato di Nostra mano le presenti

dem eidgenössischen Staatsiegel versehen worden.

So geschehen in Bern, den sechs und zwanzigsten Dezember eintausend achthundert sechs und sechzig.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

J. M. Knüsel.

(L. S.)

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

lettere di ratificazione e vi abbiamo fatto apporre il Nostro Reale Sigillo. Dato a *Firenze* addi trenta del mese di Dicembre l'anno del Signore Mille ottocento sessantasei e del Regno Nostro il Decimo ottavo.

31. Juli
1866.
29. April
1867.

Vittorio Emanuele.

(L. S.)

Per parte di Sua Maestà il Re,

Il Ministro Segretario di Stato per gli affari esteri:

Visconti Venosta.

Note. Die Ratifikationen des vorstehenden Nachtragsvertrages sind zwischen dem schweizerischen Minister in Florenz, Herrn Pioda, und dem Minister des Aeußern von Italien, Herrn Visconti Venosta, am 6. Februar 1867 in Florenz ausgewechselt worden.

Der Regierungsrath des Kantons Bern beschließt die Aufnahme obigen Nachtragsvertrags in die Gesetzsammlung.

Bern, den 29. April 1867.

Namens des Regierungsrathes:

Der Vicepräsident,

Scherz.

Der Rathschreiber,

Dr. Trächsel.

3. Mai
24. Juni
1867.

V e r o r d n u n g

über

die Reiseentschädigung für einzeln reisende Militärs.

Der schweizerische Bundesrath,
auf den Bericht seines Militärdepartements,
setzt die Reiseentschädigung der einzeln reisenden Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten (Detaschemente unter 8 Mann inbegriffen) folgendermaßen fest:

1. Einzeln reisende Militärs erhalten als Reiseentschädigung für jede auf der kürzesten Eisenbahn- oder Postroute zurückgelegte Wegstunde:

- a. Offiziere 60 Rappen;
- b. Unteroffiziere, Soldaten und Offiziersbediente 30 Rp.

2. Für jedes mitgenommene Dienstpferd wird eine Reiseentschädigung von 60 Rappen für jede zurückgelegte Wegstunde vergütet.

3. Die einzeln reisenden Militärs erhalten überdies für den Einrückungs- beziehungsweise Entlassungstag den Sold ihres Grades, die reglementarische Rations- und Fourage-Vergütung, und die berittenen Offiziere des eidg. Stabes die Pferdentschädigung von 4 Franken.

Es gilt diese Bestimmung auch für diejenigen Schulen, in welchen ein besonderer Schulsold bezahlt wird.

Das Departement ist zudem ermächtigt, an Militärs, welche mit der Post auf Alpenstraßen reisen müssen, eine billige Mehrvergütung zu gewähren.

4. Außer diesen Vergütungen haben die Einzelreisenden keinen Anspruch auf Quartierverpflegung, Vergütungen für Beschläg, Bagage und Pferdetransport.

3. Mai
24. Juni
1867.

5. Die Verordnung vom 1. April 1861 *) tritt hie mit außer Kraft.

Bern, den 3. Mai 1867.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

C. Fornerod.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
auf den Antrag der Militärdirektion und gestützt auf
§ 90 der Militärorganisation von 1852,
beschließt:

Vorstehende Verordnung wird auch für den Kantonal-
dienst in Kraft gesetzt und soll in die Gesetzsammlung auf-
genommen werden.

Bern, den 24. Juni 1867.

Namens des Regierungsrathes:
Der Vicepräsident,
Weber.

Der Rathsschreiber,
Dr. **Trächsel.**

*) Siehe eidg. Gesetzsammlung, Band VII, Seite 36.

6. Juni
1867.

E r k l ä r u n g

des

Beitritts des Kantons Wallis zum Konkordate über
gegenseitige Mittheilung der Civilstandsscheine.

Die Staatskanzlei des Kantons Bern
veröffentlicht hiermit,

daß der h. Bundesrath durch Schreiben vom 31. Mai abhin dem Regierungsrathe angezeigt hat, es sei der Kanton Wallis laut Erklärung vom 28. desselben Monats dem Konkordate vom 28. Christmonat 1854 über gegenseitige Mittheilung der Civilstandsscheine (siehe neue offizielle Gesetzsammlung, Band VIII, Seite 211) ebenfalls beigetreten.

Bern, den 6. Brachmonat 1867.

Für die Staatskanzlei:
Der Rathschreiber,
Dr. Trächsel.

13. Juni
1867.

B e s c h l u ß ,

betreffend

die Uebereinkunft mit Sachsen-Weimar über Befreiung der gegenseitigen Angehörigen von der Militärdienstpflicht.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
in Berücksichtigung

des Beschlusses des Großen Rathes vom 13. April 1866, wonach Angehörige des Großherzogthums Sachsen-

Weimar, sofern sie nicht im Besitze des Schweizerbürgerrechtes sind, im Kanton Bern weder zum persönlichen Militärdienste, noch zu Leistung eines Gelderlöses für Nichtleistung des Militärdienstes angehalten werden, so lange im genannten Großherzogthume auf die Bürger des Kantons Bern die gleichen Grundsätze zur Anwendung kommen;

13. Juni
1867.

daß nach Mitgabe einer Anzeige des schweizerischen Bundesrathes vom 3. Brachmonat 1867 vom Ministerium des Großherzogthums eine entsprechende, vom 21. Mai d. J. datirte Gegenerklärung abgegeben worden, derzufolge die Uebereinkunft wegen gegenseitiger Befreiung der Angehörigen vom Militärdienste als mit dem zuletzt genannten Tage in Kraft getreten zu betrachten sei,

beschließt:

1. Der oben erwähnte Beschluß des Großen Rathes vom 13. April 1866 tritt sofort in Kraft.
2. Die gegenwärtige Schlußnahme ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bern, den 13. Brachmonat 1867.

Namens des Regierungsrathes:

Der Vicepräsident,

Weber.

Der Rathsschreiber,

Dr. **Trächsel.**

17. Juni
17. Juli
1867.

Bundesrathsbeschluss,

betreffend

Zerstörung falscher und Ersatzleistung für zerschnittene,
echte Münzen.

Der schweizerische Bundesrath,
auf den Antrag seines Finanzdepartements,
beschließt :

Art. 1. Die eidgenössischen Finanzbeamten sind angewiesen und die öffentlichen kantonalen Kassenbeamten ermächtigt, falsche Münzen, wenn ihnen dieselben an Zahlungsstatt angeboten oder sonst vorgewiesen werden, vermittelst Zerschneidens zur Zirkulation untauglich zu machen, und sie dem Träger oder Einsender zurückzustellen.

Vorbehalten bleiben selbstverständlich die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über polizeiliche Maßnahmen, wenn die betreffende Person oder Firma der Falschmünzerei oder des Münzbetrugs verdächtig ist. In diesem Falle ist der zuständigen Polizeibehörde, unter Zustellung der Münze, sofort Anzeige zu machen.

Art. 2. Wenn ein Geldstück, oder mehrere solche, auf die im Art. 1 bezeichnete Weise unbrauchbar gemacht worden sind, und Zweifel darüber erhoben werden, ob die betreffende Münze falsch sei, so kann dieselbe der eidgenössischen Münzstätte zur maßgebenden Untersuchung übermittlelt werden.

Geht durch die Untersuchung die Richtigkeit der unbrauchbar gemachten Münze hervor, so leistet für deren Nennwerth die Eidgenossenschaft in diesem Falle vollen Ersatz.

17. Juni
17. Juli
1867.

Art. 3. Gegenwärtiger Beschluß tritt vom Tage seiner Bekanntmachung an in Kraft. Das Finanzdepartement ist mit dessen Vollziehung beauftragt.

Bern, den 17. Juni 1867.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

C. Fornerod.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
beschließt:

Vorstehender Bundesrathsbeschluß soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Bern, den 17. Juli 1867.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Scherz.

Der Rathschreiber,

Dr. Trächsel.

19. Juli
1867.

B e s c h l u ß ,

betreffend

das Ohmgeldbüroau Roggwyl.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
mit Rücksicht auf die seit Erstellung der Eisenbahn
verringerten Einnahmen des Ohmgeldbüreaus Roggwyl,
beschließt :

Art. 1. Die Stelle eines Ohmgeldeinnehmers zu Roggwyl ist dem dort jeweiligen stationirten Landjäger zu übertragen.

Art. 2. Die jährliche Besoldung für diese Stelle ist auf 150 Franken festgesetzt.

Art. 3. Dieser Beschluß soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Bern, den 19. Juli 1867.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Scherz.

Der Rathschreiber,

Dr. **Erächfel.**

Zusatzartikel

zum

internationalen Telegraphenvertrage von Paris.

(Vom 8. April 1867.)

8. April
19. Juli
1867.

Nachdem die hohen Mächte, welche den zu Paris am 17. Mai 1865 abgeschlossenen Vertrag unterzeichneten, übereingekommen sind, die Bestimmungen des erwähnten Vertrages auf die mit Algerien und Tunis gewechselten Korrespondenzen anzuwenden, haben die respectiven Bevollmächtigten, mit gehörigen Vollmachten versehen, gemeinsam folgende Bestimmungen angenommen:

Art. 1.

Alle reglementarischen Bestimmungen des am 17. Mai 1865 zu Paris unterzeichneten internationalen Telegraphenvertrages sollen auf die zwischen den hohen vertragschließenden Mächten mit Algerien und Tunis gewechselten Korrespondenzen angewendet werden.

Les Hautes Puissances signataires de la Convention télégraphique internationale, conclue à Paris, le 17 Mai 1865, ayant d'un commun accord, jugé utile d'appliquer aux correspondances échangées avec l'Algérie et la Tunisie, les dispositions de la dite Convention, les Plénipotentiaires respectifs dûment autorisés, sont convenus des stipulations suivantes:

Art. 1^{er}.

Toutes les dispositions réglementaires de la Convention télégraphique internationale signée, à Paris, le 17 Mai 1865, s'appliqueront aux correspondances échangées par les Hautes Parties contractantes avec l'Algérie et la Tunisie.

8. April
19. Juli
1867.

Art. 2.

Der auf diese Korrespondenzen anwendbare Tarif wird gemäß nachfolgender Tabelle festgesetzt:

Frankreich.

Terminal- tage für Al- gerien oder Tunis	}	für die mit Italien gewechselten De- peschen . Fr. 4 für alle an- dern . . . „ 5
---	---	--

(inbegriffen die allfällige Taxe für Transit durch Frankreich.)

Italien.

Terminaltaxe für die mit Alge-
rien oder Tunis gewechselten
Depeschen Fr. 2

Transittaxe für die zwi-
schen Frankreich einer-
seits und Algerien und
Tunis andererseits ge-
wechselten Depeschen „ 2

Transittaxe für die zwi-
schen allen übrigen
Staaten einerseits und
Algerien und Tunis
andererseits gewech-
selten Depeschen „ 3

Uebrige Staaten.

Terminal- und Transittaxen
nach Maßgabe der dem Pari-
ser Vertrage beigefügten Ta-

Art. 2.

Le tarif applicable à ces correspondances est fixé conformément au tableau suivant:

France.

Taxe ter- minale à percevoir à titre algé- rien ou tunisien	}	pour les corres- pondances échan- gées avec l'Italie fr. 4 pour toutes les autres „ 5
--	---	--

(y compris la taxe éventuelle du transit en France.)

Italie.

Taxe terminale à percevoir pour
les correspondances avec
l'Algérie et la Tunisie fr. 2

Taxe de transit pour les
correspondances échan-
gées entre la France,
d'une part, et l'Algérie
et la Tunisie, d'autre
part „ 2

Taxe de transit pour les
correspondances échan-
gées entre tous les
autres Etats, d'une
part, et l'Algérie et la
Tunisie, d'autre part „ 3

Autres Etats.

Taxes terminales et de transit
résultant des tableaux A et B
annexés à la Convention de

bellen A und B oder der zwischen diesen Staaten und Frankreich abgeschlossenen Spezialverträge.

Art. 3.

Die gegenwärtigen Zusatzartikel haben, obgleich sie der Ratifikation nicht unterstellt werden, die gleiche Kraft, Geltung und Dauer wie der internationale Telegraphenvertrag selbst, und sind als integrirender Theil desselben zu betrachten.

Zur Urkunde dessen haben die respektiven Bevollmächtigten die erwähnten Zusatzartikel unterzeichnet und mit ihrem Wappensiegel versehen.

So geschehen zu Paris in neunzehn Ausfertigungen, den 8. April 1867.

(L. S.) Kern.
 „ Metternich.
 „ B. Schweizer.
 „ Baron de Perglas.
 „ Eug. Beyens.
 „ L. Moltke-Hvitfeldt.
 „ Mon.
 „ Moustier.
 „ J. H. Heeren.
 „ Theodor B. Bélyanniz.

Paris ou des Conventions particulières signées entre ces Etats et la France. 8. April 19. Juli 1867.

Art. 3.

Les présents articles additionnels qui ne seront pas ratifiés, auront néanmoins la même force, valeur et durée que la Convention télégraphique internationale et seront considérés comme en faisant partie intégrante.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs ont signé les dits articles additionnels qu'ils ont revêtus du cachet de leurs armes.

Fait à Paris, en dix-neuf expéditions, le 8 Avril 1867.

(L. S.) Nigra.
 „ de Bornemann.
 „ Lightenvelt.
 „ Paiva.
 „ Goltz.
 „ Budberg.
 „ Baron Adelswærd.
 „ Djémil.
 „ Wächter.

8. April
19. Juli
1867.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Vorstehender Zusatzartikel soll in die Gesetzsammlung
aufgenommen werden.

Bern, den 19. Juli 1867.

Namens des Regierungsrathes:

Der Vicepräsident,

Weber.

Der Rathschreiber,

Dr. Trächsel.

8. August
1867.

B e s c h l u ß ,

betreffend

die Befoldung des Ohmgeldbeamten in Thun.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
erwägend, daß:

1) durch die Errichtung einer Station mit Güterbureau
in Scherzligen der Verkehr, die Geschäfte und die Pflichten
des Einnehmers auf dem Ohmgeldbureau zu Thun in sehr
bedeutendem Grade sich vermehrt haben;

2) der Grad dieser Vermehrung aus dem Umstande
sich ergibt, daß die Einnahme des verflossenen Jahres
diejenigen vom Jahre 1859 um das Zwanzigfache über-
steigen;

3) die Befoldung des Ohmgeldbeamten nicht im rich-
tigen Verhältniß mit der Geschäftszunahme und mit den

Besoldungen anderer Bureaux steht, es mithin als billig und gerecht erscheint, dieses Mißverhältniß auszugleichen, in Anwendung der ihm nach Art. 19 des Besoldungsgesetzes vom 28. März 1860 zustehenden Befugniß, auf den Antrag der Finanzdirektion,

8. August
1867.

beschließt:

Es wird die Besoldung des Ohngeldbeamten zu Thun von Fr. 1500 auf die Summe von Fr. 1800 erhöht, und die Erhöhung ist vom 1. Juni 1867 hinweg zu rechnen.

Die Finanzdirektion ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt und es soll derselbe in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Bern, den 8. August 1867.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Scherz.

Der Kanzleisubstitut,

B. Müller.

Erklärung

zwischen

der Schweiz und Japan, betreffend eine neue Ueber-
einkunft, sammt einem neuen Zolltarife.

26. April
15. August
1867.

Nachdem der Generalkonsul der schweizerischen Eidgenossenschaft in Japan von der japanesischen Regierung Mittheilung erhalten hat vom Abschlusse einer neuen Ueber-

26. April
15. August
1867.

einkunft vom 25. Juni 1866 (entsprechend dem 13. Tage des 5. Monats des 2. Jahres von Kei-wo) mit den Vertretern Großbritanniens, Frankreichs, der Vereinigten Staaten Amerikas und der Niederlande, sowie von der Vereinbarung eines neuen Zolltarifs für die Einfuhr und Ausfuhr ;

und nachdem die schweizerische Regierung, nach Einsicht und Prüfung dieser Uebereinkunft und des derselben beigefügten neuen Tarifs, ihrem Generalkonsul in Japan, Herrn Caspar Brennwald, die erforderlichen Vollmachten ertheilt hat, um eine Erklärung über den Beitritt der Schweiz zur erwähnten Uebereinkunft nebst Tarif zu unterzeichnen und mit dem Vertreter S. M. des Kaisers auszutauschen ;

nachdem auch die Regierung von Japan ihrerseits dem Herrn Ishino Tzikuzen no Kami, Gouverneur der auswärtigen Angelegenheiten, die erforderlichen Vollmachten zur Unterzeichnung und zum Austausch dieser Urkunde ertheilt hat,

sind die Unterzeichneten, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer, in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über Nachstehendes übereingekommen :

„Indem die Schweiz der am 25. Juni 1866 zwischen
„den Vertretern Großbritanniens, Frankreichs, der Ver-
„einigten Staaten von Amerika und der Niederlande einer-
„seits und der japanesischen Regierung andererseits abge-
„schlossenen Uebereinkunft nebst dem beigefügten neuen
„Zolltarif für die Einfuhr und Ausfuhr beitrith, erklären
„die vertragsschließenden Parteien Namens ihrer respektiven
„Regierungen, die neue Uebereinkunft nebst dem neuen
„Tarif vom 25. Juni 1866, als in allen Punkten für die

„Angehörigen, beziehungsweise Unterthanen ihres respektiven Staates beziehungsweise Souverains verbindlich anzunehmen, und sprechen hiemit diese Annahme förmlich aus.“

26. April
15. August
1867.

Dessen zur Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten gegenwärtige Erklärung unterzeichnet und ausgetauscht und ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen zu Jedo, am 26. April 1867, in französischer, holländischer und japanesischer Sprache.

(Gez.) **C. Brennwald,**

Generalkonsul der schweizerischen Eidgenossenschaft
in Japan.

(L. S.)

(Gez.) **Ishino Tzikuzen no Kami.**

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Vorstehende Erklärung soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Bern, den 15. August 1867.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Scherz.

Der Rathsschreiber,

Dr. **Trächsel.**

10. Mai
15. Aug.
1867.

Vertrag

über die

Unterhaltung und Benutzung der unterseeischen Telegraphenverbindung zwischen der Schweiz und Württemberg.

Abgeschlossen den 10. Mai 1867.

Ratifizirt von der Schweiz am 3. Brachmonat 1867.

„ „ Württemberg „ 22. „ „

Der Bundesrath

der

Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht und Prüfung des Vertrages, welcher zwischen den Bevollmächtigten des schweizerischen Bundesrathes und der königlich württembergischen Regierung über die Unterhaltung und Benutzung der unterseeischen Telegraphenverbindung zwischen der Schweiz und Württemberg am 10. Mai 1867 in Zürich abgeschlossen worden ist, und welcher wörtlich also lautet:

Ratifikations-Urkunde.

Nachdem das unterzeichnete Königlich Württembergische Ministerium den am 10. Mai dieses Jahres in Zürich zwischen den Bevollmächtigten von Württemberg und der Schweiz über Unterhaltung und Benutzung des unterseeischen Telegraphen zwischen Württemberg und der Schweiz abgeschlossenen Vertrag, welcher also lautet:

Der schweizerische Bundesrath

und

die königlich württembergische Regierung,

10. Mai

15. Aug.

1867.

in der Absicht, nach erfolgter Auflösung des Staatsvertrags über die Verbindung der Telegraphenlinien der Schweiz und Württembergs, abgeschlossen zu Stuttgart am 25. August 1854, die fernere Unterhaltung und Benutzung der unterseeischen Telegraphenleitung zwischen Romanshorn und Friedrichshafen zu regeln, haben Bevollmächtigte abgeordnet, und zwar:

für die Schweiz:

den Telegraphendirektor Louis Gurchod,

für Württemberg:

den königlichen Eisenbahnbau- und Telegraphendirektor Ludwig von Klein,

welche unter Vorbehalt höherer Genehmigung Nachstehendes vereinbart haben:

Artikel 1.

Die gegenwärtig zwischen Romanshorn und Friedrichshafen bestehende unterseeische Telegraphenverbindung soll fortan den beiderseitigen Telegraphenverwaltungen zur gemeinschaftlichen Benutzung für ihren telegraphischen Verkehr in gleicher Weise zur Verfügung stehen.

Art. 2.

Die fernere Unterhaltung der unterseeischen Telegraphenleitung, beziehungsweise die Ersetzung derselben durch ein neues Kabel, besorgt die königlich württembergische Telegraphenverwaltung.

Die Kosten der Unterhaltung und Erneuerung werden von den kontrahirenden Regierungen zu gleichen Theilen getragen.

10. Mai
15. Aug.
1867.

Art. 3.

Sollten sich die kontrahirenden Regierungen wegen Vermehrung des Verkehrs über die Herstellung eines zweiten Kabels zwischen den beiderseitigen Bodenseeufern verständigen, so übernimmt die königlich württembergische Verwaltung die Ausführung der Leitung für gemeinschaftliche Rechnung, und es finden für die Unterhaltung und Benutzung dieses neuen Kabels die Bestimmungen des Artikels 2 gleichmäßige Anwendung.

Art. 4.

Die Festsetzung der Telegraphentaxen bildet den Gegenstand besonderer Uebereinkunft zwischen den kontrahirenden Regierungen. Inzwischen verbleiben die gegenwärtigen, für den gegenseitigen telegraphischen Verkehr gültigen Tarifbestimmungen auch fernerhin in Wirksamkeit.

Art. 5.

Dieser Vertrag bleibt so lange in Kraft, als derselbe nicht in Folge gemeinschaftlicher Uebereinkunft abgeändert oder von einer der beiden kontrahirenden Regierungen unter Beobachtung einer dreimonatlichen Frist gekündigt wird.

Art. 6.

Die beiderseitigen Erklärungen über die vorbehaltenene Genehmigung dieses in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigten Vertrags sollen in kürzester Frist ausgewechselt werden.

Dessen zur Urkunde haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigefügt.

So geschehen Zürich, den 10. Mai 1867.

(L. S.) L. Curchod.

(L. S.) L. von Klein.

erklärt den vorstehenden Vertrag seinem ganzen Inhalte nach als in Kraft erwachsen, und verspricht im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft, denselben, so weit es von letzterer abhängt, zu erfüllen.

Zur Urkunde dessen ist die gegenwärtige Ratifikation vom Bundespräsidenten und dem Kanzler der Eidgenossenschaft unterschrieben und mit dem eidgenössischen Staatsiegel versehen worden.

So geschehen in Bern, den dritten Brachmonat eintausend achthundert sechzig und sieben.

Im Namen des Schweiz.
Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
C. Fornerod.

(L. S.)

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

eingesehen und geprüft hat, so erklärt nach zuvor von Seiner Majestät dem König von Württemberg ertheilter allerhöchster Genehmigung das unterzeichnete Ministerium Namens der Königlich Württembergischen Regierung, daß es diesen Staatsvertrag in allen darin enthaltenen Bestimmungen ratificire und solchen zu erfüllen, sowie von den Königlich Württembergischen Behörden vollziehen zu lassen verspreche.

Desse zur Urkunde hat der unterzeichnete Königlich Württembergische Minister der auswärtigen Angelegenheiten die gegenwärtige Ratifikations-Urkunde unterschrieben und solcher das amtliche Siegel beidrücken lassen.

Stuttgart, den 22. Juni
1867.

Freiherr von Barmüller.
(L. S.)

10. Mai
15. Aug.
1867.

(Die Ratifikationsurkunden wurden am 3. Heumonats
1867 ausgewechselt.)

10. Mai
15. August
1867.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Vorstehender Vertrag soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Bern, den 15. August 1867.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Scherz.

Der Rathschreiber,

Dr. **Trächsel.**

15. August
1867.

Kreis Schreiben

an

sämmtliche Regierungsstatthalter,

betreffend

den Rücktritt Neuenburgs von der Uebereinkunft
über Beerdigungskosten.

Durch Uebereinkunft vom 15. April 1851 (siehe
Kreis Schreiben vom 23. gleichen Monats, Neue offizielle

Gesetzsammlung, Band VI, Seite 35) wurde zwischen den Kantonen Neuenburg und Bern Folgendes vereinbart: 15. August 1867.

„Stirbt ein Angehöriger des Kantons Neuenburg in demjenigen von Bern oder stirbt ein Angehöriger dieses Kantons in demjenigen von Neuenburg, so hat der Kanton, in welchem der Betreffende verstorben, die Kosten der Beerdigung und einer allfälligen gerichtlichen Leichenschau zu tragen, sofern und soweit diese Kosten aus dem Nachlasse des Verstorbenen nicht bestritten werden können.“

Mit Schreiben vom 6. August abhin hat nun die Regierung des Kantons Neuenburg erklärt, sie trete auf 1. September 1867 von dieser Uebereinkunft zurück.

Was Ihnen hiemit zum Verhalte angezeigt wird.

Bern, den 15. August 1867.

Namens der Staatskanzlei:

Der Rathschreiber,

Dr. Trächsel.

22. Juli
15. Aug.
1867.

Konkordat

über

Freizügigkeit des schweizerischen Medizinalpersonals.

Abgeschlossen den 22. Heumonath 1867.

Vom Bundesrath genehmigt am 2. Augustmonath 1867.

Die Kantone Zürich, Bern, Schwyz, Glarus, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell A. Rh., St. Gallen und Thurgau, in der Absicht, zur Hebung der Arzneiwissenschaften beizutragen und die Ausübung der medizinischen Berufsarten im Interesse der Ausübenden wie des Publikums zu ordnen, namentlich auch den erstern die Vortheile der durch die Bundesverfassung gewährleisteten freien Niederlassung und Gewerbsbetreibung so weit als möglich zuzuwenden, haben sich zu nachfolgender Uebereinkunft verständigt:

Art. 1. Jeder, der von nun an in einem der konkordirenden Kantone die Bewilligung zur Praxis als Arzt, Apotheker oder Thierarzt erlangen will, hat sich über seine Befähigung durch ein Diplom der für alle Konkordatskantone gemeinsamen Prüfungskommission auszuweisen.

Wer hinwieder im Besitze eines solchen unbedingt lautenden Diploms (Fähigkeitszeugnisses) ist, dem darf in keinem der konkordirenden Kantone die Bewilligung zur Berufsbetreibung verweigert werden, sofern er im Uebrigen den in den betreffenden Kantonen bestehenden gesetzlichen Anforderungen Genüge thut. Eben so wenig darf für die Bewilligung zur Berufsbetreibung eine besondere Gebühr gefordert werden.

Art. 2. Die im Art. 1 benannte Prüfungskommission wird für eine Amtsdauer von vier Jahren durch eine Konferenz ge-

wählt, zu welcher jeder dem Konkordat beitretende Stand (Kanton oder Halbkanton) einen Deputirten ernennt.

22. Juli
15. Aug.
1867.

Der h. Bundesrath wird ersucht werden, aus seiner Mitte ein Mitglied zu bezeichnen, welches jeweilen die Konferenz einzuberufen und zu präsidiren hat.

Art. 3. Eine von der Konferenz der konkordirenden Kantone (Art. 2) erlassene Examinationsordnung regelt:

- 1) die Zusammensetzung, die Organisation und den Geschäftsgang der Prüfungsbehörde;
- 2) die Bedingungen zum Access, sowie die an die Aspiranten der verschiedenen Zweige der Heilkunst zu stellenden Anforderungen;
- 3) die von den Examinanden zu erhebenden Gebühren;
- 4) die Entschädigung der Examinatoren.

Art. 4. Zur Prüfung als Arzt wird kein Bewerber zugelassen, der nicht das Zeugniß der Befähigung für den ganzen Umfang des Berufes verlangt.

Die Anforderungen an die Aspiranten dürfen jedenfalls nicht geringer sein als diejenigen, die bei Abschluß des Konkordats in irgend einem der konkordirenden Kantone kraft kantonaler Gesetze oder Verordnungen bestehen.

Art. 5. Die Kosten der Prüfung, in so weit sie nicht durch die von den Examinanden zu erlegenden Gebühren (Art. 3, Ziff. 3) gedeckt werden, sind auf die Konkordatskantone umzulegen, und zwar nach Maßgabe der Zahl von Aspiranten, die aus jedem Kanton in dem betreffenden Jahre geprüft worden sind.

Art. 6. Jeder Bewerber, der von der Prüfungskommission als zur Betreibung seines Berufes vollkommen befähigt befunden wird, erhält ein Diplom (Fähigkeitszeugniß).

Art. 7. Solche Medizinalpersonen, welche in einem der konkordirenden Kantone vor dem Inlebensreten des Konkordates, beziehungsweise vor dem Beitritte des betreffenden Kantons zu demselben, wenigstens 6 Jahre praktizirt haben und nachweisen, daß sie im Allgemeinen den bei den Konkordatsprüfungen auf-

22. Juli
15. Aug.
1867. gestellten Anforderungen über Maturität, Studienzeit und Lehr-
kurse Genüge geleistet und auf Grundlage eines genügenden
Examens in ihrem Kanton unbedingt zur Ausübung ihres Be-
rufes patentirt worden sind, können schon auf Grundlage eines
solchen Ausweises oder doch nach einem zur Zufriedenheit be-
standenen summarischen Examen, dessen Umfang das Prüfungs-
reglement feststellt, mit dem Fähigkeitszeugnisse (Art. 6) ausge-
stattet werden.

Art. 8. Jeder in einem Konfordskanton patentirte Arzt,
Apotheker und Thierarzt ist, auch wenn er ein konfordsmäßiges
Fähigkeitszeugniß nicht besitzt, befugt, von seinem Wohn-
sitze aus seinen Beruf auch in andern Konfordskantonen zu
betreiben. Vorbehalten bleibt das Recht der Medizinalbehörde
jedes Kantons, solchen auswärtigen Wohnenden die Berufsbetreibung
auf ihrem Gebiete zu untersagen, falls Gründe vorliegen, die
einen Entzug der Erlaubniß zur Praxis auch gegen den im
Kanton Niedergelassenen rechtfertigen würden.

Art. 9. Jedem konfordsirenden Kantone steht es frei, noch
während sechs Jahren nach dem Beitritt zum Konfordsate seine
kantonalen Prüfungskommissionen beizubehalten zu Gunsten der-
jenigen Angehörigen, welche ihre Fachstudien vor dem Inkraft-
treten der Konfordsbestimmungen oder wenigstens vor dem Bei-
tritte ihrer Kantone zu diesem Konfordsate begonnen haben.

Art. 10. Jedem Kantone bleibt der Beitritt zu diesem
Konfordsate freigestellt. Dasselbe tritt mit dem 1. Jänner 1868
in Kraft.

Prüfungsreglement für die Aerzte, Apotheker und Thierärzte der konfordsirenden Kantone der Schweiz.

I. Zusammensetzung, Befugnisse und Entschädigung der Prüfungs- kommission.

§ 1. Zur Prüfung der Aerzte, Apotheker und Thierärzte
wird eine Prüfungskommission aufgestellt, bestehend aus einem

leitenden Ausschüsse von drei Mitgliedern, aus zwei Abtheilungen, 22. Juli
 von denen die eine in Zürich, die andere in Bern ihren Sitz 15. Aug.
 hat, und nöthigenfalls aus einer dritten französisch = italienischen 1867.
 Abtheilung, deren Sitz (in der romanischen Schweiz) seinerzeit
 näher zu bestimmen ist.

Diese Kommission wird von den Abgeordneten der konfor-
 dierenden Kantone auf je 4 Jahre ernannt.

§ 2. Der leitende Ausschuß besteht aus einem Präsidenten,
 Vizepräsidenten und Aktuar, und wird aus dem Medizinalper-
 sonal gewählt.

§ 3. Bei jeder Abtheilung der Prüfungskommission be-
 finden sich 5 Aerzte, 3 Apotheker, 3 Thierärzte und 3 Spezialisten,
 von welchen einer für Anatomie und Physiologie und die beiden
 andern für Naturwissenschaften (Naturgeschichte, Physik und
 Chemie).

Denselben werden 14 nach der gleichen Vorschrift ernannte
 Suppleanten beigegeben.

§ 4. Die Mitglieder vertheilen unter sich die verschiedenen
 Prüfungsfächer.

Bei den Prüfungen der Aerzte müssen wenigstens 7 Examina-
 toren, bei denen der Apotheker und Thierärzte deren wenigstens
 4 mitwirken.

Das gleiche Mitglied kann zu Prüfungen in mehreren der
 genannten Berufsarten (Medizin, Pharmazie und Thierheilkunde)
 bezeichnet werden.

§ 5. Der leitende Ausschuß besorgt die Leitung und Ueber-
 wachung der Prüfungen, sowie den ganzen hierauf Bezug haben-
 den Geschäftsgang.

§ 6. Bei jeder Sitzung einer Abtheilung der Prü-
 fungskommission führt ein Mitglied des leitenden Ausschusses
 das Präsidium.

Der Aktuar kann nöthigenfalls aus der Mitte der Examina-
 toren genommen werden.

22. Juli
15. Aug.
1867. § 7. Alle Mitglieder der Kommission (leitender Ausschuß, Examinatoren und Suppleanten) erhalten 12 Franken für jeden Sitzungs- oder Arbeitstag, wenn sie am Orte wohnen, wo die Prüfungen stattfinden, sonst aber 25 Franken für jeden Tag Abwesenheit von Hause, und überdies Ersatz der Transportkosten.

II. Allgemeine Prüfungsbestimmungen.

§ 8. Um zu einer Prüfung zugelassen zu werden, hat der Kandidat dem Präsidenten des leitenden Ausschusses die vorgeschriebenen Maturitäts- und Studienausweise zuzustellen und gleichzeitig anzuzeigen, ob er nur die propädeutischen Examina oder die ganze Reihe der auf seinen Beruf bezüglichen Prüfungen bestehen will.

Der leitende Ausschuß entscheidet über die Hinlänglichkeit dieser Ausweise nach den Bestimmungen des Konkordates. Bei mangelnder Einstimmigkeit läßt er die Zeugnisse bei den betreffenden Examinatoren zirkuliren und entscheidet dann mit diesen vereint definitiv durch Stimmenmehrheit. Bei gleichgetheilten Stimmen ist der Kandidat abzuweisen.

§ 9. Der Präsident des leitenden Ausschusses vertheilt die betreffenden Kandidaten nach ihrer Sprache und unter möglichster Berücksichtigung ihrer Wünsche unter die verschiedenen Abtheilungen der Prüfungskommission.

§ 10. Der leitende Ausschuß ordnet nach Erforderniß der vorliegenden Fälle die Sitzungen der Abtheilungen der Prüfungskommission an und besorgt, nebst der Einberufung der Mitglieder, auch die Bestellung der nöthigen Lokalien.

Wenigstens zwei Monate im Jahre haben die Kommissionen Ferien, während deren sie nicht einberufen werden sollen.

Kandidaten der Medizin und Pharmazie sind jeder einzeln für sich, solche der Thierheilkunde dagegen höchstens zu dreien gemeinschaftlich zu prüfen.

§ 11. Kein Bewerber ist zum eigentlichen Fachexamen zuzulassen, bevor er die propädeutische Prüfung bestanden hat.

Hingegen steht es demselben frei, diese letztere im Verlaufe seiner Studienzeit oder unmittelbar vor der Fachprüfung zu bestehen.

22. Juli
15. Aug.
1867.

Ein Sternchen (*) bezeichnet für jeden Beruf die Zweige, welche für denselben die Vorbereitungsprüfungen bilden, sowie die Ausweise, welche die Bewerber nur für diese Prüfungsabtheilung beizubringen haben.

§ 12. Jede Berufsprüfung (für Mediziner, Apotheker und Thierärzte) findet in drei Abschnitten statt: in einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen.

Die schriftliche Prüfung geht den andern voran.

§ 13. Aus jedem Fache, worüber geprüft wird, sind bei allen drei Prüfungsabschnitten die Ergebnisse durch folgende Noten zu bezeichnen: Sehr gut (3); Gut (2); Genügend (1); Ungenügend (0).

Zu einem folgenden Abschnitte darf der Kandidat nur dann zugelassen werden, wenn er den vorhergehenden genügend bestanden hat.

§ 14. Ein vom Präsidenten der betreffenden Kommissionsabtheilung bezeichnetes Mitglied beaufsichtigt die schriftlichen Prüfungen.

Zu den schriftlichen Aufgaben hat jeder Examinator aus jedem ihm zugetheilten Fache wenigstens zwei Fragen mehr als Kandidaten zur Prüfung angemeldet sind, jede auf ein besonderes Blatt geschrieben, versiegelt und unter Aufschrift des Prüfungsfaches dem Präsidenten der Kommissionsabtheilung einzusenden, aus denen dann der Kandidat je eine zur Bearbeitung herauszieht, bei welcher er aber keinerlei Beihilfe benutzen darf.

Zur Lösung jeder schriftlichen Aufgabe werden dem Kandidaten drei Stunden Zeit eingeräumt.

Jede schriftliche Arbeit muß von wenigstens drei Examinatoren geprüft und beurtheilt werden. Jeder hat die daherigen Noten an den Präsidenten der Kommissionsabtheilung einzusenden.

§ 15. Der Abschnitt der schriftlichen Prüfungen ist ungenügend, wenn eine der beiden schriftlichen Arbeiten ungenügend

22. Juli gelöst ist. Hierüber entscheidet der Ausschuß auf Grundlage
 15. Aug. der von den Examinatoren abgegebenen Noten und legt seinen
 1867. Entscheid der nächsten Versammlung der Prüfungskommission oder
 der betreffenden Abtheilung vor.

Bei den propädeutischen Prüfungen hat die ungenügende Lösung der schriftlichen Aufgabe die Abweisung zur Folge.

§ 16. Auf die schriftliche Prüfung folgt in der Regel die mündliche und auf diese die praktische. Nur dann, wenn Leichen zu Sektionen oder Operationen gerade vorhanden sind, darf hievon eine Ausnahme gemacht werden.

§ 17. Bei jedem Fache der mündlichen Prüfung müssen je drei Examinatoren anwesend sein und darüber gemeinschaftlich ihre Noten abgeben.

Die mündliche Prüfung aus jedem theoretischen Fache dauert in der Regel 20 bis 30 Minuten.

§ 18. Bei solchen praktischen Prüfungen, die nicht mehr Ueberwachung als die schriftlichen erfordern, genügt die Gegenwart eines einzigen Examinators. Zur Beurtheilung dagegen ist die Anwesenheit von dreien stets nothwendig.

§ 19. Nach Beendigung aller Prüfungsabschnitte versammelt das präsidirende Mitglied des Ausschusses die betreffenden Examinatoren zur Abgabe des definitiven Entscheides über die Befähigung oder Nichtbefähigung des Kandidaten.

Im erstern Falle wird der leitende Ausschuß dem Kandidaten ein Diplom (Fähigkeitszeugniß) ausstellen. Er hat ferner nach jeder Sitzung allen konfordinierenden Kantonen das Verzeichniß der Personen mitzutheilen, die für den einen oder andern der drei Berufe patentirt worden sind.

§ 20. Erhält der Kandidat das Fähigkeitszeugniß nicht, so bestimmt die Prüfungskommission die Zeit, vor deren Ablauf er eine nochmalige Prüfung nicht wieder bestehen darf.

Die Wartezeit soll nicht weniger als sechs Monate betragen. Von jeder Abweisung eines Kandidaten und der ihm vorgeschriebenen Wartezeit ist der leitende Ausschuß in Kenntniß zu setzen.

Nach dreimal ungenügend bestandener Prüfung ist ein Kandidat zu einer fernern nicht mehr zuzulassen.

22. Juli
15. Aug.
1867.

§ 21. Die Kandidaten, welche Konfordsstandsständen angehören, bezahlen für die Prüfungen als Mediziner Fr. 150, als Apotheker Fr. 100 und als Thierärzte Fr. 50. Kandidaten aus Kantonen, welche dem Konfordat nicht beigetreten sind, und Ausländer entrichten das Doppelte.

Wenn die propädeutischen Prüfungen getrennt stattfinden, so beträgt im einen wie im andern Falle die daherige Gebühr zwei Fünftel der Gesamtkosten.

Den gleichen Betrag haben diejenigen Petenten zu bezahlen, welche nach Maßgabe des § 37 sich einem summarischen Examen unterziehen müssen.

Ein Bewerber, der durchgefallen, hat für eine Wiederholung der Prüfung nur die Hälfte der betreffenden Summe zu bezahlen.

Die Prüfungsgebühren sind zum Voraus zu entrichten.

III. Besondere Prüfungsbestimmungen für die Aerzte.

§ 22. *a. Die Kandidaten der Medizin haben sich über vollständige Gymnasialstudien und ein befriedigendes daheriges Schlußexamen auszuweisen, oder aber ein auf ihre Prüfung für die Zulassung an der Universität hin ausgestelltes Maturitätszeugniß beizubringen.

b. Sie haben den Beweis zu leisten, daß sie wenigstens acht Semester auf einer anerkannten medizinischen Fakultät studirt und

c. folgende Fächer angehört haben:

*Naturgeschichte;

*Physik und Chemie;

*Anatomie (allgemeine und spezielle);

*Physiologie;

Arzneimittellehre;

Pharmazie und pharmazeutische Chemie;

pathologische Anatomie;

spezielle Pathologie und Therapie (innere Medizin);

Chirurgie (nebst Augenheilkunde);

22. Juli
15. Aug.
1867.

Geburtshilfe ;

Staatsarzneikunde (gerichtliche Medizin und medizinische Polizei oder öffentliche Gesundheitslehre).

- d. Sie haben ferner Zeugnisse beizubringen über
- *zwei Semester Sektionsübungen ;
 - ein Semester Operationskurs und Verbandlehre mit praktischen Übungen ;
 - drei Semester medizinische Klinik (doch kann ein Semester durch ein Semester Poliklinik oder ärztliche Assistenz in einem Spital ersetzt werden) ;
 - drei Semester chirurgische Klinik (doch kann ein Semester durch ein Semester chirurgische Assistenz in einem Spital ersetzt werden) ;
 - zwei Semester geburtshilfliche Klinik ;
 - ein Semester psychiatrische Klinik oder einen theoretischen Kurs über Psychiatrie.

§ 23. Aus nachstehenden Fächern muß geprüft werden :

- 1) *Physik und Chemie ;
- 2) *Botanik und Mineralogie ;
- 3) *Zoologie und vergleichende Anatomie ;
- 4) *allgemeine und spezielle Anatomie ;
- 5) *Physiologie ;
- 6) Pharmazie und pharmazeutische Chemie ;
- 7) Arzneimittellehre und Rezeptirkunst ;
- 8) Gesundheitslehre (individuelle und öffentliche) nebst allgemeiner Therapie ;
- 9) gerichtliche Medizin ;
- 10) allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie ;
- 11) spezielle Pathologie und Therapie (innere Medizin, nebst Psychiatrie und Kinderkrankheiten) ;
- 12) Chirurgie und chirurgische Anatomie ;
- 13) Operations- und Verbandlehre ;
- 14) Augenheilkunde ;
- 15) Geburtshilfe und Gynäkologie.

§ 24. Jeder Kandidat hat eine schriftliche Arbeit aus der *Anatomie oder *Physik für die propädeutische Prüfung und zwei

für die Fachprüfung zu liefern, und zwar die beiden Lektoren aus 22. Juli
den Gebieten der inneren Medizin, Physiologie, Arzneimittel- 15. Aug.
lehre, Chirurgie oder Geburtshilfe. 1866.

§ 25. Jedes der 15 Prüfungsfächer bildet den Gegenstand einer besondern mündlichen Prüfung.

§ 26. Die praktische Prüfung besteht:

- 1) in einem Examen über vier Krankheitsfälle, zwei chirurgische und zwei medizinische, in Gegenwart von drei Examinatoren;
- 2) in der Untersuchung eines Schwangerschaftsfalles oder, in dessen Ermanglung, eines gynäkologischen Falles mit geburtshilflichen Operationen am Phantom oder am trockenen Becken, ebenfalls in Gegenwart von drei Examinatoren;
- 3) in schriftlichen Konsultationen über zwei der obigen Krankheitsfälle, umfassend die Anamnese, die Krankengeschichte, die Symptome, Diagnose, Prognose und Behandlung, unter Aufsicht und ohne literarische Beihilfe (4 Stunden);
- 4) in einer ganzen oder theilweisen Leichenöffnung, nebst einer mündlichen Darstellung derselben, und für diejenigen Kandidaten, welche keine Leichenöffnung vornehmen konnten, in der topographisch-anatomischen Darstellung einer Körperregion;
- 5) in der Ausführung von drei Operationen, worunter eine Arterienunterbindung;
- 6) in einem gerichtlich medizinischen Gutachten (Visum repositum oder Besichtigung und Sektion) nach einem dem Kandidaten vorzulegenden Befunde eines gegebenen Falles (3 Stunden).

IV. Besondere Prüfungsbestimmungen für Apotheker.

§ 27. Die Kandidaten der Pharmazie haben folgende Nachweise beizubringen:

- a. über den Besitz der zum Eintritte in die chemisch-technische Schule des eidgenössischen Polytechnikums erforderlichen Kenntnisse;

22. Juli
15. Aug.
1867.

- b. über dreijährige Lehrzeit in einer Apotheke;
- c. über genügend bestandene Gehilfenprüfung; — hat der Kandidat eine solche nicht bestanden, so muß er sich noch einer besondern Prüfung über die zum Verständniß lateinischer Pharmakopöen und Rezepte erforderlichen Sprachkenntnisse unterwerfen; ebenso, wenn er hierüber aus der Gehilfenprüfung ein genügendes Zeugniß nicht beibringt;
- d. über befriedigende Dienstleistung (Kondition) in Apotheken als Defektarius und Rezeptarius während wenigstens zwei Jahren;
- e. über wenigstens einjähriges Studium der folgenden Fächer an einer Universität, im zweiten Jahreskurse der chemisch-technischen Schule des eidgenössischen Polytechnikums oder in einer entsprechenden Spezialschule:
 - *Naturgeschichte;
 - *Physik;
 - *theoretische Chemie;
 - analytische und pharmazeutische Chemie;
 - Waarenkunde;
 - Pharmazie.

§ 28. In jedem der folgenden Fächer findet eine besondere mündliche Prüfung unter Vorweisung der betreffenden Gegenstände statt:

- 1) *Zoologie;
- 2) *allgemeine und systematische Botanik;
- 3) *Mineralogie;
- 4) *Physik;
- 5) *theoretische Chemie;
- 6) spezielle Botanik der officinellen Pflanzen;
- 7) Chemie der anorganischen Verbindungen;
- 8) Chemie der organischen Verbindungen;
- 9) chemische Analyse mit Einschluß der gewöhnlichsten quantitativen Bestimmungen;

- 10) Pharmazie, namentlich Präparatenkunde, Rezeptirkunst, 22. Juli
 Dosenlehre, Toxikologie, Lehre von den Pflichten des 15. Aug.
 Apothekers und seiner Stellung; 1867.
- 11) Pharmakognosie.

§ 29. Der Kandidat hat zwei oder drei schriftliche Arbeiten ohne alle Hilfsmittel zu verfassen:

- a. eine aus den in § 28 sub 1 bis 5 genannten Fächern;
- b. eine größere oder zwei kleinere aus den übrigen Fächern.

§ 30. Die praktische Prüfung umfaßt:

- a. Darstellung von zwei Präparaten nach Anleitung der Pharmacopoea Helvetica oder einer andern in der Schweiz gebräuchlichen Pharmakopöe;
- b. qualitativ-chemische Untersuchung, ohne Benutzung literarischer Hilfsmittel, nebst ausführlichem schriftlichem Bericht über diese Untersuchung;
- c. Untersuchung einer mit den gewöhnlichsten Giften versetzten Substanz, nebst ausführlichem schriftlichem Bericht darüber;
- d. Anfertigung von mehreren Rezepten, worunter wenigstens eines praktische Schwierigkeiten, zweideutige Angaben oder unzweifelhafte Verstöße enthalten soll.

V. Besondere Prüfungsbestimmungen für die Thierärzte.

§ 31. a. *Das von den Kandidaten der Thierarzneikunde verlangte Maturitätszeugniß soll darthun, daß sie eine Bildung genossen haben, wie man sie in einer guten Sekundar- oder untern Industrieschule der Schweiz erteilt. Das Zeugniß muß das Ergebnis einer stattgehabten Prüfung sein.

b. Der Kandidat soll darthun, daß er wenigstens fünf Semester lang eine öffentliche Thierarzneischule besucht habe.

c. Er hat Zeugnisse über das Studium folgender Fächer vorzulegen:

- *Zoologie und Botanik;
- *Physik und Chemie;

22. Juli
15. Aug.
1867.

*Anatomie der Hausthiere;
*Physiologie der Hausthiere;
Arzneimittellehre und Pharmazie;
allgemeine Pathologie und Therapie;
spezielle Pathologie und Therapie (innere Medizin);
Chirurgie;
Geburtshilfe;
gerichtliche Thierheilkunde und thierärztliche Polizei;
Exterieur, Hufbeschlag und Thierzucht.

d. Ferner soll er während eines Semesters Sektionsübungen gemacht und während zweier Semester eine Klinik der Hausthiere besucht haben.

§ 32. Die Prüfung selbst umfaßt folgende Gegenstände:

- 1) *Zoologie und Botanik;
- 2) *Physik und Chemie;
- 3) *Anatomie;
- 4) *Physiologie;
- 5) Arzneimittellehre, Pharmazie und Diätetik;
- 6) gerichtliche Thierheilkunde und thierärztliche Polizei;
- 7) allgemeine Pathologie und Therapie;
- 8) spezielle Pathologie und Therapie (innere Medizin);
- 9) Chirurgie;
- 10) Geburtshilfe.

§ 33. Der Kandidat hat zwei schriftliche Aufgaben zu lösen, und zwar:

die eine entweder aus dem Bereiche der Zootomie oder Physiologie der Thiere,

oder der Arzneimittellehre, Pharmazie und Diätetik, allgemeinen Pathologie und Therapie;

die andere dagegen entweder aus der speziellen Pathologie und Therapie oder aus der Chirurgie und Geburtshilfe.

§ 34. Jedes der zehn Prüfungsfächer bildet den Gegenstand einer mündlichen Prüfung.

§ 35. Das praktische Examen umfaßt:

22. Juli
15. Aug.
1867.

- 1) die Vornahme einer ganzen oder theilweisen Sektion nebst mündlicher Darstellung oder, in Ermanglung eines Kadavers, die mündliche topographisch-anatomische Darstellung einer Körperregion;
- 2) die Untersuchung von zwei klinischen Fällen, wenn möglich an einem Pferde und an einem Stück Hornvieh, wovon die eine ebenfalls zum Gegenstand einer schriftlichen Arbeit gemacht werden soll;
- 3) einen Hufbeschlag und, wo möglich, eine chirurgische Operation, oder wenigstens die Beschreibung einer solchen;
- 4) einen Bericht über gerichtliche Thierheilkunde oder thierärztliche Polizei nach den Daten, die dem Kandidaten vorzulegen sind.

VI. Uebergangsbestimmungen.

§ 36. Aerzte, Apotheker und Thierärzte, die in einem Kanton bei dem Beitritte desselben zum Konkordate schon praktizieren und nachweisen können, daß sie im Allgemeinen den in gegenwärtigem Reglemente gestellten Anforderungen, betreffend Maturität, Studienzzeit und Lehrkurse, Genüge geleistet, auch in ihrem Kanton ein genügendes Examen bestanden haben und in Folge dessen unbedingt zur Ausübung ihres Berufes patentirt wurden, können auf Verlangen die Befähigung zur freien Praxis in den Konkordatskantonen erhalten, insofern sie wenigstens während 6 Jahren unklagbar praktiziert haben.

Der leitende Ausschuß legt solche Ansuchen den betreffenden Examinatoren vor, die vereint mit dem Ausschuß entscheiden, ob diese Ausweise genügend sind oder nicht.

§ 37. Nur wenn die Ausweise vollständig genügen, darf dem Petenten die Erlaubniß zur Praxis im Konkordatsgebiete ohne Prüfung ertheilt werden (Diplom). Im Falle dieselben nicht genügend befunden werden, ist dem Petenten, sofern er Arzt oder Thierarzt ist, eine mündliche summarische Prüfung über Arzneimittellehre, spezielle Pathologie und Therapie, Chirurgie

22. Juli gie, Geburtshilfe und gerichtliche Medizin, ferner eine schriftliche
 15. Aug. Arbeit aus einem dieser Fächer, sowie ein Examen über einen
 1867. medizinischen und einen chirurgischen Krankheitsfall mit einer
 schriftlichen Konsultation und die Ausführung einer Operation
 zu verlangen. Ist der Petent dagegen Apotheker, so hat er
 eine mündliche summarische Prüfung über pharmazeutische Chemie
 und Botanik, Pharmazie nebst Dosenlehre und Pharmakognose
 zu bestehen, eine schriftliche Arbeit aus einem dieser Fächer zu
 liefern, zwei pharmazeutische Präparate darzustellen, sowie endlich
 mehrere Rezepte anzufertigen, wovon wenigstens eines praktische
 Schwierigkeiten, zweideutige Angaben oder unzweifelhafte Ver-
 stöße enthalten soll.

§ 38. Jedem Kanton steht das Recht zu, noch während
 sechs Jahren nach dem Beitritt zum Konkordate seine Kantonal-
 prüfungskommissionen beizubehalten zu Gunsten derjenigen An-
 gehörigen, welche zu jener Zeit ihre Studien schon begonnen
 hatten.

§ 39. Nach Ablauf dieser Frist darf kein Konkordatsstand
 Jemanden, der nicht ein Diplom der Konkordatsprüfungskom-
 mission besitzt, die Berufsausübung gestatten, mit einziger Aus-
 nahme der an schweizerischen medizinischen Fakultäten und Thier-
 arzneischulen angestellten Professoren, welchen die betreffenden
 Stände immer die Befugniß zur Praxis im Kanton ohne Prüfung
 einräumen mögen.

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Das vorstehende Konkordat, welches nichts enthält, was
 dem Bunde oder den Rechten der Kantone zuwiderläuft, wird
 in die eidg. Gesefzsammlung aufgenommen.

Bern, den 2. Augustmonat 1867.

Der Bundespräsident: **C. Fornerod.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schief.**

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

22. Juli
15. August
1867.

Vorstehendes Konkordat soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Bern, den 15. August 1867.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Scherz.

Der Rathsschreiber,

Dr. **Trächsel.**

Regulatio

über die

20. August
1867.

Besoldungen der Angestellten auf der Staatskanzlei,
den Bureaux der Direktionen und der
Obergerichtskanzlei.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
in theilweiser Modifikation der §§ 46 und 47 des
Kanzleireglements vom 6. Juli 1848,
auf den Antrag der Finanzdirektion,
beschließt:

§ 1. Die Kopisten und Angestellten aller derjenigen
öffentlichen Bureaux, in welchen dieselben vom Staate
bezahlt werden, beziehen, wenn sie bleibend angestellt sind,
in der Regel einen von den Direktoren, beziehungsweise

20. August 1867. vom Staatschreiber und vom Obergerichtschreiber, zu bestimmenden Gehalt von höchstens Fr. 1500 jährlich, monatlich zahlbar.

Besoldungen von höherm Betrage, welche jedoch das Maximum von Fr. 2000 nicht übersteigen dürfen, werden vom Regierungsrathe, beziehungsweise vom Obergerichte festgesetzt. Bei Zuerkennung derselben sind vorzugsweise höhere Fähigkeiten und Leistungen zu berücksichtigen.

§ 2. Die Angestellten haben keinen Anspruch auf Entschädigung für Arbeiten, welche im Interesse des Dienstes außer der gesetzlichen Bürozeit gemacht werden müssen. Es kann ihnen jedoch, wenn sie andauernd auf solche Weise in Anspruch genommen werden, vom Direktor, beziehungsweise vom Staatschreiber und vom Obergerichtschreiber, eine billige Entschädigung dafür zuerkannt werden.

§ 3. Das gegenwärtige Regulativ tritt auf 1. Oktober nächsthin in Kraft. Dasselbe ist in die Gesesammlung aufzunehmen und überdies sämmtlichen Direktionen, so wie dem Staatschreiber und dem Obergerichtschreiber zur Nachachtung zuzustellen. Das Regulativ über die Besoldung der Angestellten vom 5. Oktober 1857 ist aufgehoben.

Bern, den 20. August 1867.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Scherz.

Der Rathschreiber,

Dr. **Trächsel.**

Abänderung

des

**§ 7 des Reglements über die Invalidenkasse des
Landjägerkorps.**26. August
1867.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
hat heute den letzten Theil des § 7 des Reglementes
über die Invalidenkasse für das Landjägerkorps vom
20. November 1862 abgeändert wie folgt:

Nach dem Absterben eines Pensionsberechtigten, wenn
er eines natürlichen Todes gestorben ist (d. h. nicht infolge
Selbstmordes), sei derselbe bei seinem Hinscheide noch im
Dienste oder bereits außerhalb desselben, fällt die Hälfte
der erworbenen Pension der Wittve zu, insofern sie wenig-
stens vier Jahre mit demselben verheirathet gewesen,
während dem er im aktiven Dienste gestanden. Dem
Regierungsrathe bleibt es jedoch vorbehalten, unter Um-
ständen eine Ausnahme von der letzteren Beschränkung zu
machen. Stirbt die Wittve oder verheirathet sich dieselbe
wieder, so fällt in zweiter Linie dieses Recht zu gleichen
Theilen den Kindern unter 16 Jahren zu, jedoch so, daß,
sobald ein Kind das sechszehnte Altersjahr zurückgelegt
hat, der ihm zufallende Antheil nicht unter die Uebrigen
vertheilt werden soll, sondern an die Kasse zurückfällt.

Diese Abänderung soll in die Gesefsammlung aufge-
nommen werden.

Bern, den 26. August 1867.

Namens des Regierungsrathes:

Der Vicepräsident,

Weber.

Der Rathschreiber,

Dr. Trächsel.

2. Sept.
1867.

D e k r e t ,

betreffend

die Aufhebung und Ersetzung der bestehenden Vorschriften über den Giftverkauf.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betracht, daß der Regierungsrath in Gemäßheit des § 16 des Gesetzes über die Ausübung der medizinischen Berufsarten vom 14. März 1865 eine Verordnung über den Verkauf von Arzneistoffen zu erlassen hat, und daß es zweckmäßig erscheint, in dieser Verordnung auch den Verkauf von Giften zu regliren,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt :

§ 1. Die nach § 16 des Gesetzes vom 14. März 1865 vom Regierungsrathe zu erlassende Verordnung über den Verkauf von Arzneistoffen soll auch auf den Verkauf von Giften und giftigen Substanzen ausgedehnt werden.

Auf den Zeitpunkt des Erlasses dieser Verordnung tritt das Dekret über den Giftverkauf vom 2. Dezember 1844 außer Wirksamkeit.

§ 2. Das gegenwärtige Dekret tritt sofort in Kraft.

Bern, den 2. September 1867.

Namens des Großen Rathes:

Der Präsident,

N. Brunner.

Der Staatschreiber,

M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

2. Sept.
1867.

Vorstehendes Dekret soll in die Gesefsammlung aufgenommen werden.

Bern, den 4. September 1867.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Scherz.

Der Rathschreiber,

Dr. **Trächsel.**

G e s e z ,

betreffend

2. Sept.
1867.

Abänderung des § 7 des Sekundarschulgesetzes
vom 26. Juni 1856.

Der Große Rath des Kantons Bern,
auf den Antrag der Erziehungsdirektion und des Regierungsrathes,
beschließt:

Der bisherige § 7 des Sekundarschulgesetzes vom 26. Juni 1856 ist aufgehoben und es tritt an dessen Stelle sofort folgender neue

§ 7. Der Staat theiligt sich bei der Errichtung eigener Lokalien für die Sekundarschulen in der nämlichen Weise und unter den nämlichen Bedingungen, wie bei der

2. Sept.
1867. Errichtung von Primarschulgebäuden; es darf jedoch der Staatsbeitrag in einem einzelnen Fall 5000 Fr. nicht übersteigen.

Wenn aber solche Lokalien für Sekundarschulen, für deren Errichtung der Staat einen Beitrag entrichtet hat, vor Ablauf von zehn Jahren, von der Verabfolgung des Staatsbeitrages an gerechnet, nicht mehr zu Schulzwecken verwendet werden, so ist der betreffende Staatsbeitrag zurückzuerstatten.

Bern, den 2. September 1867.

Namens des Großen Rathes:

Der Präsident,

H. Brunner.

Der Staatschreiber,

M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Vorstehendes Gesetz soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Bern, den 4. September 1867.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Scherz.

Der Rathschreiber,

Dr. Trächsel.

G e s e z

über

2. Sept.
1867.**Erweiterung der Rettungsanstalten für bösgartige
Kinder.**

Der Große Rath des Kantons Bern,
in Erwägung, daß durch Einführung des neuen Straf-
gesetzbuches die Errichtung von besondern Rettungs- und
Besserungsanstalten für verurtheilte Kinder erforderlich ist,
daß solche Anstalten für bösgartige, wenn auch nicht
verurtheilte Kinder ebenfalls Bedürfniß sind,

daß ferner die bestehende Anstalt in Landorf nicht
genügt, und daß endlich eine theilweise Verlegung der
Schülerklasse in Thorberg so wie eine Absonderung der-
selben von den erwachsenen Sträflingen im Interesse einer
guten Erziehung und Besserung der verdorbenen jungen
Leute liegt;

in weiterer Ausführung des § 3 des Gesetzes vom
8. September 1848 und der Art. 44—47 des Strafge-
setzbuches,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§ 1. Die Staatsarmenerziehungsanstalten von Nar-
wangen und Rüeggisberg werden als solche aufgehoben
und in Rettungsanstalten für bösgartige Kinder umge-
wandelt.

Es ist Sache der Vollziehung, den Uebergang in zweck-
mäßiger Weise zu vermitteln.

2. Sept.
1867.

§ 2. Die Schülerklasse in Thorberg besteht in der Regel nur noch für nicht admittirte verurtheilte Sträflinge fort, welche das Alter von 16 Jahren zurückgelegt haben.

§ 3. Kinder unter 16 Jahren, welche zu einer Enthaltungstrafe verurtheilt werden, sind in einer Rettungsanstalt, und nur ausnahmsweise, wenn ihre Strafzeit sich über das 16. Altersjahr hinaus erstreckt, in der Schülerklasse von Thorberg unterzubringen.

§ 4. Die Dauer des Aufenthaltes der Kinder in den Rettungsanstalten erstreckt sich in der Regel bis zum vollendeten 16. Altersjahre.

Der Regierungsrath kann, wo die Verhältnisse angemessen erscheinen, eine Verkürzung oder Verlängerung des Aufenthaltes eintreten lassen, und für bösgartige Kinder, welche nicht verurtheilt sind, die Aufnahme in Rettungsanstalten verfügen.

§ 5. Für jedes Kind ist ein vom Regierungsrath zu bestimmendes Kostgeld zu entrichten; dasselbe ist von der Gemeinde, in welcher das Kind armengenössig ist, zu bezahlen.

§ 6. Die Rettungsanstalten dienen für das entsprechende Bedürfniß des ganzen Kantons.

Für Kinder katholischer Konfession ist in besonderer Weise, namentlich durch Vereinbarung mit bestehenden Anstalten, zu sorgen.

§ 7. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses auf den 1. Januar 1868 in Kraft tretenden Gesetzes und dem Erlaß der zu dessen Ausführung erforderlichen Reglemente beauftragt. — Durch dasselbe wird

der § 2 des Gesetzes vom 8. September 1848 aufgehoben und der § 1 des nämlichen Gesetzes so wie der § 32 des Armengesetzes vom 1. Juli 1857 und der Beschluß des Regierungsrathes vom 17. Juli 1851 so weit abgeändert, als sie mit diesem Gesetze in Widerspruch stehen.

2. Sept.
1867.

Bern, den 2. September 1867.

Namens des Großen Rathes:

Der Präsident,

H. Brunner.

Der Staatschreiber,

M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Vorstehendes Gesetz soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Bern, den 4. September 1867.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Scherz.

Der Rathschreiber,

Dr. Trächsel.

2. Sept.
1867.

G e s e t z ,

betreffend

Sicherstellung der richterlichen Depositengelder, sowie der Baarschaften und Geldwerthe aus Massaverwaltungen.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Erwägung:

daß die Bestimmungen des Dekretes vom 12. November 1851, betreffend Sicherstellung der richterlichen Depositengelder und der Baarschaften und Geldwerthe aus Massaverwaltungen, den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr entsprechen und häufig zu Unbilligkeiten und Härten gegenüber den Betheiligten führen,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

Art. 1. Alle gerichtlichen Geldhinterlagen, sowie sämtliche Baarschaften und Geldwerthe aus Massaverwaltungen und gerichtlichen Liquidationen sind, Erstere von dem Gerichtspräsidenten und Letztere von den Massaverwaltern, dem Amtsgerichtschreiber des Amtsbezirks, in welchem das Depositum gemacht oder die gerichtliche Liquidation vollführt wird, sogleich nach dem Empfange gegen Quittung abzuliefern.

In gleicher Weise sind die Massaverwalter in amtlichen Güterverzeichnissen zur Ablieferung der von ihnen für Rechnung der Masse bezogenen Baarschaften und Geldwerthe an den Amtschreiber des Bezirks verpflichtet.

2. Sept.
1867.

Art. 2. Die Amtsgerichtschreiber und Amtschreiber ihrerseits haben alle ihnen auf diese Weise von den Richterämtern oder aus Massaverwaltungen abgelieferten oder ihnen direkt eingehenden Gelder sofort der Kantonalbank portofrei einzusenden, jedoch in der Regel nur in runden Summen und in Beträgen von nicht weniger als Fr. 200.

Art. 3. Die Kantonalbank übernimmt dergleichen Gelder ordentlicher Weise zu den jeweiligen Bedingungen der Depositen in Conto-Corrent und eröffnet dießfalls jeder Amtsgerichtschreiberei und Amtschreiberei eine laufende Rechnung, welche halbjährlich abgeschlossen wird. Ausnahmsweise bleibt bei größern Summen, so wie unter außergewöhnlichen Verhältnissen, besondere Verständigung vorbehalten. Den betreffenden Amts- und Amtsgerichtschreibern ist es freigestellt, sich ihre Rechnungen bei der Hauptbank oder bei der nächstgelegenen Filiale eröffnen zu lassen.

Art. 4. Richterliche Geldhinterlagen, bei denen über die Geldsorten Streit obwaltet und die deßhalb in Specie restituirt werden müssen, so wie Depositen, die aus Geldsorten bestehen, welche die Kantonalbank nach Mitgabe ihrer Reglemente nicht annimmt, sind der Bank in amtlich versiegelten Groups, unter genauer Werthangabe, sowie mit Bezeichnung des Deponenten, portofrei einzusenden. Für Hinterlagen dieser Art wird kein Zins vergütet, vielmehr unterliegen sie den reglementarischen Aufbewahrungsgebühren und es werden dafür besondere Deposcheine ausgestellt.

2. Sept.
1867.

Art. 5. Für die Inempfangnahme und Einschreibung der gerichtlichen Depositengelder und der Baarschaften aus Massaverwaltungen bezieht der Amtsgerichtsschreiber oder Amtsschreiber, nebst den allfälligen Auslagen für Verpackung und Frankatur, eine Gebühr von Fr. 1 bei Beträgen unter Fr. 500, und von Fr. 1. 50 bei größern Summen.

Art. 6. Der Gerichtspräsident trägt die sämtlichen gerichtlichen Depositen sofort in die hierfür bestimmte Kontrolle ein.

Der Amtsgerichtsschreiber und der Amtsschreiber haben ihrerseits gleichfalls sowohl über die ihnen abgelieferten Depositen, als über die Einzahlungen der Massaverwalter, eine genaue Kontrolle zu führen, in welcher das Datum, der Betrag der Hinterlage oder der eingegangenen Gelder aus Massaverwaltungen, ferner Name und Wohnort des Deponenten, und das Streitgeschäft oder die betheiligte Masse genau bezeichnet, sowie jeweilen auch der Tag der Zurückgabe angemerkt werden sollen.

Der Amtsgerichtsschreiber und der Amtsschreiber haben außerdem ein Kassabuch zu führen, in welchem Eingang und Ausgang der Gelder genau zu verzeichnen ist.

Der baare Kassafaldo sämtlicher Depositen darf die Summe von Fr. 1000 nicht übersteigen, vielmehr soll, sobald die betreffenden Beamten und Angestellten größere Summen in Kasse haben, sofort nach Art. 2 verfahren werden.

Art. 7. Die Herausgabe der richterlichen Depositen und der Gelder aus Massaverwaltungen sammt beziehendem Zinse durch die Bank erfolgt an den betreffenden Amtsgerichtsschreiber oder Amtsschreiber zu Händen der Berechtigten, oder auch, auf Anweisungen der Erstern, unmittelbar an die Letztern.

2. Sept.
1867.

Im Falle von Hinterlagen der in Art. 4 bezeichneten Art muß bei der Rückziehung überdieß der von der Bank ausgestellte Depotschein an dieselbe zurückgegeben werden.

Art. 8. Die Amtsgerichtsschreiber und Amtsschreiber sind, bei ihrer Verantwortlichkeit für entstehende Nachtheile, verpflichtet, jeder in seinem Geschäftskreise, die Massaverwalter zu überwachen und dafür zu sorgen, daß alle von denselben behändigten oder ihnen von Steigerungen u. dgl. eingehenden Gelder vorschriftgemäß abgeliefert werden.

Bei der Rückzahlung richterlicher Depositengelder haben sie das Visa des Gerichtspräsidenten einzuholen.

Art. 9. Die Bezirksprokuratoren haben die Kontrollen und Kassen der Gerichtspräsidenten, der Amtsgerichtsschreiber und der Amtsschreiber anlässlich ihrer Bezirksinspektionen und jährlich wenigstens einmal zu untersuchen und überhaupt die Vollziehung gegenwärtigen Gesetzes, soweit es jene Beamten betrifft, zu überwachen (§§ 62 ff. des Gesetzes über die Gerichtsorganisation, vom 31. Juli 1847). Es liegt auch der Finanzdirektion die Pflicht ob, diese Kontrollen und Kassen der Bezirksbeamten einzusehen oder durch ihre Beamten untersuchen zu lassen.

Art. 10. Dieses Gesetz tritt auf 1. Januar 1868 in Kraft.

Durch dasselbe wird das Dekret vom 12. Wintermonat 1851 aufgehoben.

Bern, den 2. September 1867.

Namens des Großen Rathes:

Der Präsident,

H. Brunner.

Der Staatschreiber,

M. v. Stürler.

2. Sept.
1867.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Vorstehendes Gesetz soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Bern, den 4. September 1867.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Scherz.

Der Rathschreiber,

Dr. **Trächsel.**

2. Sept.
1867.

G e s e t z

über

das Steuerwesen in den Gemeinden.

Der Große Rath des Kantons Bern,
in der Absicht, das Steuerwesen in den Gemeinden
nach dem Grundsatz einer möglichst gleichmäßigen und
billigen Vertheilung der Lasten zu ordnen;
auf den Antrag des Regierungsrathes,
beschließt:

§ 1. Zur Erhebung von Steuern sind diejenigen
gesetzlich organisirten Gemeinden berechtigt, welche die
Ortsverwaltung oder einzelne Zweige derselben zu besor-
gen haben.

§ 2. Gemeindesteuern sind zu erheben, wenn die or-
dentlichen Einkünfte einer Gemeinde zur Bestreitung ihrer
Bedürfnisse nicht ausreichen.

§ 3. Als Bedürfniß der Gemeinde ist Alles anzu-
sehen, was zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe, ins-
besondere zum gedeihlichen Fortgange der Ortsverwaltung,

erforderlich ist. Zu Deckung von Ausgaben, deren Zweck nicht in der Aufgabe der Gemeinde liegt, dürfen nur dann Steuern erhoben werden, wenn dadurch die Befriedigung der Gemeindebedürfnisse keinen Eintrag leidet, überhaupt das Interesse der Gemeinde nicht gefährdet wird.

2. Sept.
1867.

§ 4. Die Gemeindesteuer wird auf der Grundlage der Staatssteuerregister erhoben, in der Weise, daß diese Steuerregister sowohl hinsichtlich der Schätzung des steuerpflichtigen Vermögens und Einkommens, als auch in Betreff der der Steuerpflicht unterworfenen Personen und Sachen Regel machen.

Vorbehalten bleiben die in diesem Gesetze enthaltenen Abweichungen und Ausnahmen (§§ 5 bis 11).

Die Anlage der Steuer hat nach dem nämlichen Maßstabe zu geschehen, welcher für die Staatssteuer festgesetzt ist.

§ 5. Das steuerpflichtige Grundeigenthum ist für den vollen Betrag seines Schätzungswerthes versteuerbar; die darauf haftenden Schulden können von dem Eigenthümer nicht in Abzug gebracht werden.

§ 6. Die Einkommensteuer ist an die Gemeinden auch von denjenigen im Kanton grundpfändlich versicherten Kapitalien zu entrichten, welche dem Staate gegenüber der Steuerpflicht enthoben sind; ebenso von den Einlagen in die Hypothekarkasse und in die Ersparnißkassen.

§ 7. Die Kapitalien, Renten und das Einkommen der Bevormundeten, welche in einer andern Gemeinde polizeilich wohnsitzberechtigt sind, als in derjenigen des Vormundes, sind in der Gemeinde ihres Wohnsitzes zu versteuern.

Von dem Einkommen von verzinslichen Kapitalien (Obligationen, Schuldverschreibungen, Aktien, Depositen),

2. Sept.
1867.

welches Korporationen, öffentliche Anstalten, wie Ersparnißkassen u. s. w. und Aktiengesellschaften an der Stelle des Eigenthümers dem Staate versteuern, hat der Eigenthümer an seinem Wohnsitze die Gemeindesteuer zu bezahlen.

Bei Unternehmungen, die in verschiedenen Gemeinden ihr Gewerbe ausüben, ist die Steuer nach Verhältniß der Ausdehnung des Geschäftes an diese Gemeinden zu entrichten.

§ 8. Die Gemeinden sind verpflichtet, in Betreff des Vermögens und Einkommens, welches in andern Gemeinden versteuerbar ist, diesen auf Verlangen die nöthigen Auszüge aus ihren Registern zukommen zu lassen. Ist dieses nicht thunlich (§§ 6 und 7), so haben die Steuerpflichtigen den Gemeinden den Betrag des betreffenden Einkommens anzugeben und es kommen dabei die sachbezüglichen Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes (§§ 10 u. ff.) analog zur Anwendung.

§ 9. Gänzlich steuerfrei sind die Kapitalien und Renten und das Einkommen der Korporationen und öffentlichen Anstalten, deren Verwaltung zwar in der Gemeinde ihren Sitz hat, die aber keinerlei Nutzen aus den Gemeindeeinrichtungen ziehen können, wie namentlich Ersparnißkassen, Wittwenstiftungen u. dgl., und der Korporationen und öffentlichen Anstalten, welche zwar an den Einrichtungen der Gemeinde theilnehmen, jedoch eine Zweckbestimmung haben, aus deren Erfüllung die Gemeinde selbst Vortheil zieht, wie namentlich Kirchengüter, Schul-, Armen-, Kranken- und ähnliche Wohlthätigkeitsanstalten.

§ 10. Die bei der Staatseinkommensteuer gestattete Abrechnung von Concessions- oder Patentgebühren ist bei der Gemeindeeinkommensteuer nicht zulässig.

2. Sept.
1867.

§ 11. Hat eine Person eine Kapital- oder Einkommensteuer für ein Jahr bereits einer Gemeinde entrichtet, so kann sie von keiner andern Gemeinde, in welche sie ihren Wohnsitz verlegen sollte, zur Bezahlung einer gleichartigen Steuer für das nämliche Jahr angehalten werden.

§ 12. Die Gemeinden, welche im Falle sind, zu Bestreitung ihrer Bedürfnisse Steuern zu erheben, haben jeweilen in derjenigen Versammlung, in welcher der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben zur Behandlung kommt, auf Grundlage desselben den Betrag der Steuern festzusetzen, der im Laufe des betreffenden Rechnungsjahres eingefordert werden soll.

Beschlüsse zum Bezuge von Steuern, die zu Deckung außerordentlicher, im Voranschlage nicht vorgesehener Ausgaben erforderlich sind, sollen unter Beobachtung derjenigen Förmlichkeiten gefaßt werden, welche das Gemeindegesetz für die Behandlung wichtiger Gegenstände vorschreibt.

§ 13. Die Gemeindesteuern gehören zu den öffentlichen Leistungen und werden bei Streitigkeiten als solche behandelt. Die Steuerregister, resp. die amtlichen Auszüge aus denselben, haben die Eigenschaft eines rechtskräftigen Urtheils, und es findet daher das Vollziehungsverfahren nach § 443 B. V. ohne vorangehende Zahlungsaufforderung statt.

Gegen Pflichtige, von welchen auf erlassenen Vollziehungsbefehl keine Zahlung erhältlich ist, hat der Richter das Wirthshausverbot auf so lange zu verhängen, bis sie ihre Steuern und daherigen Kosten bezahlt haben.

§ 14. Wer seine steuerbaren Kapitalien in das Steuerregister einzutragen unterläßt und wer im Falle der Selbstschätzung steuerbares Einkommen entweder gar nicht

2. Sept.
1867.

oder unvollständig angibt, hat im Entdeckungsfalle die zweifache der Gemeinde in den letzten zehn Jahren entzogene Steuer zu entrichten. Die Erben der Steuerpflichtigen haften der Gemeinde für diesen Betrag.

§ 15. Für die Grundsteuer haftet das Grundeigenthum pfandweise. Dieses Pfandrecht geht für die laufende und höchstens zwei ausstehende Jahresquoten allen übrigen Grundpfandrechten, mit Ausnahme desjenigen für die Staatssteuer, vor. Es besteht keine Solidarität zwischen getrennten Grundstücken. In Fällen von amtlichen Güterverzeichnissen und Liquidationen sollen die Steuerforderungen auch ohne besondere Eingabe anerkannt werden.

§ 16. Außer den nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu beziehenden Steuern dürfen die Gemeinden keinerlei Abgaben, Taxen u. dgl. erheben, es sei denn, daß der Bezug derselben auf einer besondern Gesetzesvorschrift oder auf einer in Anwendung einer solchen Vorschrift erteilten Bewilligung der kompetenten Behörde beruhe.

Ausnahmsweise können da, wo besondere, auf keiner Gesetzesvorschrift beruhende Auflagen zur Bestreitung einzelner örtlicher oder kirchlicher Bedürfnisse erhoben worden sind, diese Auflagen nach Mitgabe spezieller, vom Regierungsrathe zu genehmigender Reglemente auch fernerhin bezogen werden.

§ 17. Die Pflicht zu Hand- und Fuhrleistungen, ebenso die Einquartierungspflicht u. dgl., liegt denjenigen ob, welchen sie nach Mitgabe spezieller Gesetze und Verordnungen oder sanktionirter Reglemente in den Gemeinden bis jetzt obgelegen hat oder künftighin aufgelegt wird. Es können jedoch die Pflichtigen für ihre Leistungen nach

billigem, den örtlichen Verhältnissen entsprechendem Maßstabe entschädigt und diese Entschädigung aus der Gemeindefasse bestritten werden.

2. Sept.
1867.

Vorbehalten bleiben die Hand- und Fuhrpflichten, welche auf privatrechtlichen Titeln beruhen.

§ 18. Innerhalb Jahresfrist, vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an gezählt, haben sämtliche Gemeinden des Kantons, welche im Falle sind, Steuern zu erheben, ihre Steuerreglemente auf Grundlage eines vom Regierungsrathe zu erlassenden Formulars mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Uebereinstimmung zu bringen.

Die Steuerreglemente der Einwohnergemeinden gelten auch für die Unterabtheilungen derselben.

§ 19. Die neuen Reglemente sind sowohl 10 Tage vor als 10 Tage nach ihrer Behandlung durch die Gemeinde zur Einsicht der Betheiligten in die Gemeindefchreiberei niederzulegen und es soll diese Deposition rechtzeitig durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden, mit der Aufforderung, allfällige Einsprachen spätestens innerhalb 10 Tagen nach Ablauf der zweiten Depositionsfrist der Gemeindefchreiberei einzureichen.

Nach Ablauf dieser Fristen hat der Gemeindefschreiber am Fuße des Reglements zu bescheinigen, daß die vorschriftsgemäße Deposition desselben stattgefunden habe, und gleichzeitig anzugeben, ob und welche Einsprachen dagegen erfolgt seien. Das Reglement ist, wenn keine Abweichungen vom Formular vorkommen und keine Einsprachen erfolgt sind, in doppelter Ausfertigung durch Vermittlung des Regierungstatthalters der Direktion des Innern, Abtheilung Gemeindefwesen, zur Genehmigung des Regierungsrathes einzusenden. Sind Einsprachen erfolgt,

2. Sept.
1867.

welche nicht bereits bei Annahme des Reglements ihre Erledigung fanden, so sind dieselben nebst den Gegenbemerkungen der Gemeindebehörde dem Reglementsentwurfe beizulegen.

§ 20. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1868 in Kraft. Das Gesetz vom 9. April 1862 und die Vollziehungsverordnung vom 28. gleichen Monats werden aufgehoben.

Bern, den 2. September 1867.

Namens des Großen Rathes:

Der Präsident,

N. Brunner.

Der Staatschreiber,

M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

beschließt:

Vorstehendes Gesetz soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Bern, den 4. September 1867.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Scherz.

Der Rathschreiber,

Dr. Trächsel.

B e s c h l u ß

über

Erhöhung des Kapitals der Kantonalbank.3. Sept.
1867.

Der Große Rath des Kantons Bern,
in Anwendung des § 1 des Bankgesetzes vom 30.
Mai 1865,
auf den Antrag des Regierungsrathes,
beschließt :

§ 1. Das Kapital, welches der Staat der Kantonalbank zur Verfügung stellt, wird von $3\frac{1}{2}$ Millionen auf 6 Millionen Franken erhöht.

§ 2. Die Kantonalbank wird ermächtigt, zum Behufe dieser Kapitalvermehrung ein Anleihen von $2\frac{1}{2}$ Millionen Franken für Rechnung und im Namen des Staates zu kontrahiren. Für die Bedingungen dieses Anleiheus bleibt die Ratifikation des Regierungsrathes vorbehalten.

§ 3. Der bezügliche Beschluß des Großen Rathes vom 28. Mai lezthin ist aufgehoben.

Bern, den 3. September 1867.

Namens des Großen Rathes:

Der Präsident,

N. Brunner.

Der Staatschreiber,

M. v. Stürler.

3. Sept.
1867.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Vorstehender Beschluß soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Bern, den 9. September 1867.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Scherz.

Der Rathsschreiber,

Dr. **Trächsel.**

3. Sept.
1867.

G e s e t z

über

Verminderung der katholischen Feiertage im Jura.

Der Große Rath des Kantons Bern,

nach Kenntnißnahme der ungenügenden und überdies dem Grundsatz der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz widersprechenden Verfügung, welche die oberste katholisch-kirchliche Behörde am 31. Jenner 1866 auf das Gesuch vom 11. Januar 1865 den Abgeordneten der Diöcesanstände des Bisthums Basel um eine beträchtliche Verminderung der obligatorischen Feiertage getroffen hat;

im Hinblick auf die wiederholten und beharrlichen, aber jeweilen fruchtlosen Versuche, welche seit langen Jahren gemacht worden sind, um die katholisch-kirchlichen Behörden zu veranlassen, auf eine wirksame Weise Hand zu bieten, damit diese wichtige Angelegenheit zu einem befriedigenden Abschluß gebracht werde;

in Betrachtung, daß eine Verminderung der vielen Feiertage im katholischen Theile des Jura aus moralischen, religiösen und volkwirthschaftlichen Gründen geboten ist, und es nunmehr, nachdem alle Versuche, die kirchlichen Behörden zur Mitwirkung zu bewegen, gescheitert sind, in der Pflicht des Staates liegt, von sich aus die geeigneten Maßregeln zu treffen, um den gegenwärtigen, der Volkswohlfahrt so nachtheiligen Zustand zu beseitigen;

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

Art. 1. In Zukunft sind die gesetzlich anerkannten Festtage im katholischen Theile des Kantons Bern auf folgende reduziert, als: Weihnacht, Auffahrt, Himmelfahrt, Mariä, Aller-Heiligen, Fronleichnamstag und Neujahr.

Art. 2. Die Sonntage und die in Art. 1 genannten Festtage ausgenommen, sind die andern bisherigen Feiertage von Staatswegen als Werkstage erklärt, und es sind demnach an denselben alle öffentlichen und Privatarbeiten gestattet und freigestellt, und die Gerichte, die Bureau der öffentlichen Verwaltungen, die Schulen u. s. w. nicht geschlossen.

Art. 3. Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft. Dasselbe soll auf gewohnte Weise bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze aufgenommen werden.

Bern, den 3. September 1867.

Namens des Großen Rathes:

Der Präsident,

H. Brunner.

Der Staatschreiber,

M. v. Stürler.

3. Sept.
1867.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Vorstehendes Gesetz soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Bern, den 9. September 1867.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Scherz.

Der Rathschreiber,

Dr. **Trächsel.**

4. Sept.
1867.

B e s c h l u ß ,

betreffend

die Juragewässer = Korrektion.

Der Große Rath des Kantons Bern,
nach Einsicht

der von den Regierungen der Kantone Bern, Freiburg, Solothurn, Waadt und Neuenburg unter Ratifikationsvorbehalt der gesetzgebenden Behörden abgeschlossenen Uebereinkunft vom 1. Juli 1867;

der Schlußnahme der Bundesversammlung vom 25. Juli 1867;

in Abänderung der §§ 2 und 3 des Dekrets über die Ausführung der Juragewässerkorrektion vom 31. Jenner 1866;

auf den Bericht und Antrag des Regierungsrathes,
beschließt:

4. Sept.
1867.

§ 1.

Der Uebereinkunft zwischen den Regierungen der Kantone Bern, Freiburg, Solothurn, Waadt und Neuenburg, betreffend die Ausführung der Juragewässerkorrektur, abgeschlossen durch ihre Abgeordneten an den Konferenzen vom 19. Juni und 1. Juli 1867, wird die Genehmigung ertheilt.

Diese Uebereinkunft lautet:

Art. 1. Die Kantone Bern, Freiburg, Solothurn, Waadt und Neuenburg erklären sich bereit, die Korrektur der Juragewässer auf Grundlage des Planes La Ricca und im Sinne der bundesrätlichen Experten vom 8. Juni 1863 auszuführen.

Es übernehmen:

1) Der Kanton Bern.

- a. Den Nidau-Büren-Kanal.
- b. Den Harberg-Hagneck-Kanal.

2) Der Kanton Solothurn.

Die Ausführung der Korrektionsarbeiten auf der Flussstrecke Büren-Altisholz, so weit solche nothwendig erachtet werden.

3) Die Kantone Freiburg, Waadt
und Neuenburg.

- a. Die Korrektur der untern Broye.
- b. Die Korrektur der obern Zihl.

4. Sept.
1867.

Der Bundesbeitrag wird verwendet wie folgt:

- a. Fr. 4,340,000 für den Nidau-Büren-Kanal.
- b. „ 360,000 für die Arbeiten zwischen Büren-
Attisholz.
- c. „ 300,000 für die Arbeiten, welche den obern
drei Kantonen auffallen.

Die Kantone sind berechtigt, die ihnen auffallenden Arbeiten an Baugesellschaften zu übertragen, insofern sie den andern Kantonen und dem Bunde gegenüber garant bleiben für plangemäße Ausführung.

Art. 2. Die Kantone übernehmen die Vertretung für alle Entschädigungsforderungen, welche infolge der Ausführung des Gesamtunternehmens von Gemeinden, Korporationen oder Privaten ihres Kantonsgebietes erhoben werden könnten.

Art. 3. Der Bund übernimmt die Oberaufsicht über die plangemäße Ausführung der Arbeiten.

Abänderungen am Korrektionsystem bedürfen der Genehmigung des Bundesrathes und der Regierungen der fünf beteiligten Kantone.

Bloße Abänderungen an den Ausführungsplanen, sofern dieselben das Korrektionsystem nicht betreffen, unterliegen einzig der Genehmigung des Bundesrathes.

Art. 4. Für die Ausführung der Arbeiten werden den Kantonen folgende Termine eingeräumt.

- 1) der Nidau-Büren-Kanal soll in 7 Jahren, der Sagneck-Kanal in 10 Jahren vollendet werden;
- 2) die Korrekturen zwischen Büren-Attisholz, an der untern Broye und der obern Zihl sollen in 3 Jahren vollendet werden, von dem Zeitpunkte an gerechnet, wo der Nidau-Büren-Kanal aus-

geführt und der mittlere Wasserstand des Bielersees gesenkt sein wird, nach dem Plane La Nicca.

4. Sept.
1867.

Die Einleitung der Aare in den Bielersee durch den Hagneck-Kanal soll nicht stattfinden, bevor der Nidau-Büren-Kanal ausgeführt sein wird.

Art. 5. Die Betheiligung des Grundeigenthums wird durch die Gesetzgebung der betreffenden Kantone geregelt.

Art. 6. Es ist die Bundesversammlung darum anzugehen, daß der Beschluß vom 21. und 22. Dezember 1863 im Sinne der vorstehenden Uebereinkunft modifizirt und daß der Bundesbeitrag in fixer Summe auf 5 Millionen Fr. bestimmt werde.

§ 2.

Der Regierungsrath wird beauftragt, dem Großen Rath, in Uebereinstimmung mit dem Bundesbeschluß vom 25. Juli 1867 und der genehmigten Uebereinkunft, ein Dekret über die Ausführung des Unternehmens vorzulegen.

Er wird ferner beauftragt, diesen Beschluß dem Bundesrath zu Händen der hohen Bundesversammlung mitzutheilen.

Bern, den 4. September 1867.

Namens des Großen Rathes:

Der Präsident,

N. Brunner.

Der Staatschreiber,

M. v. Stürler.

4. Sept.
1867.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Vorstehender Beschluß soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Bern, den 9. September 1867.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Scherz.

Der Rathschreiber,

Dr. **Trächsel.**

9. Sept.
1867.

Anzeige

des

Beitritts des Kantons Wallis zum Konkordat über
Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel.

Die Staatskanzlei des Kantons Bern
veröffentlicht hiermit,

daß laut Mittheilung des h. schweizerischen Bundesrathes die Regierung des Kantons Wallis unterm 31. August abhin erklärt hat, es sei der dortige Große Rath am 27. November 1866 dem Konkordate vom 5. August 1852 über Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel (s. neue offizielle Gesetzsammlung, Band VII, Seite 504) beigetreten.

Demzufolge besteht nunmehr dieses Konkordat zwischen den Kantonen Zürich, Bern, Schwyz, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel-Stadt und Basel-Landschaft, Appenzell beider

Rhoden, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Waadt, Wallis und Neuenburg. 9. Sept. 1867.

Bern, den 9. September 1867.

Namens der Staatskanzlei:
Der Rathschreiber,
Dr. Trächsel.

Bundesgesetz,

betreffend

Abänderung des Auslieferungsgesetzes.

(Vom 24. Heumonath 1867.)

(Neue Gesetzsammlung Band VII, pag. 118.)

24. Juli
9. Sept.
1867.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 5. Brach-
monat 1867,

beschließt:

Art. 1. An die Stelle der Artikel 15 und 16 des Bundes-
gesetzes über die Auslieferung von Verbrechern oder Angeschul-
digten, vom 24. Heumonath 1852 (III, 161), treten folgende
Bestimmungen:

„Art. 15. Von der requirirenden Kantonsregierung sind
zu vergüten:

„1) Dem requirirten Kantone für den Unterhalt eines Ge-
fangenen im Verhaft bis zur Auslieferung täglich Fr. 1.

24. Juli
9. Sept.
1867.

„2) Den Transport hat der ausliefernde Kanton bis zur üblichen Grenzstation unentgeltlich zu besorgen. Ebenso haben die zwischenliegenden Kantone für die Besorgung des Durchtransportes keinen Anspruch auf Kostenvergütung, und zwar weder für den Unterhalt, noch für die Unterbringung der Gefangenen, noch für den Transportführer.

„Eine Ausnahme von dieser Regel findet statt, wenn der die Auslieferung verlangende Kanton eine Transportweise wünscht, welche außerordentliche Mühe oder Kosten verursacht. In diesem Falle hat der requirirende Kanton einerseits alle Baarauslagen zu vergüten für den Transport und den Unterhalt des Gefangenen wie der Transportführer, und zwar auch für die Rückreise der letztern; außerdem hat er jedem Transportführer per Tag für Hin- und Herreise Fr. 3, für den halben Tag Fr. 1. 50 Taggeld zu bezahlen.

„Art. 16. In den im Art. 15 bezeichneten Kosten ist Alles begriffen. Darüber hinaus sind keine weiteren Gebühren zu entrichten für Verhöre, Skripturen, Ein- und Austhürmung, Besorgung des Gefangenen u. dgl.

„Die bezeichneten Grundsätze gelten auch für die Auslieferungen, welche vom Auslande her an einen Kanton erfolgen, während dagegen für Auslieferungen nach dem Auslande die Bestimmungen der bezüglichen Staatsverträge maßgebend sind.“

Art. 2. Der Bundesrath ist mit der weiteren Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Also beschlossen vom Ständerathe,
Bern, den 17. Heumonath 1867.

Der Präsident: Dr. J. J. Blumer.

Der Protokollführer: J. Kern-Germann.

Also beschlossen vom Nationalrathe,
Bern, den 24. Heumonath 1867.

24. Juli
9. Sept.
1867.

Der Präsident: **Stehlin.**

Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:
Vollziehung des vorstehenden Bundesgesetzes.

Bern, den 29. Heumonath 1867.

Der Bundespräsident: **C. Fornerod.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Der Regierungsrath des Kantons Bern beschließt die Aufnahme dieses Bundesgesetzes in die Gesefsammlung.

Bern, den 9. September 1867.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Scherz.

Der Rathschreiber,

Dr. **Trächsel.**

24. Juli
9. Sept.
1867.

Bundesgesetz,

betreffend

Abänderung des Heimatlosengesetzes.

(Vom 24. Heumonate 1867.)

(Neue Gesetzesammlung Band V, pag. 396.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 5. Brach-
monate 1867,

beschließt:

Art. 1. An die Stelle des zweiten Absatzes des Art. 19
im Bundesgesetze über Heimatlosigkeit, vom 3. Christmonate 1850
(II, 138), sollen folgende Bestimmungen treten:

„Die gegen die Bestimmungen der Artikel 18 und 19
„Fehlbaren sollen in ihre Heimatgemeinde oder in ihren Wohn-
„ort zurückgeführt und nach den Kantonalgesetzen oder in Ermang-
„lung derselben nach dem gegenwärtigen Gesetze bestraft werden.“

„Für die durch Verhaftung und Abschiebung, beziehungs-
„weise Weiterschickung solcher Personen entstehenden Kosten ist
„keine Vergütung zu leisten.“

Art. 2. Der Bundesrath ist mit der weitem Vollziehung
dieses Gesetzes beauftragt.

Also beschlossen vom Ständerathe,
Bern, den 17. Heumonate 1867.

Der Präsident: Dr. **J. J. Blumer.**

Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Also beschlossen vom Nationalrathe,
Bern, den 24. Heumonath 1867.

24. Juli
9. Sept.
1867.

Der Präsident: **Stehlin.**

Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesgesetzes.

Bern, den 29. Heumonath 1867.

Der Bundespräsident: **C. Fornerod.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Der Regierungsrath beschließt die Aufnahme dieses Beschlusses in die Gesetzsammlung.

Bern, den 9. September 1867.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Scherz.

Der Rathschreiber,

Dr. Trächsel.

25. April
9. Sept.
1867.

Uebereinkunft

zwischen

der Schweiz und Belgien zum gegenseitigen Schutze
des literarischen und künstlerischen Eigenthums.

Abgeschlossen den 25. April 1867.

Ratifizirt von Belgien den 4. Juli 1867.

„ „ der Schweiz den 29. Juli 1867.

Der Bundesrath

der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht und Prüfung der zwischen der Schweiz und Belgien am 25. April 1867 in Bern unter Ratifikationsvorbehalt von den beiderseitigen Regierungen abgeschlossenen Uebereinkunft zum gegenseitigen Schutze des literarischen und künstlerischen Eigenthums, welche Uebereinkunft vom schweizerischen Ständerathe am 16. Juli 1867 und vom schweizerischen Nationalrathe am 24. gleichen Monats genehmigt worden ist, und die also lautet:

Die Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft

und

die Regierung Seiner Majestät des Königs der Belgier,

im Hinblick auf die bei Anlaß der Verhandlungen über den Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsvertrag zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Belgien von dem schweizerischen Bevollmächtigten unterm 11. Dezember 1862 in Bern abgegebene Erklärung;

in der Absicht, den Schutz des Eigenthums an literarischen und künstlerischen Erzeugnissen in der Schweiz und in

Belgien gegenseitig zu sichern, haben beschlossen, zu diesem Ende eine Uebereinkunft einzugehen, und zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

25. April
9. Sept.
1867.

Der schweizerische Bundesrath:

Herrn Constant Fornerod, Bundespräsident der schweizerischen Eidgenossenschaft und Vorsteher des politischen Departements, und

Herrn Joseph Martin Knüfel, Vorsteher des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements;

Seine Majestät der König der Belgier:

Herrn Baron Jules Greindl, seinen Geschäftsträger bei der schweizerischen Eidgenossenschaft;

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer, in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, sich über folgende Artikel geeinigt haben:

Art. 1. Die Verfasser von Büchern, Flugschriften oder andern Schriften, musikalischen Kompositionen oder Bearbeitungen, Zeichnungen, Gemälden, Bildhauereien, Stichen, Lithographien und allen andern derartigen Erzeugnissen aus dem Gebiete der Literatur oder der Künste, welche zum ersten Male in der Schweiz veröffentlicht werden, genießen in Belgien die Vortheile, welche daselbst durch das Gesetz dem Eigenthume literarischer und künstlerischer Werke eingeräumt sind oder künftig eingeräumt werden mögen, und es kommt ihnen gegen jedweden Eingriff in ihre Rechte der nämliche Schutz und die nämliche gesetzliche Rechtshilfe zu Statten, wie wenn dieser Eingriff gegenüber den Verfassern von Werken begangen worden wäre, welche zum ersten Male auf dem Gebiete des Königreichs Belgien veröffentlicht wurden.

Indessen sind diese Vortheile den Urhebern solcher Werke nur für so lange, als ihre Rechte im eigenen Lande fortbe-

25. April
9. Sept.
1867.

stehen, zugesichert, und es kann der Genuß derselben in Belgien nicht auf eine längere als die in der Schweiz eingeräumte Frist beansprucht werden.

Art. 2. Es ist gestattet, in Belgien Auszüge oder ganze Stücke aus Werken zu veröffentlichen, welche zum ersten Mal in der Schweiz erschienen sind, wosern solche Veröffentlichungen speziell für den Unterricht oder zum Studium bearbeitet und mit erläuternden Anmerkungen, oder Interlinear- oder Handübersetzungen versehen sind.

Art. 3. Der Genuß der durch Art. 1 gebotenen Vortheile ist an die in der Schweiz erfolgte gesetzliche Erwerbung des Eigenthums literarischer oder künstlerischer Werke gebunden.

Für die zum ersten Male in der Schweiz veröffentlichten Bücher, Karten, Kupferstiche und Stiche anderer Art, Lithographien oder musikalischen Werke ist die Ausübung des Eigenthumsrechtes in Belgien überdies an die daselbst vorgängig zu erfüllende Formalität der Einschreibung geknüpft, welche in Brüssel beim Ministerium des Innern zu geschehen hat. Diese Einschreibung erfolgt auf die schriftliche Anmeldung der Betheiligten, und es kann die letztere entweder an besagtes Ministerium oder an die belgische Gesandtschaft in Bern gerichtet werden.

Die Anmeldung muß spätestens drei Monate nachdem das Werk in der Schweiz erschienen ist, erfolgen.

Für die Werke, welche lieferungsweise erscheinen, beginnt die dreimonatliche Frist erst von der Herausgabe der letzten Lieferung an zu laufen, wosern nicht der Verfasser gemäß den Vorschriften des Art. 6 erklärt hat, daß er sich das Uebersetzungsrecht vorbehalte, in welchem Falle jede Lieferung als ein besonderes Werk betrachtet wird.

Die Einschreibung in besondere, eigens zu diesem Zwecke gehaltene Bücher hat ohne Erhebung irgend welcher Gebühren stattzufinden.

25. April
9. Sept.
1867.

Die Betheiligten erhalten auf gestelltes Begehren eine, die geschehene Einschreibung beurlundende Bescheinigung, welche nicht mehr als fünfzig Centimen kosten darf.

Dieses Zeugniß soll genau das Datum tragen, an welchem die Anmeldung erfolgt ist; dasselbe hat Beweiskraft im ganzen Gebiete des Königreichs und verleiht das ausschließliche Recht des Eigenthums und der Reproduktion für so lange, als nicht ein Anderer sein Recht vor Gericht geltend gemacht haben wird.

Art. 4. Die Bestimmungen des Art. 1 finden ebenfalls Anwendung auf die Darstellung oder Aufführung dramatischer oder musikalischer Werke, welche nach dem Inkrafttreten gegenwärtiger Uebereinkunft zum ersten Male in der Schweiz veröffentlicht, aufgeführt oder dargestellt werden, nicht aber auch auf die Reproduktion von Musikstücken mittelst Musikdosen oder ähnlicher Instrumente, indem die Fabrikation und der Verkauf solcher Instrumente zwischen den beiden Staaten keiner Einschränkung oder Reserve auf Grund dieser Uebereinkunft oder eines sachbezüglichen Gesetzes unterworfen werden darf.

Art. 5. Die Uebersetzungen einheimischer oder fremder Werke sind den Originalwerken ausdrücklich gleichgestellt. Demgemäß genießen solche Uebersetzungen hinsichtlich ihres unbefugten Nachdruckes in Belgien den im Art. 1 zugesagten Schutz. Indessen ist, wohl verstanden, der Zweck gegenwärtigen Artikels nur der, den Uebersetzer bei der Uebersetzung, die er von dem Originalwerke gegeben hat, zu schützen, und nicht etwa, das ausschließliche Uebersetzungsrecht dem ersten Uebersetzer irgend eines in todtter oder lebender

25. April
9. Sept.
1867.

Sprache geschriebenen Werkes zu gewähren, mit Vorbehalt des im nachfolgenden Artikel vorgesehenen Falles und Umfangs.

Art. 6. Der Verfasser eines jeden in der Schweiz veröffentlichten Werkes, welcher sich das Recht auf die Uebersetzung vorbehalten will, genießt, unter den nachfolgenden näheren Bedingungen, die Vergünstigung, daß fünf Jahre lang, vom ersten Erscheinen der von ihm gestatteten Uebersetzung seines Werkes an gerechnet, keine von ihm nicht autorisirte Uebersetzung desselben im andern Lande herausgegeben werden darf:

- 1) Das Originalwerk muß in Belgien, auf die binnen drei Monaten nach dem Tage des ersten Erscheinens in der Schweiz erfolgte Anmeldung, gemäß den Bestimmungen des Art. 3 eingeschrieben werden.
- 2) Der Verfasser muß an der Spitze seines Werkes erklären, daß er sich das Recht der Uebersetzung vorbehalte.
- [3) Die betreffende, von ihm autorisirte Uebersetzung muß innerhalb Jahresfrist, vom Tage der in soeben vorgeschriebener Weise bewerkstelligten Anmeldung des Originals an gerechnet, wenigstens zum Theil, und binnen drei Jahren nach besagter Anmeldung vollständig erschienen sein.
- 4) Die Uebersetzung muß in einem der beiden Länder veröffentlicht und überdies gemäß den Bestimmungen des Art. 3 eingeschrieben sein.

Bei den in Lieferungen erscheinenden Werken genügt es, wenn die Erklärung des Verfassers, daß er sich das Recht der Reproduktion vorbehalte, auf der ersten Lieferung ausgedrückt ist.

In Bezug auf die für die Ausübung des ausschließlichen

Uebersetzungsrechtes in diesem Artikel eingeräumte fünfjährige Frist soll jedoch jede Lieferung als ein besonderes Werk angesehen werden; jede derselben soll in Belgien, auf die innerhalb dreier Monate nach ihrem ersten Erscheinen in der Schweiz erfolgte Anmeldung, eingeschrieben werden.

25. April
9. Sept.
1867.

Was die Uebersetzung von dramatischen Werken oder die Aufführung dieser Uebersetzungen betrifft, so hat der Verfasser, welcher sich das in den Artikeln 4 und 6 stipulirte ausschließliche Recht vorbehalten will, die Uebersetzung drei Monate nach der Einschreibung des Originalwerkes erscheinen oder aufführen zu lassen.

Die durch gegenwärtigen Artikel gewährten Rechte sind an die Bedingungen geknüpft, welche durch die Artikel 1 und 3 der gegenwärtigen Uebereinkunft dem Verfasser eines Originalwerkes auferlegt sind.

Art. 7. Wenn der belgische Verfasser eines der im Art. 1 aufgezählten Werke sein Publikations- oder Reproduktionsrecht einem schweizerischen Verleger mit dem Vorbehalte abgetreten hat, daß die Exemplare oder Ausgaben dieses also veröffentlichten oder reproduzirten Werkes in Belgien nicht verkauft werden dürfen, so sind diese Exemplare oder Ausgaben in letzterem Lande als unbefugte Reproduktion zu betrachten und zu behandeln.

Art. 8. Die gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger der Verfasser, Uebersetzer, Komponisten, Zeichner, Maler, Bildhauer, Kupferstecher, Lithographen u. s. w. genießen in jeder Hinsicht die nämlichen Rechte, welche die gegenwärtige Uebereinkunft den Verfassern, Uebersetzern, Komponisten, Zeichnern, Malern, Bildhauern, Kupferstechern und Lithographen selbst gewährt.

Art. 9. In Einschränkung der in den Artikeln 1 und 5

25. April
9. Sept.
1867.

gegenwärtiger Uebereinkunft enthaltenen Bestimmungen dürfen Artikel, welche den in der Schweiz erscheinenden Tagesblättern oder Sammelwerken entnommen sind, in den Tagesblättern oder periodischen Sammelwerken Belgiens abgedruckt oder übersetzt gegeben werden, vorausgesetzt, daß die Quelle, aus der sie geschöpft sind, dabei angegeben wird.

Diese Befugniß erstreckt sich jedoch nicht auf den Wiederabdruck von Artikeln der in der Schweiz erscheinenden Tagesblätter oder periodischen Sammelwerke, wenn die Verfasser in der Zeitung oder dem Sammelwerk selbst, wo die Artikel erschienen sind, ausdrücklich erklärt haben, daß sie deren Abdruck untersagen. In keinem Falle soll aber diese Untersagung auf Artikel politischen Inhalts Anwendung finden.

Art. 10. Der Verkauf, Umsatz und Verlag von unbefugterweise reproduzirten Werken und Gegenständen, wie sie in den Artikeln 1, 4, 5 und 6 näher bezeichnet sind, ist in Belgien verboten, mögen nun diese unbefugten Reproduktionen aus der Schweiz oder aus irgend einem fremden Lande herkommen.

Art. 11. Eine Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen vorstehender Artikel hat die Beschlagnahme der nachgemachten Gegenstände zur Folge, und es werden die Gerichte die gesetzlichen Strafen in gleicher Weise zur Anwendung bringen, wie wenn die Uebertretung ein belgisches Werk oder Erzeugniß betroffen hätte.

Die Merkmale, durch welche eine Nachmachung bedingt ist, werden von den belgischen Gerichten an der Hand der auf dem Gebiete des Königreiches in Kraft bestehenden Gesetzgebung festgestellt werden.

Art. 12. Die Bestimmungen der vorstehenden Artikel 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 11 werden ebenfalls für den Schutz

des in Belgien gehörig erworbenen Eigenthums an literarischen oder künstlerischen Erzeugnissen gegenrechtlich in der Schweiz Anwendung finden.

25. April
9. Sept
1867.

Art. 13. Die Gerichte, die in der Schweiz, sei es für die Zivilentschädigung, sei es für die Bestrafung der Vergehen zuständig sind, werden auf dem ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft die Bestimmungen des vorstehenden Artikels 12, sowie der nachfolgenden Artikel 14 bis 30 zu Gunsten der belgischen Eigenthümer literarischer und künstlerischer Werke in Anwendung bringen.

Man ist, jedoch mit Vorbehalt der im Art. 30 stipulirten Gewährleistungen, einverstanden, daß diese Bestimmungen durch gesetzgeberische Vorschriften ersetzt werden können, welche die zuständigen Behörden der Schweiz, immerhin unter Gleichstellung der Ausländer mit den Einheimischen, in Bezug auf das literarische oder künstlerische Eigenthum erlassen mögen.

Art. 14. Die im Art. 3 vorgeschriebene Einschreibung von literarischen oder künstlerischen Erzeugnissen hat für Werke, die in Belgien zum ersten Male veröffentlicht werden, innerhalb der in besagtem Artikel angeetzten Fristen bei dem eidgenössischen Departement des Innern in Bern, oder beim schweizerischen Konsulat in Brüssel zu erfolgen.

Art. 15. Den Verfassern von Büchern, Flugschriften oder andern Schriften, musikalischen Kompositionen oder Bearbeitungen, Zeichnungen, Gemälden, Bildhauereien, Stichen, Lithographien und allen andern derartigen Erzeugnissen aus dem Gebiete der Literatur oder der Künste, welche zum ersten Male in Belgien veröffentlicht werden, kommen in der Schweiz, zum Schutze ihrer Eigenthumsrechte, die in den nachfolgenden Artikeln angeführten Gewährleistungen zu gut.

25. April
9. Sept.
1867.

Art. 16. Die Verfasser von dramatischen oder musikalischen Werken, welche in Belgien zum ersten Male veröffentlicht oder aufgeführt werden, genießen in der Schweiz in Bezug auf die Darstellung oder Aufführung ihrer Werke den nämlichen Schutz, welchen die Gesetze des letztern Staates den schweizerischen Verfassern oder Komponisten für die Darstellung oder Aufführung ihrer Werke gewähren, oder künftighin gewähren werden.

Art. 17. Das in der Schweiz gemäß den Bestimmungen der vorhergehenden Artikel erworbene Eigenthumsrecht an den im Art. 15 erwähnten literarischen oder künstlerischen Werken dauert für den Verfasser auf Lebenszeit; sofern dieser aber vor Ablauf des dreißigsten Jahres, vom Zeitpunkte der ersten Veröffentlichung an gerechnet, stirbt, so dauert dasselbe für den Rest dieses Zeitraums noch zu Gunsten seiner Rechtsnachfolger fort. Wenn die Veröffentlichung nicht bei Lebzeiten des Verfassers stattfand, so haben seine Erben oder Rechtsnachfolger während den sechs Jahren, welche auf den Tod des Verfassers folgen, das ausschließliche Recht zur Veröffentlichung des Werkes. Machen sie davon Gebrauch, so dauert die Schutzfrist dreißig Jahre, von diesem Todesfalle an gerechnet.

Die Dauer des Eigenthumsrechtes auf Uebersetzungen hingegen ist gemäß den Bestimmungen des Art. 6 auf fünf Jahre beschränkt.

Art. 18. Jede Ausgabe eines in die Kategorie des Art. 15 fallenden literarischen oder künstlerischen Werkes, welches den Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft zuwider gedruckt oder gestochen ist, soll als Nachdruck bestraft werden.

Art. 19. Wer auf schweizerischem Gebiete Gegenstände,

von denen er weiß, daß sie Nachmachungen sind, verkauft, zum Verkauf auslegt oder einführt, verwirkt die auf den Nachdruck gesetzten Strafen.

25. April
9. Sept.
1867.

Art. 20. Der Nachdrucker ist mit einer Buße von wenigstens hundert Franken bis auf höchstens zweitausend Franken, der Verkäufer hinwieder mit einer solchen von wenigstens fünf und zwanzig Franken bis auf höchstens fünfhundert Franken zu bestrafen; überdies sind dieselben zur Schadenersatzleistung an den Eigenthümer für den ihm verursachten Nachtheil anzuhalten.

Die Konfiskation der Nachdruckausgabe ist sowohl gegen den Nachdrucker als gegen den Introduzenten und den Verkäufer zu erkennen. In jedem Falle können die Gerichte auf Verlangen der Zivilpartei verfügen, daß derselben die nachgemachten Gegenstände, auf Abschlag der ihr zugesprochenen Schadenersatzsumme, zugestellt werden.

Art. 21. In den durch die vorigen Artikel vorgesehenen Fällen ist der Erlös der konfiszirten Gegenstände dem Eigenthümer, auf Abschlag der ihm gebührenden Schadenvergütung, zuzustellen; was ihm darüber hinaus an Entschädigung trifft, ist auf dem gewöhnlichen Rechtswege zu regeln.

Art. 22. Der Eigenthümer eines literarischen oder künstlerischen Werkes kann, mittelst Verfügung der zuständigen Behörde, mit oder ohne Beschlagnahme, ein detaillirtes Verzeichniß der Erzeugnisse aufnehmen lassen, von denen er behauptet, sie seien, entgegen den Bestimmungen gegenwärtiger Uebereinkunft, zu seinem Schaden nachgemacht worden.

Diese Verordnung ist auf einfaches Begehren und Vorweis des die Hinterlegung des literarischen oder künstlerischen Werkes beurkundenden Verbalprozesses zu erlassen. Erforderlichenfalls ist in derselben ein Sachverständiger zu bezeichnen.

25. April
9. Sept.
1867.

Wird die Beschlagnahme begehrt, so kann der Richter dem Kläger eine zum Voraus zu erlegendende Kaution abverlangen.

Dem Inhaber der inventarisirten oder konfiszirten Gegenstände ist eine Abschrift der Verfügung und eventuell der Bescheinigung über Kautionserlegung zuzustellen; Alles bei Strafe der Nichtigkeit und der Entschädigungspflicht.

Art. 23. Unterläßt der Kläger, innerhalb vierzehn Tagen den Rechtsweg zu betreten, so fällt die Inventarisirung oder Beschlagnahme von Rechtes wegen dahin, unbeschadet der Entschädigung, welche allfällig verlangt werden möchte.

Art. 24. Die Verfolgung der in gegenwärtiger Uebereinkunft bezeichneten Vergehen vor den schweizerischen Gerichten findet nur auf Begehren des geschädigten Theiles oder seiner Rechtsnachfolger statt.

Art. 25. Die Klagen wegen Nachmachung literarischer oder künstlerischer Werke sind in der Schweiz bei dem Gerichte des Bezirkes anzubringen, in welchem die unbefugte Nachbildung oder der Verkauf stattgefunden hat.

Die Zivilklagen sind summarisch abzuwandeln.

Art. 26. Die durch gegenwärtige Uebereinkunft festgesetzten Strafen dürfen nicht kumulirt werden. Es hat demnach für alle der ersten Strafeinleitung vorangegangenen Handlungen einzig je die schwerste Strafe in Anwendung zu kommen.

Art. 27. Das Gericht kann den Anschlag des Urtheils an den von ihm zu bestimmenden Orten und seine vollständige oder auszugsweise Einrückung in die von ihm zu bezeichnenden Zeitungen anordnen; Alles auf Kosten des Verurtheilten.

Art. 28. Die in den obigen Artikeln bezeichneten Strafen können bei Rückfällen verdoppelt werden. Ein Rück-

fall ist vorhanden, wenn in den fünf vorangegangenen Jahren eine Verurtheilung des Angeklagten wegen eines gleichartigen Vergehens erfolgt ist.

Art. 29. Bei mildernden Umständen können die Gerichte die gegen die Schuldigen ausgesprochenen Strafen auch unter das vorgeschriebene Minimum ermäßigen, in keinem Falle jedoch unter die einfachen Polizeistrafen herabgehen.

Art. 30. Die hohen vertragschließenden Theile haben sich dahin verständigt, die gegenwärtige Uebereinkunft einer Revision zu unterwerfen, wenn dieselbe wegen etwaiger Neugestaltung der hieher gehörigen Gesetzgebung im einen oder andern, oder in beiden Staaten wünschenswerth erscheinen sollte, wobei jedoch die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft für beide Länder so lange verbindlich bleiben, bis sie in beiderseitigem Einverständniß abgeändert sind.

Sollten die gegenwärtig in Belgien zum Schutze des literarischen und künstlerischen Eigenthums eingeräumten Garantien während der Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft Aenderungen erleiden, so ist die schweizerische Regierung berechtigt, die Bestimmungen dieses Vertrages durch die neuen, von der belgischen Gesetzgebung aufgestellten Vorschriften zu ersetzen.

Art. 31. Die gegenwärtige Uebereinkunft ist zu ratifiziren, und die Ratifikationsurkunden sind innerhalb sechs Monaten, oder früher wenn möglich, in Bern auszuwechseln.

Sie tritt mit dem Zeitpunkte des Austauschens der Ratifikationen in Kraft, und zwar für so lange, als der am 11. Dezember 1862 zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und Seiner Majestät dem König der Belgier abgeschlossene Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsvertrag fort dauert.

25. April
9. Sept.
1867.

25. April
9. Sept.
1867.

Dessen zur Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und derselben ihre Wappensiegel beigedruckt.

Geschehen in Bern, am 25. April 1867.

Die Bevollmächtigten der Schweiz:

(L. S.) (Bez.) **C. Fornerod.**
" " **J. M. Knüsel.**

Der Bevollmächtigte Belgiens:

(L. S.) (Bez.) **J. Greindl.**

erklärt die vorstehende Uebereinkunft als angenommen und ihrem ganzen Inhalte nach in Kraft erwachsen, und verspricht im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft, dieselbe, so weit es von ihr abhängt, jederzeit zu beobachten.

Zur Urkunde dessen ist gegenwärtige Ratifikation vom Bundespräsidenten und dem Kanzler der Eidgenossenschaft unterschrieben und mit dem eidgenössischen Staatsiegel versehen worden.

So geschehen in Bern, den neun und zwanzigsten Juli eintausend achthundert sieben und sechzig.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

C. Fornerod.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Sch i e ß.

Note. Die Auswechslung der Ratifikationen der vorstehenden Uebereinkunft hat zwischen dem Bundespräsidenten, Herrn Constant Fornerod, und dem belgischen Geschäftsträger bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, Herrn Emile de Borchgrave, am 9. August 1867 in Bern stattgefunden.

Der Regierungsrath beschließt die Aufnahme vorstehender Uebereinkunft in die Gesetzsammlung.

Bern, den 9. September 1867. •

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Scherz.

Der Rathschreiber,

Dr. **Trächsel.**

25. April

9. Sept.

1867.

Reglement

über

die Prüfung der Candidaten für den Dienst der evangelisch-reformirten Kirche des Kantons Bern.

13. Sept.

1867.

§ 1. Die ordentliche Prüfung der Predigtamtscandidaten wird alljährlich einmal und zwar in der Regel am Ende des Sommersemesters abgehalten.

§ 2. Der Access zur Prüfung wird bedingt durch folgende Ausweisschriften, welche spätestens bis 31. März dem Präsidenten der theologischen Prüfungskommission zu Händen der kirchlichen Behörde einzureichen sind:

- 1) einen Tauffchein, durch welchen das zurückgelegte einundzwanzigste Altersjahr zu bescheinigen ist,
- 2) ein Maturitätszeugniß von einem Gymnasium,
- 3) ein Leumundszeugniß von der kompetenten Behörde,
- 4) ein Fakultätszeugniß, über deren (Art. 2, 3, 4) Gültigkeit die Prüfungskommission zu entscheiden hat,
- 5) ein curriculum vitae.

§ 5. Die Prüfung ist theils schriftlich, theils mündlich.

13. Sept.
1867.

§ 4. Die schriftliche Prüfung besteht:

- 1) in zwei Arbeiten aus dem Gebiet der biblischen Exegese und der historischen oder der systematischen Theologie,
- 2) in zwei Clausur-Arbeiten, nämlich einer Predigt-Analyse und einem Aufsatz über einen Gegenstand aus dem Gebiete der christlichen Ethik.

§ 5. Alljährlich auf heil. Weihnachten werden durch öffentlichen Anschlag am schwarzen Brett die Thesen der zwei wissenschaftlichen Abhandlungen durch den Präsidenten der Prüfungskommission bekannt gemacht. Die Aspiranten haben ihre Arbeiten spätestens bis zum 31. März des folgenden Jahres dem Präsidenten der Prüfungskommission einzureichen, welcher dieselben sofort bei den Mitgliedern der Prüfungskommission in Umlauf setzt. Die theologische Fakultät hat über dieselben ein schriftliches Gutachten abzugeben. Ueber die Abnahme derselben soll vor Beginn der mündlichen Prüfung entschieden werden.

An Stelle der einen oder andern der beiden Abhandlungen kann eine gekrönte oder als tüchtig anerkannte theologische Preisschrift angenommen werden.

Die Clausur-Arbeiten können bereits Anfangs Juli ausgeführt werden.

§ 6. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

- 1) alt- und neutestamentliche Exegese mitagogik, biblischer Geschichte und biblischer Theologie;
- 2) Kirchengeschichte, Dogmengeschichte, Symbolik, Geschichte der Philosophie;
- 3) Dogmatik, Ethik;
- 4) praktische Theologie, Pädagogik;

5) Abhaltung einer Predigt und einer Katechisation, zu
welchen die Texte acht Tage vorher gegeben werden. 13. Sept.
1867.

§ 7. Sämmtliche Prüfungen werden beurtheilt und
taxirt, und zwar mit 4 Noten:

0 = ungenügend; 1 = genügend; 2 = ziemlich gut;
3 = gut.

Sodann werden zur Feststellung des Gesamtergebnisses
die Noten der zwei schriftlichen Arbeiten und der § 6 ge-
nannten Gruppen addirt. Die Noten für die Clausur-
Arbeiten werden den Gruppen 3 und 4 zugetheilt.

§ 8. Um das Zeugniß einer genügend bestandenen
Prüfung zu erhalten und zur Aufnahme ins bernische
Ministerium vorgeschlagen zu werden, muß der Aspirant
in jeder der fünf Gruppen, so wie in den zwei, § 4,
1) genannten schriftlichen Arbeiten wenigstens die Note 1
erhalten haben.

§ 9. Es können nur diejenigen Aspiranten ins Mi-
nisterium aufgenommen werden, welche von der Prüfungs-
kommission das Zeugniß genügend bestandener Prüfung
erhalten haben.

§ 10. Dieses Prüfungsreglement tritt sofort in Kraft
und soll in die Gesetzsammlung eingerückt werden. Durch
dasselbe werden die §§ 2, 3, 5 bis 14 des Reglements
vom 9. November 1854 aufgehoben.

Bern, den 13. September 1867.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Scherz.

Der Rathschreiber,

Dr. **Trächsel.**

23. Sept.
1867.

Reglement

für

die Rettungsanstalten Landorf, Narwangen und
Küeggisberg.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in Vollziehung des § 7 des Gesetzes vom 2. September
1867 über Erweiterung der Rettungsanstalten für bösg-
geartete Kinder,

auf den Antrag seiner Direktion des Gemeinde- und
Armenwesens,

beschließt :

§ 1. Die Rettungsanstalten in Landorf bei Köniz,
in Narwangen und in Küeggisberg, die beiden erstern für
Knaben, die letztere für Mädchen dienen für das entspre-
chende Bedürfniß des ganzen Kantons und stehen unter
der Aufsicht und Leitung der Direktion des Gemeinde-
und Armenwesens und der von dieser bestellten Aufsichts-
kommissionen. (Beschluß vom 25. Januar 1867.)

§ 2. Diese Rettungsanstalten sind bestimmt :

- a. zu Aufnahme von Kindern, welche von den Gerichten
zur Enthaltung in eine Besserungsanstalt verurtheilt
werden, sofern die Strafzeit sich nicht über das 16.
Altersjahr hinaus erstreckt (Strafgesetzbuch Art. 46
und Gesetz vom 2. September 1867 § 3),

- b. zu Aufnahme von Kindern, welche einer mit Strafe bedrohten Widerhandlung sich schuldig gemacht haben, die aber ihrer Jugend wegen keiner Strafverfolgung unterliegen (Strafgesetzbuch Art. 44 und 46),
- c. zu Aufnahme von nicht den Gerichten überwiesenen Kindern über 8 Jahre, deren Neigungen und Handlungen von bestimmter Verdorbenheit zeugen, deren Alter und sonstige Fähigkeiten aber von einer sorgfältigen Erziehung Rettung und Besserung hoffen lassen (Gesetz vom 8. September 1840 § 3 Sitzung 155 C).

23. Sept.
1867.

§ 3. Jede Anstalt hat einen Vorsteher und die erforderlichen Gehülfen; je einen auf 12—15 Kinder. Der Vorsteher mit seiner eigenen Familie hat seine Wohnung im Anstaltsgebäude, wofür ihm die nöthigen Lokalitäten angewiesen werden.

Den Gehülfen liegt speziell die Erziehung der ihnen anvertrauten Kinderfamilie ob, zu welchem Zwecke sie in dieser Familie wohnen.

§ 4. Der Vorsteher und die Gehülfen ertheilen den Unterricht nach einem von der Aufsichtskommission zu genehmigenden Lehrplan, wobei die gesetzlichen Vorschriften über die Primarschulen zu berücksichtigen sind.

Die Direktion des Gemeinde- und Armenwesens wird ihnen über ihre Obliegenheiten die erforderlichen Instruktionen ertheilen.

§ 5. An einer der Knabenanstalten und an der Mädchenanstalt ist je ein Gehülfe anzustellen, der den Unterricht in französischer Sprache zu ertheilen im Stande ist.

§ 6. Die Aufnahme der Kinder erfolgt durch einen Beschluß des Regierungsrathes. Die Anmeldung für die Aufnahme geschieht bei der Direktion des Gemeinde- und

23. Sept.
1867.

Armenwesens, welche über die Dauer des Aufenthalts des Kindes und den Betrag des Kostgeldes ihre Anträge stellt, nachdem sie von den betreffenden Gemeindebehörden über Alter, Familienverhältnisse, ökonomische Lage, bisherige Erziehung, Charakter und Fähigkeiten des Kindes genauen Bericht und vom Anstaltsvorsteher ein Gutachten eingeholt hat.

Von dem Beschluß zur Aufnahme eines Zöglings wird sowohl der betreffenden Gemeindebehörde als auch dem Anstaltsvorsteher, so wie der Kantonsbuchhaltere Anzeige gemacht und die Zeit des Eintritts bestimmt.

§ 7. Der aufgenommene Zögling ist durch einen Ausgeschickenen der Gemeindebehörde ohne polizeiliche Begleitung in die Anstalt zu bringen.

Dem Vorsteher ist dabei zu übergeben:

1. die rechtsgültig ausgestellte Verpflichtung der Gemeindebehörde zur Bezahlung des reglementarischen Kostgeldes;
2. der Wohnsitzschein oder, wenn der Zögling einer Gemeinde mit burgerlicher Armenpflege angehört, der Heimathschein desselben;
3. die reglementarischen Kleidungsstücke oder, wenn dieselben zum Theil fehlen, die schriftliche Bevollmächtigung, das Fehlende nach dem Tarif der Anstalt auf Kosten der Gemeindebehörde anzuschaffen;
4. der Betrag des Kostgeldes für das laufende halbe Jahr.

§ 8. Die obligatorischen Kleidungsstücke bestehen in einem doppelten, nach Landesgebrauch vollständigen, in gutem Zustande befindlichen Anzuge, wovon der eine für den Winter dienlich, nebst vier Hemden, zwei Paar

wollenen und zwei Paar leinenen Strümpfen und vier Mastüchern.

23. Sept.
1867.

§ 9. Das jährliche Kostgeld beträgt wenigstens 100 bis höchstens 300 Franken.

Wenn der Eintritt vor dem 1. Juli stattfindet, so wird das ganze Kostgeld berechnet; erfolgt er aber nach dem 1. Juli, so wird für das laufende Jahr nur das halbe Kostgeld bezahlt.

Für das Jahr, in welchem der Zögling austritt, wird auch dann, wenn der Austritt noch in der ersten Hälfte des Jahres stattfindet, mit Rücksicht auf die für die Admission und Entlassung erfolgte vollständige neue Ausrüstung des Zöglings das ganze Jahrkostgeld berechnet.

Das Kostgeld wird halbjährlich vorausbezahlt.

§ 10. Die Ausrichtung des Kostgeldes geschieht ausschließlich an den Vorsteher der Anstalt und zwar im Monat Januar für die erste, im Monat Juli für die zweite Hälfte des Jahres. Erfolgreiche Mahnung des Vorstehers bei nicht geleisteter Bezahlung zieht, wenn nicht ausreichende Entschuldigungsgründe vorhanden sind, Erhöhung des Kostgeldes um Fr. 10 und bei Gemeinden mit örtlicher Armenpflege direkte Abrechnung an dem Staatsbeitrag nach sich.

§ 11. Der Austritt geschieht nach Ablauf der vom Regierungsrathe festgesetzten Dauer der Enthaltung des Kindes.

Vorheriger Austritt ist nur unter besondern Umständen auf Antrag der Direktion des Gemeinde- und Armenwesens zulässig. Diese letztere ist berechtigt, auf Bericht des Vorstehers die Entlassung eines Zöglings zu beantragen, wenn derselbe wegen mangelnder Fähigkeiten sich als durchaus bildungsunfähig erweisen sollte.

23. Sept.
1867.

§ 12. Von dem jährlichen Kostgelde wird ein Betrag von Fr. 20 zur Bildung eines besonderen Anstaltsfonds verwendet, dessen ausschließliche Bestimmung darin besteht, den austretenden Zöglingen die Erlernung eines guten Berufs oder überhaupt das der erhaltenen Erziehung entsprechende selbstständige Fortkommen außer der Anstalt zu erleichtern.

Die Direktion des Gemeinde- und Armenwesens leistet hierzu, wo es nothwendig wird, aus dem Kredite für Handwerksstipendien angemessene Beihilfe.

Während der Lehrzeit bleiben die ausgetretenen Zöglinge noch unter der Aufsicht und dem Schutze der Anstalt.

§ 13. Dieses Reglement tritt mit dem 1. Januar 1868 in Kraft und findet von diesem Zeitpunkt an in Betreff des Betrags und der Ausrichtung des Kostgeldes, so wie des Austritts und der Entlassung auch auf die bereits in den Armenanstalten befindlichen Zöglinge Anwendung.

§ 14. Durch dieses Reglement, welches in die Gesetzsammlung einzurücken ist, wird dasjenige vom 5. November 1862 aufgehoben.

Bern, den 23. September 1867.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Scherz.

Der Rathschreiber,

Dr. **Trächsel.**

Verordnung

über

die Maßregeln gegen die Cholera.

23. Sept.
1867.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
auf den Antrag der Direktion des Innern,
verordnet:

I. Vorbeugungsmaßregeln.

§ 1. Beim Auftreten der Cholera in Gegenden, mit welchen der Kanton in häufigem und unmittelbarem Personenverkehr steht, liegt es in der Pflicht jedes Bürgers und besonders der Behörden, dafür zu sorgen, daß alle diejenigen Verhältnisse und Umstände, welche notorisch die Verbreitung der Krankheit begünstigen, nach Möglichkeit beseitigt werden.

§ 2. Unter diese zu beseitigenden Uebelstände gehören namentlich folgende:

- a. ungesundes Trinkwasser;
- b. ungeeignete Nahrungsmittel und Getränke;
- c. unzuweckmäßig konstruirte oder verwahrloste Abtritte;
- d. Unreinlichkeit jeder Art auf den Straßen, um und in den Häusern.

§ 3. Wasser aus Brunnen, Sodbrunnen oder Cysterne, welches für Auge, Geruch oder Geschmack erkennbare oder für chemische Untersuchung deutlich nachweisbare

23. Sept. 1867. organische Stoffe, namentlich Jauchebestandtheile enthält, darf nicht anders als gekocht genossen werden. Wo es angeht, ist es am besten, solche Brunnen ohne Weiteres dem Gebrauch zu Nahrungszwecken unzugänglich zu machen.

Gegen jede gesundheitschädliche Verunreinigung von Quellen, Bächen oder Flüssen, aus denen Wasser zum Trinkbedarf entnommen wird, ist strenge einzuschreiten.

§ 4. Ebenso wird sich die Ortspolizei eine strenge Ueberwachung der Märkte und Verkaufslokale von festen und flüssigen Nahrungsmitteln angelegen sein lassen, und sollen die Regierungsstatthalter ihren Pflichten bezüglich der Nahrungs- und Getränkepolizei in den Wirthschaften strenge nachkommen. Andererseits ist bei Zeiten dafür zu sorgen, daß der unbemittelten Klasse zweckmäßige Nahrungsmittel zu möglichst billigen Preisen (für ganz Arme wo möglich unentgeltlich) geboten werden, was am besten durch zweckmäßig eingerichtete Speiseanstalten erreicht wird.

§ 5. Eine besondere Aufmerksamkeit verdienen die Abtritte, Jauchebehälter und Kanäle, welche die menschlichen Exkremente aufnehmen. Alle Behälter dieser Art sind bereits beim Herannahen der Seuche einer gründlichen Säuberung zu unterwerfen und dadurch auf die Desinfektion vorzubereiten, mit welcher in den vom Verkehr stark berührten Ortschaften nicht bis zum wirklichen Ausbruch der Seuche zu warten ist.

Namentlich sind diejenigen Abtritte, welche öfters von Durchreisenden benutzt werden, von dem Augenblicke an einer fleißigen Ueberwachung und fortgesetzten Desinfektion zu unterwerfen, in welchem die Einschleppung des Cholerakeimes durch Reisende zu befürchten ist, also besonders die

öffentlichen Abtritte, sowie die Abtritte der Eisenbahn- und Poststationen, der Gefängnisse und der Wirthschaften aller Art.

23. Sept.
1867.

§ 6. Die Desinfection soll da, wo eine solche geboten ist, durch die Ortspolizei selbst unter Anleitung von Medicinalpersonen pünktlich durchgeführt werden. Unumgänglich nothwendig ist dieß namentlich in Ortschaften, deren einzelne Häuser nicht durch Gärten oder Hoffstätten vollständig von einander abge sondert sind.

Bezüglich der Art und Weise der Desinfection in jeder Hinsicht sind die vom Sanitätskollegium erlassenen und zu erlassenden Vorschriften maßgebend.

§ 7. Ferner ist zur Zeit des Herannahens der Cholera auch jede andere Quelle von Unreinlichkeit und übeln Ausdünstungen nach Möglichkeit zu beseitigen oder wenigstens zu verringern. Dazu gehören: Unreinlichkeit jeder Art in den Wohnungen und deren Umgebung, Sumpfgräben, versumpfte Weiher, überfließende Güllenbehälter, Anhäufungen von schmutziger Wäsche in den Kammern, Lumpen-, Knochen- und Lederabfallmagazine, Behälter für Abgänge aus den Schlachthäusern, Gerbereien, Seifenfiedereien u. s. w.

Namentlich soll auch ein solcher Anlaß zur gründlichen Beseitigung derjenigen sanitarischen Uebelstände nicht unbenutzt gelassen werden, welche durch mangelhafte Abtritt-einrichtungen, so wie durch mangelhaft angelegte oder betriebene gewerbliche Einrichtungen bedingt sind.

§ 8. Endlich soll in jeder bedrohten Gemeinde bei Zeiten gesorgt werden:

- 1) für Sicherung des voraussichtlichen Bedarfes an Desinfectionsmitteln;

23. Sept.
1867.

2) für Bereithaltung :

- a. eines Lokals zur zweckmäßigen Isolirung und Verpflegung solcher Erkrankter, deren Verhältnisse eine häusliche Verpflegung nicht gestatten,
- b. eines andern Lokales zur zeitweisen Unterbringung von Familien, deren Wohnungen aus sanitätspolizeilichen Gründen geräumt werden müssen,
- c. wo möglich einer Beobachtungsstation für zweifelhafte Fälle,
- d. eines Lokales zur zeitweisen Unterbringung der Choleraleichen,
- e. des nöthigen Personales und Materiales zur Bedienung und Ausstattung dieser Anstalten und zur Desinfektion ;

3) für möglichste Bekanntmachung dieser Verordnung, sowie der durch das Sanitätskollegium erlassenen Belehrung.

§ 9. Um diese Vorarbeiten alle mit der nöthigen Sachkenntniß und Energie ins Werk zu setzen, sollen in den bedrohten Amtsbezirken amtliche Kommissionen zu diesem Behufe organisirt werden.

Eine solche Kommission ist in der Regel durch den Regierungstatthalter zu ernennen und zu präsidiren. In dieselbe sind zu wählen Vertreter der Gemeindebehörden, Aerzte und Apotheker und andere geeignet scheinende Personen. Sie kann sich nach Bedürfniß in Unterabtheilungen theilen.

Die Anordnungen dieser Kommissionen sind für die betreffenden Behörden, Beamten und Privaten maßgebend.

§ 10. Die vorgenannten Kommissionen haben der Direktion des Innern ihre Constituirung anzuzeigen und

mit ihr direkt zu korrespondiren. Dieser steht die Befugniß zu, in jede derselben 2 fernere Mitglieder zu ernennen und den Kommissionen Weisungen zu ertheilen.

23. Sept.
1867.

II. Maßregeln beim Ausbruch der Cholera.

§ 11. Jede Cholera-Kommission hat zum Voraus je nach der Ausdehnung und Bevölkerung des Bezirks einen oder mehrere Aerzte zu bezeichnen, welchen die Constatirung jedes bekannt gewordenen Cholerafalles auf Ort und Stelle und die Anordnung der in jedem Einzelfalle zu treffenden sanitätspolizeilichen Maßregeln obliegt.

§ 12. Von jedem Krankheitsfall, den man als Cholera zu betrachten Grund hat, ist unverzüglich der Cholera-Kommission oder ihrem Vertreter in der Gemeinde Anzeige zu machen.

§ 13. Auf erhaltene Anzeige hat sich der im § 11 bezeichnete Arzt sofort auf Ort und Stelle zu begeben und, wenn sich der Verdacht bestätigt, im Sinne dieser Verordnung und der Belehrung des Sanitätskollegiums die nöthigen Maßregeln zu treffen und nachher unverzüglich den Fall der Direktion des Innern anzuzeigen, welche erforderlichen Falls für den Druck und die Vertheilung passender Formulare für solche Anzeigen besorgt sein wird.

Ebenso ist jeder Todesfall und jede Genesung eines Cholera-Kranken der genannten Kommission unverzüglich mitzutheilen.

§ 14. Kann der Kranke in Betracht seiner ökonomischen Lage und der hygienischen Verhältnisse seiner Wohnung ohne entschiedene Gefahr für das Gemeindewohl

23. Sept.
1867.

im Hause behandelt werden, so soll dieß geschehen, ebenso wenn das Stadium seiner Krankheit den Transport nicht ohne offenbare Gefahr gestattet. Andernfalls ist er unverzüglich je nach Umständen entweder auf die Beobachtungsstation oder in das Krankenlokal (§ 8) zu versetzen.

§ 15. Alle zur Besorgung des Kranken nicht unumgänglich nothwendigen und nicht zu dessen Familie gehörenden Personen sind sofort aus der Wohnung desselben zu entfernen, nachdem sie und ihre allenfalls von Abgängen des Kranken beschmutzten Kleider desinficirt worden. Diarrhöefranke unter denselben sind unter besondere ärztliche Obhut zu nehmen.

Das Betreten der Wohnung ist nur dem amtlich funktionirenden Personal gestattet.

§ 16. Treten in verschiedenen Wohnungen desselben Hauses gleichzeitig oder in rascher Folge mehrere Cholerafälle auf, so ist das ganze Haus von seinen Bewohnern zu räumen und bis nach vollendeter Desinfektion und Lüftung der Wohnungen abzusperren.

§ 17. Jedes Haus, in welchem ein Cholerafall vorkömmt, ist bis nach vollendeter Desinfektion und Lüftung durch eine deutliche Warnungsschrift an der Hausthüre zu bezeichnen.

§ 18. Die Desinfektion soll in allen Theilen möglichst nach den vom Sanitätskollegium aufgestellten Vorschriften durchgeführt werden.

§ 19. Der Transport von Cholerafranken aus einer Gemeinde in die andere ist verboten. Die Vorschriften der Verordnung über den Transport von Blatternkranken vom 5. Dezbr. 1864 werden andurch als auch für den Transport von Cholerafranken gültig erklärt.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß der Infel-
spital, der Jennerhospital und das äußere Krankenhaus keine
Cholerafranken aufnehmen, und daß somit jeder Trans-
port von Cholerafranken in diese Anstalten unter die Straf-
bestimmungen dieser Verordnung fallen müßte.

23. Sept.
1867.

§ 20. In Ortschaften, in welchen mehr als ein Cho-
lerafall vorgekommen ist, und in deren Nachbarschaft dar-
vor Ablauf von drei Wochen nach der Genesung oder dem
Tode des zuletzt Erkrankten und überhaupt bis die Ge-
fahr vorüber ist, kein Jahrmarkt, kein Volksfest und über-
haupt kein Anlaß zum Zusammenströmen einer größern
Menschenmenge stattfinden. Die Reg.-Statthalter werden
während dieser Zeit weder zu Tanz- noch zu Theaterbe-
lustigungen u. dgl., noch zu Verlängerung der Polizeistunde
in den Wirthschaften Bewilligung ertheilen.

§ 21. Die Beerdigung der Choleraleichen hat nicht
später als zweimal 24 Stunden nach constatirtem Tode
zu geschehen. Das Betreten des Sterbehauses ist den
Theilnehmern untersagt. Jede Art von Leichenfeierlichkeit
mit Ausnahme einer kurzen gottesdienstlichen Handlung
in der Kirche oder Friedhofskapelle hat zu unterbleiben.

§ 22. Die Kosten der Desinfektion werden in der
Weise billig vertheilt, daß die Gemeinde den Hauseigen-
thümern die Auslagen für die angewandten Desinfektions-
mittel auferlegt, die übrigen Kosten dagegen auf Rechnung
der Ortspolizeikasse übernimmt.

Es steht jedoch den Gemeinden frei, alle diese Kosten
auf eigene Rechnung zu übernehmen.

Die tarifgemäßen Entschädigungen für die Verrichtun-
gen der in § 11 genannten Aerzte, soweit sie nicht den
Privaten zur Bezahlung auffallen, übernimmt die betref-
fende Gemeinde.

23. Sept.
1867.

§ 23. Widerhandlungen gegen diese Verordnung, welche nicht unter andere gesetzliche Bestimmungen fallen, werden mit einer Buße bis auf Fr. 200 bestraft. Ueberdies ist der Fehlbare für Schaden und Kosten verantwortlich.

§ 24. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Dieselbe ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen, durch öffentlichen Anschlag und Vertheilung in allen Gemeinden bekannt zu machen und sämtlichen Ärzten mitzutheilen.

Bern, den 13. September 1867.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Scherz.

Der Rathschreiber,

Dr. Trächsel.

14. Oktober
1867.

V e r o r d n u n g

über

die Vermessung der Gemeindegrenzen.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
in Ausführung des Gesetzes über das Vermessungswesen vom 18. März 1867,

auf den Antrag der Direktion der Domänen und Forsten,

verordnet:

§ 1. Alle Einwohnergemeinden werden verpflichtet,

die Grenzen ihrer Gemeindsbezirke bis 1. Jenner 1870 zu vermarchen. 14. Oktober 1867.

Jede Einwohnergemeinde ernennt zwei Abgeordnete, welche mit den nöthigen Vollmachten zu versehen sind, um mit den Abgeordneten der Nachbargemeinden die Grenzen zu bereinigen, die Grenzzeichen festzusetzen und die Marchverbale zu unterzeichnen.

Die Grenzberreinigungen zwischen Gemeinden des nämlichen Amtsbezirks werden durch den Regierungsstatthalter, diejenigen zwischen Gemeinden verschiedener Amtsbezirke durch die Direktion der Domänen und Forsten angeordnet.

In streitigen Fällen entscheidet die kantonale Marchkommission in erster Instanz, der Regierungsrath in zweiter und letzter Instanz. (§ 6 des Gesetzes vom 18. März 1867.)

§ 2. Bei der Vermarchung der Gemeindegrenzen übernimmt der Staat die Kosten seiner Beamten und Delegirten, sowie die nöthige technische Aushülfe und die Anschaffung der Amtsmarchsteine; die übrigen Kosten tragen die Gemeinden. (§ 7 des Gesetzes vom 18. März 1867.)

§ 3. Die Umfangsgrenzen eines jeden Gemeindebezirkes sollen mit sichern Grenzzeichen versehen werden.

Als Grenzzeichen sind zulässig:

- a. Marchsteine, aus solidem Material behauen, von wenigstens 8" im Geviert und 4–5 Fuß Länge, wovon die Hälfte in den Boden kommt;
- b. Monumente, gut erhaltene Mauern, feste Lägersteine und Felsen.

Nicht zulässig sind: Bäume, Steinhaufen, lockeres Mauerwerk, Holzkonstruktionen und andere unsichere Gegenstände.

14. Oktober
1867.

Auf den Grenzzeichen sind die Grenzpunkte (Scheitelpunkte der Grenzlinien) und wo thunlich auch die Richtung der Grenzlinien deutlich einzuhauen.

Die Grenzzeichen sind ferner mit den Anfangsbuchstaben der betreffenden Gemeindsbezirke und mit Nummern zu versehen.

§ 4. Werden die Grenzen durch gerade Linien gebildet, so sind nur die Endpunkte mit Grenzzeichen zu versehen.

Wo natürliche Grenzen vorhanden sind, als: scharf ausgesprochene Berggräte und Rücken, tiefe Töbel, Schluchten und Fluhbänder, Flüsse oder Bäche, deren Bett keinen erheblichen Veränderungen unterliegt, sind die Endpunkte und die Hauptbiegungspunkte mit Grenzzeichen zu versehen und die dazwischen liegenden Krümmungen bei der geometrischen Aufnahme durch Messung anzuknüpfen.

Das Nämliche macht Regel, wo Straßen und öffentliche Wege, Kanäle oder gut unterhaltene Gräben die Grenze bilden.

An Flüssen und Bächen, die Uferbrüche veranlassen, oder von Zeit zu Zeit ein anderes Bett sich bahnen, sind Hintermarken festzusetzen, damit die wirkliche Grenzlinie jeder Zeit bestimmt werden kann.

Zäune, Hecken und mangelhaft unterhaltene Gräben werden nicht als zuverlässige Grenzlinien anerkannt, sondern sind durch sichere Grenzzeichen zu vermarchen.

Die Entfernung von einem Grenzzeichen zum andern soll in der Regel nicht über 2000 Fuß betragen. In Gebirgsgegenden darf diese Entfernung sich bis auf 4000 Fuß belaufen.

§ 5. Die Grenzlinien, welche zwei Gemeindebezirken gemeinschaftlich angehören, bilden einen Grenzzug. Für jeden Grenzzug wird eine selbstständige Nummernreihe aufgestellt, die Nummern laufen in der Regel entweder von Westen nach Osten oder von Norden nach Süden.

14. Oktober
1867.

§ 6. Wo die Grenzlinien Häuser oder Grundstücke quer durchschneiden, sind dieselben so zu verlegen, daß die neuen Gemeindegrenzen mit den Eigenthumsgrenzen zusammenfallen.

Bei solchen Verlegungen ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß sich diese Veränderungen innerhalb eines Grenzzuges möglichst ausgleichen.

§ 7. Streitige Gemeindegrenzen, welche in Folge gütlicher Uebereinkunft oder durch administrativ richterlichen Entscheid festgestellt werden, sind so zu bestimmen, daß sie mit den Eigenthumsgrenzen zusammenfallen.

§ 8. Die Verhandlungen über die Vermarchung der Gemeindegrenzen umfassen deren Begehung, Vereinigung und Sicherung.

§ 9. Den Grenzbegehungen haben beizuwohnen allfällige Delegirte des Staates, die Regierungsstatthalter der betreffenden Amtsbezirke und die Abgeordneten der betheiligten Gemeinden.

Es sind ferner aus den Archiven des Staats und der Gemeinden alle Urkunden, Marchverbale, Karten und Pläne beizubringen, welche auf die betreffenden Grenzverhältnisse Bezug haben.

Die Reihenfolge der Grenzbegehungen wird festgesetzt bei den Kantons- und Amtsgrenzen durch die Direktion der Domänen und Forsten, bei den bloßen Gemeindegrenzen durch den Regierungsstatthalter.

14. Oktober
1867.

§ 10. Durch die Grenzbegehung soll der gegenwärtige Zustand der Grenzen untersucht und das Ergebniß dieser Untersuchung in einem einläßlichen Bericht an die Direktion der Domänen und Forsten niedergelegt werden. Für jeden Grenzzug ist ein selbstständiger Bericht auszufertigen.

Dieser Bericht soll enthalten :

- 1) eine genaue Beschreibung über Lage und Umgebung der Grenzpunkte ;
- 2) die Art der Grenzzeichen mit der Beschreibung über deren gegenwärtigen Zustand (§ 3);
- 3) die Beschreibung der Grenzlinien (§ 4);
- 4) die Häuser und Grundstücke, welche von Grenzlinien quer durchschnitten werden, nebst Vorschlägen über die nöthigen Grenzverlegungen (§ 6);
- 5) die Angabe streitiger Grenzgebiete mit genauer Beschreibung der von beiden Parteien angesprochenen Grenzpunkte und Grenzlinien.

Dem Bericht ist ein Handriß beizufügen.

Bei der Begehung ist dafür zu sorgen, daß Grenzpunkte ohne Zeichen, über deren Lage Parteien einig sind, ferner die vorgeschlagenen neuen Grenzlinien bei Verlegungen, so wie endlich die von den Parteien angesprochenen Grenzlinien bei streitigen Gebieten, durch starke Pfähle bezeichnet werden.

Ueber die Form des Berichtes und die Normen für den Handriß ertheilt die Direktion die nöthigen Weisungen.

Der Bericht ist von allen nach § 9 der Begehung beiwohnenden Personen zu unterzeichnen und mit den vorhandenen Materialien der Direktion einzureichen.

§ 11. Gestützt auf diesen Bericht ertheilt die Direktion der Domänen und Forsten die nöthigen Weisungen zur

Einleitung und vorschriftsgemäßen Erledigung der erforderlichen Grenzberichtigung. 14. Oktober 1867.

§ 12. Bei streitigen Grenzen überweist die Direktion das Geschäft an die kantonale Marchkommission zur Untersuchung und erstinstanzlichen Beurtheilung.

Die Marchkommission hat vor Allem einen Augenschein auf dem streitigen Gebiet anzuordnen. Zu diesem Augenschein sind einzuladen die in § 9 bezeichneten Personen und die beteiligten Grundeigenthümer. — Die Einladung an die Grundeigenthümer hat für dieselben keinen verbindlichen Charakter, dagegen haben sie auch keinen Anspruch auf Taggelder.

Die Marchkommission hat nach Besichtigung des streitigen Gebietes die Partheien anzuhören, über die dahierigen Verhandlungen ein Protokoll aufzunehmen und wenn ein gütlicher Vergleich nicht möglich ist, ohne weitem Schriftenwechsel ihren motivirten Entscheid abzugeben.

Die von der Marchkommission bestimmte Grenzlinie ist auf dem Terrain durch Pfähle abzustechen und in den Handriß (§ 10) einzutragen.

§ 13. Die Direktion theilt den beteiligten Gemeinden den Entscheid der Marchkommission mit. — Wird innert 21 Tagen, von der Eröffnung durch den Regierungsstatthalter an gerechnet, von keiner Gemeinde gegen den Entscheid rekurrirt, so tritt derselbe in Rechtskraft.

§ 14. Wird dagegen der Rekurs erklärt, so wird den beteiligten Gemeinden von der Direktion eine weitere Frist von 14 Tagen eingeräumt, um ihre Gründe für oder gegen den Entscheid der Marchkommission einzureichen.

Nach Ablauf dieser Frist und auf den Bericht und An-

14. Oktober 1867. trag der Direktion der Domänen und Forsten entscheidet der Regierungsrath in letzter Instanz.

§ 15. Bei Grenzverlegungen, wo die beteiligten Gemeinden einig sind, wird dieselbe rechtskräftig durch die Genehmigung der Direktion; wo die beteiligten Gemeinden nicht einig sind, wird das Verfahren bei streitigen Grenzen angewendet (§§ 12, 13 und 14).

§ 16. Nach erfolgter Vereinigung der Gemeindegrenzen hat die Direktion die Maßnahmen für die Grenzsicherung anzuordnen. — Dieselben umfassen:

- 1) Die vorschriftsgemäße Erstellung der Grenzzeichen (§ 3);
- 2) die Aufnahme eines Grenzplanes;
- 3) die Ausfertigung eines Marchverbales.

§ 17. Es wird den Gemeinden eine Frist eingeräumt, um die Grenzzeichen vorschriftsgemäß zu erstellen und zu nummeriren.

Nach Ablauf dieser Frist hat der Regierungstatthalter eine zweite Grenzbegehung anzuordnen und bei diesem Anlaß in einem Nachtrag zum ersten Bericht (§ 10) die Aenderungen einzutragen, welche seit der ersten Grenzbegehung stattgefunden haben.

Fehlen bei dieser Begehung noch Grenzzeichen oder sind solche vorhanden, welche nicht vorschriftsgemäß sind, so ist die Erstellung derselben auf Kosten der säumigen Gemeinde sofort durch den Regierungstatthalter anzuordnen.

§ 18. Die Aufnahme des Grenzplanes geschieht nach der Instruktion über die geometrischen Arbeiten in den Konfordatskantonen.

§ 19. Das Marchverbal wird durch den nämlichen Geometer ausgefertigt, welcher den Grenzplan aufnimmt.

Die Direktion wird darüber eine besondere Instruktion aufstellen. 14. Oktober 1867.

Das Marchverbal ist von dem Geometer, den Abgeordneten der betheiligten Gemeinden, von den Regierungsstatthaltern der betreffenden Amtsbezirke und der Direktion der Domänen und Forsten zu unterzeichnen.

Die Marchverbale sämtlicher Grenzzüge einer Gemeinde bilden den Grenzurbar.

§ 20. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie wird in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen und auf übliche Weise bekannt gemacht.

Bern, den 14. Weinmonat 1867.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident:

Scherz.

Der Rathschreiber:

Dr. **Trächsel.**

7. Sept.
6. November
1867.

Erklärung

zwischen

dem schweizerischen Bundesrath und der Regierung
Brasilien's über Auslegung von Artikel 9 der
schweizerisch-brasilianischen Uebereinkunft, be-
treffend Konsularverhältnisse, vom 26. Januar
1861.

(Vom 7. September 1867.)

(Neue Folge der Gesetzsammlung, Jahrg. 1862, pag. 247.)

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft,

und

die Regierung Seiner Majestät des Kaisers von Brasilien,

von dem Wunsche befeelt, die Anstände zu beseitigen,
welche in Bezug auf die durch den Artikel 9 des Konsular-
vertrags vom 26. Januar 1861 den schweizerischen Konsuln
im Kaiserreich Brasilien zugeschiedenen Befugnisse zu Tage
getreten sind;

haben, in gegenseitigem Einverständniß, die Unterzeichne-
ten ermächtigt, die Auslegung des erwähnten Artikels defi-
nitiv festzustellen durch folgende

Erklärung.

§ I.

Stirbt ein Angehöriger der einen der vertragschließenden
Parteien auf dem Gebiete der andern, so haben die zustän-
digen Ortsbehörden hievon den Generalkonsuln, Konsuln

oder Vizekonsuln, in deren Amtsbezirk der Todesfall erfolgte, sofortige Anzeige zu machen; und haben diese ihrerseits zuerst Kenntniß davon erlangt, so ist eine gleiche Anzeige von ihnen an die Ortsbehörden zu richten.

7. Sept.
6. November
1867.

§ II.

Mit Bezug auf die Verwaltung und Liquidation der Verlassenschaft eines in Brasilien verstorbenen Schweizerß gelten folgende Normen:

Hat ein in Brasilien verstorbener Schweizer keine andern als brasilianische Erben hinterlassen, oder sind neben volljährigen, anwesenden und handlungsfähigen schweizerischen Erben noch minderjährige, abwesende oder handlungsunfähige brasilianische Erben da, so hat der schweizerische Konsul nicht zu interveniren.

Befinden sich unter den Erben eines in Brasilien verstorbenen Schweizerß ein oder mehrere minderjährige, abwesende oder handlungsunfähige Schweizer, so übt der Konsul die ausschließliche Verwaltung der Verlassenschaft, wosern weder eine Witwe brasilianischer Herkunft, noch ein brasilianischer Erbe mit der Eigenschaft eines Familienhaupts, noch ein Testamentvollstreker, noch minderjährige, abwesende oder handlungsunfähige brasilianische Erben da sind.

Ist gleichzeitig neben einem oder mehreren minderjährigen, abwesenden oder handlungsunfähigen schweizerischen Erben, entweder eine Witwe brasilianischer Herkunft da, oder ein brasilianischer Erbe mit der Eigenschaft eines Familienhaupts, oder ein Testamentvollstreker, oder ein oder mehrere minderjährige, abwesende oder handlungsunfähige brasilianische Erben, so wird der schweizerische Konsul die Verlassenschaft vereint mit der besagten brasilianischen Witwe, oder dem Familienhaupt, oder dem Testamentvollstreker,

7. Sept. oder dem gesetzlichen Vertreter der besagten brasilianischen
6. November Erben verwalten.
1867.

Für die in Brasilien gebornen minderjährigen Erben, deren Eltern Schweizer sind, gilt wohlbemerkt der Civilstand ihres Vaters bis zu ihrer Volljährigkeit, gemäß dem Gesetz vom 10. September 1860 und als Gegenrecht zu der Befugniß der brasilianischen Konsulu in der Schweiz, in Fällen gleicher Art die Verlassenschaft ihrer Landsleute zu verwalten und zu liquidiren.

Ebenso ist ausdrücklich verstanden, daß die Universallegatäre und Legatäre unter einem Universaltitel den Erben gleichgestellt sein sollen.

Sinwieder wird die Verlassenschaft eines in der Schweiz verstorbenen Brasilianers nach den durch gegenwärtigen Paragraphen festgesetzten Normen verwaltet und liquidirt, so weit dieselben nicht der schweizerischen Gesetzgebung zuwiderlaufen.

§ III.

In den Fällen, wo zufolge des vorhergehenden Paragraphen ausschließlich die konsularische Dazwischenkunft stattzufinden hat, liegt den Generalkonsulu, Konsulu und Vizekonsulu ob:

- 1) sei es von Amtes wegen, oder auf Begehren der Betheiligten, alle Mobiliareffekten und Papiere des Verstorbenen unter Siegel zu legen, nach vorgängiger Anzeige an die zuständige Ortsbehörde, welche diesem Akte beiwohnen und selbst, wenn sie es für gut findet, ihre Siegel mit den vom Konsul angebrachten kreuzen kann;
- 2) ebenfalls im Beisein der zuständigen Ortsbehörde, wenn diese sich veranlaßt sieht, zu erscheinen, ein Inventar über das gesammte Besiðthum des Verstorbenen aufzunehmen.

§ IV.

Tag und Stunde zur Bewerfstellung dieser zwei Vorkehrungen, nämlich der Versiegelung, welche jedesmal in kürzester Frist stattfinden soll, sowie der Inventaraufnahme, sind von den Generalkonsuln, Konsuln oder Vizekonsuln im Einverständniß mit der Ortsbehörde festzusetzen; sie werden der letztern diesfalls eine schriftliche Mittheilung zukommen lassen, deren Empfang von ihr zu bescheinigen ist. Gibt die Ortsbehörde der an sie ergangenen Einladung keine Folge, so werden die Konsuln unverweilt und ohne weitere Formalitäten zur Ausführung der erwähnten zwei Maßnahmen schreiten.

Die Wegnahme des Doppelsiegels, d. h. der vereinigten Siegel des Konsuls und der Ortsbehörde, darf nur in beiderseitigem Einverständniß erfolgen. Sollte jedoch der Konsul vierzehn Tage verstreichen lassen, ohne die Ortsbehörde zur Entsiegelung zu berufen, so wird sie denselben schriftlich einladen, Tag und Stunde zur Vornahme dieses Aktes zu bestimmen; den Empfang dieser Notifikation hat der Konsul zu bescheinigen. Gibt er innert der nächsten acht Tage keine Antwort, so schreitet die Ortsbehörde unverweilt und ohne weitere Formalität zur Entsiegelung und zur Inventaraufnahme.

§ V.

Bei Todesfällen, welche an Orten erfolgen, wo sich kein Konsularagent von der Nationalität des Verstorbenen befindet, wird die Ortsbehörde sofort Anzeige an die Regierung machen und zur Versiegelung, sowie zur Inventarisirung der Vermögensobjekte des Nachlasses schreiten. Die Regierung ihrerseits wird die Bezirks-Konsularbehörde benachrichtigen, welche sich an Ort und Stelle verfügen und unter eigener Verantwortlichkeit einen Agenten zur Liquidation des

7. Sept.
6. November
1867.

7. Sept. Nachlassesz ernennen kann. In der Zwischenzeit wird die
 6. November Ortsbehörde diese Verlassenschaft weiter verwalten, bereinigen
 1867. und liquidiren bis zur Ankunft des Konsuls oder des vom
 Konsul diesfalls ernannten Spezial-Agenten, welcher dann
 die Liquidation, wofern dieselbe noch nicht beendigt ist, fort-
 führen wird; ist sie beendigt, so wird die Ortsbehörde ihm
 den liquidirten Ertrag der Verlassenschaft behändigen.

§ VI.

Die Generalkonsuln, Consuln und Vizekonsuln werden in den Fällen, wo ihnen nach § 2 die Verwaltung und Liquidation der Verlassenschaften ausschließlich zukommt, in Uebereinstimmung mit den Gesetzen und Gebräuchen des Landes zum Verkaufe aller beweglichen Gegenstände des Nachlasses, welche der Entwerthung ausgesetzt sind, schreiten und den Erlös zur Hand nehmen. Sie können den Nachlaß selbst verwalten und liquidiren oder, unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit, durch einen von ihnen ernannten Agenten verwalten und liquidiren lassen. Sie beziehen die fälligen Pacht- und Miethgelder und die Rückstände, erheben die der Erbschaft schuldigen Summen und nehmen den Erlös von dem Verkaufe der beweglichen Sachen, sowie von demjenigen der Immobilien, falls letzterer vom Richter bewilligt worden wäre, in Empfang; sie haben die Gläubiger zu befriedigen, die Lasten zu entrichten und die Vermächtnisse auszuzahlen.

Nachdem die Verlassenschaft auf diese Weise liquidirt ist, wird dieselbe unter die Erben nach der vom zuständigen Richter vorgenommenen Repartition vertheilt; derselbe wird nöthigenfalls Sachverständige bezeichnen zur Schätzung der Vermögensobjekte, Bildung der Erbschaftstheile und Feststellung der Werthausgleichungen.

In keinem Falle sind die Konsuln Richter über Streitigkeiten betreffend die Rechte der Erben, die Erbfolge, den Pflichttheil und den verfügbaren Theil. Diese Streitigkeiten gehören vor die zuständigen Gerichte.

7. Sept.
6. November
1867.

§ VII.

Erhebt sich ein Anstand, sei es zwischen den Miterben unter sich, sei es zwischen den Erben und dritten Personen, welche Ansprüche auf die Erbschaft geltend machen wollen, so ist dieser Anstand den zuständigen Gerichten zu unterstellen, wobei der Consul, in den Fällen, wo er gemäß § 2 alleiniger Verwalter ist, als Vertreter der Erbschaft handelt. Nach gesprochenem Urtheil hat der Consul, wenn er sich nicht veranlaßt findet, dagegen zu appelliren, und wenn die Parteien sich nicht gütlich verständigt haben, dasselbe zu vollziehen, und es wird der Consul alsdann die bis zur richterlichen Entscheidung suspendirte Liquidation wieder vollbe- rechtigt fortführen.

§ VIII.

Die genannten Generalkonsuln, Consuln und Vizeconsuln haben das Ableben des Erblassers in einer der Zeitungen ihres Bezirks bekannt zu machen; sie können den Nachlaß oder dessen Erlös den rechtmäßigen Erben oder ihren Bevollmächtigten erst dann aushändigen, wenn sie alle Schulden, die der Verstorbene im Lande kontrahirt haben sollte, getilgt haben, oder wenn seit dem Todesfall ein Jahr ver- flossen ist, ohne daß irgend welche Forderung an den Nach- laß gestellt wurde.

Jeder Ausfolgung des Erlöses der Verlassenschaft an die Erben hat die Entrichtung der Gebühren des Staatschazes voranzugehen.

7. Sept.
6. November
1867.

§ IX.

Zur Eröffnung der Testamente ist nur die Ortsbehörde befugt. Findet der Konsul bei der Versiegelung oder Inventaraufnahme ein Testament vor, so wird er dessen äußere Form in seinem Verbalprozeß vormerken, dasselbe vor den beteiligten und anwesenden Parteien paraphiren und unter Siegel legen, und die erforderliche Anzeige an den zuständigen Territorialrichter erlassen, damit dieser das Testament nach den gesetzlichen Formen eröffne. War das Testament des Erblassers beim Konsulat niedergelegt, so wird der Konsul die nöthigen Schritte thun, um dasselbe durch den Territorialrichter eröffnen zu lassen.

Streitfragen über die Gültigkeit des Testaments sind vor die zuständigen Richter zu bringen.

§ X.

Ist ein Vormund oder Curator zu ernennen, so wird der Konsul, wenn diesfalls nicht anderweitig vorgesorgt wurde, die zuständige Ortsbehörde zu dieser Ernennung veranlassen.

§ XI.

Sollte beim Eintreten des Todesfalls das Vermögen oder ein Theil des Vermögens einer Verlassenschaft, deren Verwaltung und Liquidation gemäß § 2 dem Konsul zukommt, durch eine Ansprache, Beschlagnahme oder durch Sequester betroffen sein, so kann der Konsul von dem besagten Vermögen nicht eher Besitz nehmen, als bis die Ansprache, die Beschlagnahme oder der Sequester gehoben sind. Er muß jedoch in solchen Fällen gehört werden und ist berechtigt, gemeinschaftlich mit dem Vormunde darüber zu wachen, daß die gesetzlichen Formalitäten erfüllt werden; kommt es zur Exekution, so bezieht er den beim Verkaufe sich ergebenden Vorerlös.

Erfolgt gegen das Vermögen oder einen Theil des Vermögens der fraglichen Verlassenschaft erst im Verlaufe der gemäß § 2 vom Konsul übernommenen Liquidation eine Ansprache, Beschlagnahme oder ein Sequester, so wird der Konsul oder der vom Konsul zur Liquidation des Nachlasses bestellte Agent zum Hüter oder Depositär der durch die Ansprache, Beschlagnahme oder den Sequester betroffenen Vermögenstheile ernannt.

7. Sept.
6. November
1867.

§ XII.

Es ist den Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln, selbst in den Fällen, wo der § 2 ihnen sonst die Befugniß zur Dazwischenkunft in Bezug auf die Verlassenschaften ihrer Landsleute einräumt, nicht gestattet, das Vermögen von verstorbenen Landsleuten, welche fallit erklärt worden sind, unter Siegel zu legen und zu inventarisiren. Die Verwaltung und Liquidation dieses Vermögens hat gemäß den speziellen Landesgesetzen zu geschehen.

Dabei behält jedoch der Konsul immer das Recht, im Interesse der Minderjährigen und gemeinschaftlich mit den Vormündern darüber zu wachen, daß die gesetzlichen Formalitäten erfüllt werden.

§ XIII.

Es ist den Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln, selbst in den Fällen, wo der § 2 ihnen sonst die Befugniß zur Dazwischenkunft in Bezug auf die Verlassenschaften ihrer Landsleute einräumt, nicht gestattet, das Vermögen eines Landmanns, welcher einer Handelsgesellschaft angehört, unter Siegel zu legen, zu inventarisiren, zu verwalten und zu liquidiren. Sie haben sich in diesem Punkte entweder nach den speziellen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags, oder nach den vom Handelsgesetze des Landes aufgestellten Nor-

7. Sept. men zu richten. Wenn die Gesellschaft nach dem Tode des
6. November 1867. betreffenden Associé fortbesteht, so wird der Consul zuhanden
der Erben die ihnen zukommenden Gewinnbetheiligungen beziehen;
hat aber der Tod des Associé die Auflösung der Gesellschaft
zur Folge, so wird der Consul die Liquidation des Societäts-
geschäftes durch wen Rechts vor sich gehen lassen und sich
darauf beschränken, das der Verlassenschaft zukommende liquide
Betheiligung zu beziehen.

Dabei hat es die Meinung, daß in den Fällen, wie sie
durch gegenwärtigen sowohl als durch die zwei vorhergehen-
den Paragraphen vorgesehen sind, der Consul immer das
Recht hat, im Interesse der Minderjährigen über die Er-
füllung der gesetzlichen Formalitäten zu wachen.

§ XIV.

Wenn während der vom Consul gemäß § 2 begonnenen
Liquidation Erben volljährig und handlungsfähig werden,
so erlöschen die Vollmachten des Consuls nur insofern, als
unter den Erben, in deren Interesse er intervenirte, kein
einziger handlungsunfähiger oder abwesender mehr wäre;
sollten die besagten Erben vor Beendigung der Liquidation
sämmlich volljährig und handlungsfähig werden und alle
ihre Rechtsstellung geltend machen, sei es persönlich oder ver-
treten durch Bevollmächtigte, so ist der Consul gehalten, die
ganze Angelegenheit in ihre Hände zu übergeben.

§ XV.

In den Fällen, wo die Verwaltung und Liquidation ge-
mäß § 2 gemeinschaftlich stattfindet, d. h. einerseits durch
den Consul und andererseits durch die Witwe oder den
Familienchef, oder den Testamentsvollstrecker, oder den ge-
setzlichen Vertreter der Minderjährigen, Abwesenden oder

Handlungsunfähigen, deren Interessen nicht auf den Schutz des Konsuls angewiesen sind, haben alle Akte der Versteigerung, Inventarisirung, Verwaltung und Liquidation gemeinschaftlich zu geschehen, wobei der Consul und die Witwe, oder der Familienchef, oder der Testamentsvollstrecker, oder der gesetzliche Vertreter der besagten Minderjährigen bis zur definitiven Theilung in gleicher Stellung wie zwei mit der Liquidation eines nämlichen Societätsgeschäfts beauftragte Liquidatoren handeln, und keine Quittung gültig sein soll, wenn sie nicht beide Unterschriften trägt.

7. Sept.
6. November
1867.

§ XVI.

Sind die Erben sämmtlich volljährig, handlungsfähig, anwesend und von der Nationalität des Konsuls, so können dieselben in allseitigem Einverständniß den besagten Consul beauftragen, das Vermögen der Verlassenschaft zu verwalten, zu liquidiren und selbst zu theilen. Wenn jedoch die Verlassenschaft Immobilien umfaßt, welche im Lande gelegen sind, so ist ein Notar oder ein kompetenter öffentlicher Beamter des Ortes beizuziehen, welcher beim Akte der gütlichen Theilung mitzuwirken und denselben mit dem Kanzler zu unterzeichnen hat, bei Nichtigkeitsfolge im Unterlassungsfalle.

Den beiderseitigen Generalkonsuln, Consuln und Vizeconsuln steht im Weiteren das Recht zu, auf Verlangen aller betheiligten Parteien, auf ihrer Kanzlei jeden Akt über gütliche Theilung einer Verlassenschaft ihrer Landsleute aufzunehmen, wosern sämmtliche Erben volljährig sind - sollten unter ihnen selbst Angehörige des Landes, in dem sie wohnen, sich befinden; - vorausgesetzt jedoch, daß diese Theilung nur Bezug habe auf Vermögen, das auf dem Gebiete des Staates gelegen ist, dem der Consul oder der Agent, vor dem die Theilung stattfindet, angehört.

7. Sept.
6. November
1867.

Die von den Generalkonsuln, Consuln oder Vizeconsuln gehörig beglaubigten und mit dem Amtssiegel des Consulats oder Vizeconsulats versehenen Ausfertigungen haben rechtliche Beweisraft vor allen Gerichtsstellen, Richtern und Behörden der Schweiz und Brasiliens, und es kommt ihnen beiderseits die nämliche Wirksamkeit und Rechtsgültigkeit zu, wie wenn sie vor den Notaren oder andern dazu befugten öffentlichen Beamten des Landes zu Stande gekommen wären, vorausgesetzt daß diese Akte in der Form gefertigt seien, wie sie von den Gesetzen des Staates, dem der Consul angehört, vorgeschrieben wird, und daß sie in Bezug auf Stempel, Einschreibung, Intimation und in allen andern Beziehungen den Formalitäten Genüge geleistet haben, welche diesfalls in dem Staate zu beobachten sind, wo der Theilungsakt zur Vollziehung gelangen soll.

§ XVII.

Stellt sich die Verlassenschaft eines Angehörigen der einen der zwei Vertragsparteien, der auf dem Gebiete der andern ab intestato stirbt, als erbloses Gut heraus, d. h. ist weder ein überlebender Ehegatte, noch ein Verwandter erbfähigen Grades da, so soll die bewegliche wie unbewegliche Verlassenschaft dem Staate anheimfallen, auf dessen Gebiet der Erblasser verstarb.

Nach Anlegung der Siegel wird der Territorialrichter im Namen des Staates dem Consul das Inventar über das Vermögen des Erblassers abverlangen. Es sind durch die Fürsorge des Territorialrichters in den Zeitungen des Ortes, wo die Verlassenschaft eröffnet wurde, sowie in denjenigen der Landeshauptstadt drei successive, von drei zu drei Monaten erscheinende Anzeigen zu erlassen, enthaltend: Geschlechts- und Vornamen des Verstorbenen, Ort und Datum

seiner Geburt, so weit bekannt; den Beruf, den er ausübte, das Datum und den Ort seines Todes. Ähnliche Anzeigen sind auf Veranlassung des Territorialrichters, durch Vermittlung des schweizerischen Konsulats in Rio de Janeiro oder des brasilianischen Konsulats in der Schweiz, in den Zeitungen der dem Geburtsorte des Erblassers zunächst gelegenen Stadt zu erlassen. Der Konsul übernimmt die Verwaltung und Liquidation des Nachlasses und führt dieselbe nach den in der Uebereinkunft aufgestellten Normen durch.

7. Sept.
6. November
1867.

Wenn zwei Jahre nach dem Tode des Erblassers sich weder ein Erbe noch ein Ehegatte, sei es persönlich, sei es durch Bevollmächtigten, gestellt hat, so wird der Territorialrichter durch ein dem Konsul zu notifizirendes Urtheil die Einweisung des Staates in den Besitz anordnen. Der Konsul hat dann alle von der Verlassenschaft herrührenden Effekten und Werthsachen, so wie sämtliche Belege betreffend die Verwaltung und die Rechnungen der Verlassenschaft, der Staatsdomäne zu übergeben. Die Verwaltung derselben tritt in den Besitz davon, hat jedoch den Erben oder dem Ehegatten, falls in der Folge solche Interessenten zum Vorschein kämen, nach Landesgesetz Rechenschaft abzulegen.

Die vorstehende, von der schweizerischen und der brasilianischen Regierung einverständlich festgestellte Auslegung des Artikels 9 der Uebereinkunft vom 26. Januar 1861 wird für die künftige Anwendung desselben als maßgebend erklärt.

Dessen zur Urkunde haben die Unterzeichneten die gegenwärtige Erklärung unterzeichnet und derselben ihre Wappensiegel beigebracht.

7. Sept. So geschehen in doppelter Ausfertigung, in Bern, den
 6. November 7. September 1867.
 1867.

(L. S.)

Dr. J. Dubs,

Vizepräsident des Bundesraths.

(L. S.)

J. C. de Villeneuve,

Geschäftsträger Brasiliens.

Note. Am 30. August 1867 hat der Bundesrath sein poli-
 tisches Departement zur Auswechslung der vorstehenden Erklärung
 mit Brasilien ermächtigt.

Der Regierungsrath beschließt die Aufnahme obiger
 Erklärung in die Gesefsammlung.

Bern, den 6. November 1867.

Namens des Regierungsrathes:

Der Vicepräsident,

Weber.

Der Rathschreiber,

Dr. Trächfel.

Nachträgliche Uebereinkunft

zwischen

der Schweiz und Spanien, betreffend die Taren von
Briefen, Drucksachen und Waarenmustern.

(Vom 7/19. September 1867.)

(Neue Folge der Gesetzsammlung, Jahrg. 1864, III. Band,
pag. 146.)

19. Sept.
6. November
1867.

Das Postdepartement der schweizerischen Eidgenossenschaft,

einerseits, und

die Generaldirektion der spanischen Posten,

andererseits,

mit Rücksicht auf Art. 14 des unterm 29. Juli 1863
zwischen der Schweiz und Spanien abgeschlossenen Postver-
trages *), welcher die Generalpostdirektionen beider Staaten
ermächtigt, die Vortheile, die sie in Bezug auf die an die
französische Postverwaltung zu bezahlenden Transitgebühren
erlangen können, im Interesse der Postverbindung zwischen
diesen beiden Ländern zu benutzen; und von dem Wunsche
befehrt, die diesfalls eingetretenen Vergünstigungen den Be-
wohnern beider Länder zuzuwenden, um so den gegenseitigen
Postverkehr immer mehr zu erleichtern,

haben sich über Nachfolgendes geeinigt:

*) Siehe eidg. amtliche Sammlung, Band VIII, Seite 117.

19. Sept.
6. November
1867.

Artikel 1.

Unter der Benennung „Spanien“ sind inbegriffen: die balearischen und kanarischen Inseln, so wie die spanischen Besitzungen an der Nordküste Afrikas.

Artikel 2.

Die in der Schweiz auf frankirten Briefen nach Spanien, so wie auf unfrankirten Briefen von Spanien zu erhebende Taxe beträgt:

- 1) für jeden frankirten Brief von je 10 Grammen oder Bruchtheil von 10 Grammen 50 Rappen;
- 2) für jeden unfrankirten Brief von je 10 Grammen oder Bruchtheil von 10 Grammen 80 Rappen.

Hinwieder beträgt die in Spanien zu erhebende Taxe auf frankirten Briefen nach der Schweiz, sowie auf unfrankirten Briefen von der Schweiz:

- 1) für jeden frankirten Brief von je 10 Grammen oder Bruchtheil von 10 Grammen 200 Milesimas d'Escudo;
- 2) für jeden unfrankirten Brief von je 10 Grammen oder Bruchtheil von 10 Grammen 300 Milesimas d'Escudo.

Artikel 3.

Alle von der Schweiz nach Spanien bestimmten Sendungen von Waarenmustern, Journalen, Zeitungen, periodischen Werken, Broschüren, Katalogen, Prospekten und Anzeigen verschiedener Art, sowohl gedruckte als gestochene, lithographirte oder autographirte, sind mittelst auf das Band zu klebender Frankomarken, erhältlich gegen Bezahlung einer Taxe von 10 Rappen für je 40 Gramme oder Bruchtheil von 40 Grammen, bis an die Bestimmung zu frankiren; und ebenso sind alle Sendungen gleicher Natur aus Spanien nach der Schweiz mittelst auf das Band zu klebender Franko-

marken im Betrage von 40 Miliesimas d'Escudo für je 40 Gramme oder Bruchtheil von 40 Grammen bis an die Bestimmung zu frankiren.

19. Sept.
6. November
1867.

Artikel 4.

Um die durch den vorhergehenden Artikel gestattete Portoermäßigung genießen zu können, müssen die im gleichen Artikel genannten Drucksachen bis an die Bestimmung frankirt, unter Band gelegt oder derart verpackt sein, daß ihr Inhalt leicht erkannt werden kann, und dürfen außer der Adresse des Empfängers, seinem Wohnort, dem Namen des Versenders und dem Datum keine handschriftlichen Zusätze, Ziffern oder Zeichen irgend welcher Art enthalten.

Drucksachen, die nicht allen diesen Bedingungen entsprechen, werden nicht zur Beförderung angenommen.

Die im Artikel 3 hievor enthaltenen Bestimmungen beschränken die vertragschließenden Verwaltungen beider Staaten in keiner Weise in ihrem Rechte, auf ihrem eigenen Gebiete diejenigen der im genannten Artikel erwähnten Gegenstände von der Beförderung auszuschließen, in Bezug auf welche den Gesetzen, Verordnungen und Dekreten, die sowohl in der Schweiz als in Spanien die Bedingungen ihrer Veröffentlichung und Circulation festsetzen, nicht Genüge geleistet sein sollte.

Artikel 5.

Die Sendungen von Waarenmustern sowohl von der Schweiz nach Spanien, als von Spanien nach der Schweiz haben auf die im Artikel 3 gegenwärtiger Nachtrags-Uebereinkunft ihnen eingeräumte Portoermäßigung nur dann Anspruch, wenn sie den nachstehenden Bedingungen entsprechen:

- 1) Sie dürfen keinen Verkaufswerth haben.
- 2) Sie müssen bis an die Bestimmung frankirt sein.

19. Sept.
6. November
1867.

- 3) Sie sind unter Band zu legen oder dergestalt zu verpacken, daß über die Natur ihres Inhaltes kein Zweifel obwalten kann.
- 4) Sie dürfen außer der Adresse des Empfängers, einer Fabrik- oder Verkaufsmarke, fortlaufenden Nummern, Preisangaben und der Adresse des Versenders keinerlei handschriftliche Zusätze enthalten.
- 5) Die Waarenmuster sendungen dürfen weder das Gewicht von 300 Grammen, noch den Umfang von 25 Centimetern in Länge, Breite und Höhe übersteigen.

Waarenmuster, welche zwar nicht allen, aber doch der ersten und dritten dieser Bedingungen entsprechen, sind wie unfrankirte Briefe zu behandeln und zu taxiren.

Sendungen von Waarenmustern, welche nicht wenigstens diese zwei Bedingungen erfüllen, können nicht befördert werden.

Artikel 6.

Der Versender eines von der Schweiz nach Spanien oder von Spanien nach der Schweiz bestimmten rekommandirten Briefes kann bei dessen Aufgabe eine Bescheinigung verlangen über den Empfang des Briefes von Seite des Adressaten.

Um den Vortheil, den ihm dieser Artikel einräumt, genießen zu können, hat der Versender eines rekommandirten Briefes zum Voraus, außer der im Artikel 4 des Postvertrages vom 29. Juli 1863 erwähnten fixen Rekommandationsgebühr, als Entschädigung für die Kosten der Beförderung des vorerwähnten Empfangscheins eine weitere fixe Postgebühr, welche in der Schweiz auf 20 Rappen und in Spanien auf 100 Miliesimas d'Escudo festgesetzt ist, zu entrichten.

Den Bestimmungen im Artikel 10 des Postvertrages vom

29. Juli 1863 gemäß fällt die oben erwähnte Gebühr ganz der absendenden Verwaltung zu.

19. Sept.
6. November
1867.

Artikel 7.

Der schweizerischen Postverwaltung ist es freigestellt, frankirte Korrespondenzen nach den spanischen Antillen über Spanien und mit den spanischen Paketbooten zu senden, gegen Bezahlung einer Taxe von 75 Rappen für je 10 Gramme oder Bruchtheil von 10 Grammen von Briefen, und von 10 Rappen für je 40 Gramme oder Bruchtheil dieses Gewichtes von Zeitungen und andern Drucksachen. In diesen Preisen ist sowohl die spanische und koloniale Gebühr, als diejenige für den Seetransport bis an die Bestimmung inbegriffen.

Für die unfrankirte Korrespondenz, welche von den spanischen Antillen auf dem gleichen Wege nach der Schweiz geleitet wird, hat die schweizerische Postverwaltung derjenigen von Spanien außer den hievor bezeichneten Taxen noch die von der letztern für den Transit dieser Korrespondenz durch Frankreich an die französische Postverwaltung zu entrichtende Gebühr zu vergüten.

Artikel 8.

Die schweizerische Postverwaltung kann ebenfalls, via Spanien und mit den spanischen Paketbooten, Korrespondenzen nach Mexiko senden und von dorthier empfangen.

Für den Transport dieser Korrespondenz hat die schweizerische Postverwaltung derjenigen von Spanien den Betrag von 267 Milesimas d'Escudo für je 10 Gramme oder Bruchtheil von 10 Grammen von Briefen, und von 55 Milesimas d'Escudo für je 40 Gramme oder Bruchtheil dieses Gewichtes von Zeitungen und andern Drucksachen zu vergüten.

19. Sept.
6. November
1867.

Den Betrag der französischen Transitgebühren für die zwischen der Schweiz und Mexiko ausgewechselten Korrespondenzen hat auf jeden Fall die schweizerische Postverwaltung zu bezahlen. Demnach wird sie der spanischen Postverwaltung die Summen, die diese für den Transport der Korrespondenzen von Mexiko nach der Schweiz über französisches Gebiet der Postverwaltung von Frankreich bezahlt haben wird, nach den zwischen der Schweiz und Spanien einerseits und Frankreich andererseits in Kraft bestehenden Postverträgen zurückvergüten.

Treten früher oder später in den Bedingungen, welche zur Zeit in Bezug auf die Korrespondenzen von Spanien nach Mexiko gelten, Modifikationen ein, so sollen die oben festgesetzten Preise entsprechend reduziert oder erhöht werden.

Artikel 9.

Die den Vorschriften gegenwärtiger Nachtragsartikel allfällig zuwiderlaufenden Bestimmungen der Uebereinkunft vom 29. Juli 1863 und des behufs Ausführung derselben aufgestellten Reglements, sowie auch der nachträglichen Uebereinkunft, unterzeichnet in Madrid am 26. Dezember 1865 und in Bern am 12. Januar 1866 *), sind aufgehoben.

Artikel 10.

Die Bestimmungen dieser nachträglichen Uebereinkunft treten mit dem 1. November 1867 in Kraft.

*) Siehe eidg. amtliche Sammlung, Band VIII, Seite 738.

Doppelt ausgefertigt und unterzeichnet in Madrid, den 19. Sept.
7. September 1867, und in Bern, den 19. September 6. November
1867. 1867.

Der Chef des Postdepartements
der schweizerischen Eidgenossenschaft:

(L. S.) **Dubs.**

Der Generaldirektor der spanischen Posten:

(L. S.) **José M. Ródenas.**

Note. Unterm 29. Juli 1867 hat der Bundesrath sein Postdepartement ermächtigt, mit der spanischen Postverwaltung sich darüber zu verständigen, daß Briefe bis auf 10 Gramme mit 50 Rappen und Drucksachen und Waarenmuster bis auf 40 Gramme mit 10 Rappen taxirt werden.

Der Regierungsrath beschließt die Aufnahme vorstehender nachträglichen Uebereinkunft in die Gesetzsammlung.

Bern, den 6. November 1867.

Namens des Regierungsrathes:

Der Vicepräsident,

Weber.

Der Rathschreiber,

Dr. Trächsel.

8. November
1867.

Verordnung,

enthaltend

Ergänzungen und Abänderungen der Verordnung
über Schutzmaßregeln gegen die Wuthkrankheit
der Hunde und anderer Thiere.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
in Ergänzung und theilweiser Abänderung der Verord-
nung vom 28. Januar 1861, betreffend die Schutzmaß-
regeln gegen die Wuthkrankheit der Hunde und anderer
Thiere,

auf den Antrag der Direktion des Innern,
verordnet:

§ 1. Mit einer Buße von Fr. 5 — 10 werden be-
straft:

- a. alle Widerhandlungen gegen die Vorschriften, betref-
fend die Art und Weise, wie die Hunde während des
Hundebannes durch ihre Eigenthümer zu verwahren
sind (Verordnung vom 28. Januar 1861, §§ 9, 15,
16 und 17), und zwar ohne Unterschied, ob der Hund
vorschriftsgemäß durch die Polizei in Gewahrsam ge-
bracht worden ist oder nicht.
- b. alle Widerhandlungen gegen die auf die Halsbänder
bezüglichen Vorschriften der genannten Verordnung
(§ 33). In solchen Fällen ist der betreffende Hund
nur dann dem Eigenthümer wieder herauszugeben,
wenn außer dem Erlag der Buße, Fanggebühr und
Abzugskosten binnen der in § 34 genannten Frist

ein vorschriftgemäßes Halsband für denselben herbeigebracht wird. 8. November 1867.

§ 2. Der niedrigste Betrag der Buße bei Bestrafungen gemäß § 32 der genannten Verordnung wird auf Fr. 10 festgesetzt.

§ 3. Die von obigen Bestimmungen abweichenden Bußansätze in §§ 16 und 33 der Verordnung vom 28. Januar 1861 sind aufgehoben.

§ 4. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Dieselbe ist durch öffentlichen Anschlag in allen Gemeinden bekannt zu machen und in die Gesetzsammlung aufzunehmen. Ueberdieß soll jedem Gemeinrathspräsidenten und jedem Thierarzt ein Exemplar derselben zugestellt werden.

Bern, den 8. November 1867.

Namens des Regierungsrathes:

Der Vicepräsident,

Weber.

Der Rathschreiber,

Dr. **Trächsel.**

Verzeichniß

derjenigen Stoffe, welche unter die Bestimmung von § 1 der Verordnung über den Verkauf von Arzneistoffen und Giften vom 18. April 1867 fallen.

8. November 1867.

Die Direktion des Innern,

in Anwendung der ihr in den §§ 1 und 3 der Verordnung vom 18. April 1867 eingeräumten Befugniß,

8. November
1867.

gestützt auf das eingeholte Gutachten des Sanitätskollegiums, hat das Verzeichniß derjenigen Stoffe, welche unter die Bestimmung von § 1 der Verordnung über den Verkauf von Arzneistoffen und Giften vom 18. April 1867 fallen, festgestellt wie folgt:

Die mit einem (†) bezeichneten Stoffe sind als Gifte im engern Sinne zu betrachten und gehören in den Giftschrank.

Die mit einem (*) bezeichneten Stoffe stehen nicht auf Tab. VI der Pharmacopœe helvetica, werden aber durch Beschluß der unterzeichneten Stelle als dahin gehörig bezeichnet.

Die eingeklammerten Stoffe stehen zwar auf Tab. VI der Pharmacopœe helvetica, werden aber von den Bestimmungen des § 1 ausgenommen und dem freien Verkehr überlassen, jedoch mit der ausdrücklichen Mahnung zur Vorsicht bei Verkauf, Verwahrung und Gebrauch derselben.

Lateinische Benennung.	Deutsche Benennung.
Acetum Digitalis.	Fingerhuteffig.
†Acidum arseniosum.	†Weißer Arsenik.
(Acidum hydrochloricum).	(Salzsäure. Salzgeist.)
†Acidum hydrocyanicum	†Blausäure.
s. borussicum.	
(Acidum nitricum).	(Salpetersäure. Scheide-
	wasser.)
(Acidum sulfuricum.)	(Schwefelsäure. Bitriolöl.)
†Aconitinum.	†Aconitin.
(Aqua Amygdalarum.)	(Bittermandelwasser.)

8. November
1867.

Lateinische Benennung.	Deutsche Benennung.
(Aqua Laurocerasi.) †Argentum nitricum.	(Kirschlorbeerwasser.) †Salpetersaures Silber.
†Atropinum, *† ejusque salia et solutiones.	Höllenstein.
†Atropinum, *† ejusque salia et solutiones.	†Atropin, *† seine Salze und Lösungen.
Auro-Natrium chloratum. (Baryum chloratum.)	Chlorgoldnatrium. (Chlorbaryum. Salzsaurer Baryt.)
Cantharides.	Spanische Fliegen.
*Chloroformium.	*Chloroform.
*Cocculi indici s. levantici.	*Kokkelskörner.
Colocynthides præparatæ. (Cuprum sulfuricum.)	Präparirte Koloquinten. (Kupfervitriol. Blauer Vitriol.)
†Digitalinum.	†Digitalin.
Extractum Aconiti.	Eisenhut-Extrakt.
Extractum Belladonnæ.	Lollkirschen-Extrakt.
Extractum Colocynthidis.	Koloquinten-Extrakt.
Extractum Conii s. Cicutæ.	Schierlings-Extrakt.
Extractum Digitalis.	Fingerhut-Extrakt.
Extractum Gratiolæ.	Gottesgnadenkraut-Extrakt.
Extractum Hellebori.	Germer- oder Nießwurz- Extrakt.
Extractum Hyoscyami.	Bilsenkraut-Extrakt.
Extractum Lactucæ vi- rosæ.	Giftlattich-Extrakt.
Extractum Nicotianæ.	Tabak-Extrakt.

8. November
1867.

Lateinische Benennung.	Deutsche Benennung.
Extractum Nucis vomicae aq. et spirit.	Brechnuß-Extrakt.
†Extractum Opii.	†Opium-Extrakt.
Extractum Sabinæ.	Sevenbaum-Extrakt.
Extractum Scillæ.	Meerzwiebel-Extrakt.
Extractum Secalis cornuti.	Mutterkorn-Extrakt.
Extractum Stramonii.	Stechapfel-Extrakt.
Gutti.	Gummigutt.
Herba Aconiti.	Eisenhut-Kraut.
Herba Belladonnæ.	Tollfirschen-Kraut.
Herba Conii s. Cicutæ.	Schierlings-Kraut.
Herba Digitalis.	Fingerhut-Kraut.
Herba Gratiolæ.	Gottesgnaden-Kraut.
Herba Hyoscyami.	Bilsen-Kraut.
Herba Sabinæ.	Sevenbaum-Kraut.
Herba Stramonii.	Stechapfel-Kraut.
†Hydrargyrum cyanatum.	†Cyanquecksilber.
†Hydrargyrum bichloratum.	†Quecksilberchlorid. Sublimat.
†Hydrargyrum bijodatum.	†Quecksilberjodid.
†Hydrargyrum chloratum mite.	†Quecksilberchlorür. Calomel.
†Hydrargyrum jodatum flavum.	†Quecksilberjodür.
†Hydrargyrum nitricum oxydulatum ejusque Liquor.	†Salpetersaures Quecksilberoxydul und seine Auflösung.

8. November
1867.

Lateinische Benennung.	Deutsche Benennung.
†Hydrargyrum oxydatum.	†Quecksilberoxyd. Rother Präzipitat.
†Hydrargyrum oxydulatum (nigrum). Mercurius solubilis Hahnemanni.	†Schwarzes Quecksilberoxydul.
*†Hydrargyrum præcipitatum album s. amidato-bichloratum.	*†Weißer Präzipitat.
Jodum.	Jod.
†Kalium cyanatum.	†Cyankalium. Blausaures Kali.
(Kreosotum.)	(Kreosot.)
†Liquor Kali arsenicosi. Solutio arsenicalis Fowleri.	†Fowler'sche Tropfen.
*Liquor Stibii chlorati.	*Chlorantimon. Spießglanzbutter.
†Morphinum ejusque salia. Nux vomica.	†Morphium und seine Salze. Brechnuß. Krähenaugen.
Oleum Amygdalarum æthereum.	Aetherisches Bittermandelöl.
Oleum Crotonis.	Crotonöl.
*†Oleum phosphoratum.	*†Phosphoröl.
Oleum Sabinæ.	Seebenbaumöl.
Oleum Sinapis.	Senföl.
†Opium.	†Opium.

8. November
1867.

Lateinische Benennung.	Deutsche Benennung.
†Phosphorus. (Plumbum aceticum. Saccharum Saturni. — Liquor plumbi acetici. Acetum Saturni s. lithargyri.)	†Phosphor. (Bleizucker. — Bleieffig.)
†Pulvis Doveri.	†Dower'sches Pulver.
Radix Belladonnæ.	Tollkirschen-Wurzel.
Radix Hellebori nigri.	Nießwurzel, schwarze.
Radix Jalapæ.	Jalappen-Wurzel.
Radix Ipecacuanhæ.	Brech-Wurzel.
Radix Scillæ.	Meerzwiebel-Wurzel.
Radix Veratri.	Germer- oder Nießwurzel, weiße.
Resina Jalapæ.	Jalappenharz.
Santoninum.	Santonin.
Scammonium.	Stammonium.
Secale cornutum.	Mutterkorn. Wolfszahn.
Semen Conii s. Cicutæ.	Schierlings-Samen.
Semen Hyoscyami.	Bilsenkraut-Samen.
Semen Stramonii.	Stechapfel-Samen.
†Strychninum ejusque salia.	†Strychnin und seine Salze.
†Tartarus stibiatus.	†Brechweinstein.
Tinctura Aconiti.	Eisenhut-Tinktur.
Tinctura Belladonnæ.	Tollkirschen-Tinktur.
Tinctura Cantharidum.	Canthariden-Tinktur.

8. November
1867.

Lateinische Benennung.	Deutsche Benennung.
Tinctura Colocyntidis.	Koloquinten-Tinktur.
Tinctura Conii v. Cicutæ.	Schierlings-Tinktur.
Tinctura Digitalis.	Fingerhut-Tinktur.
Tinctura Jodi.	Jod-Tinktur.
Tinctura Lobeliæ.	Lobelia-Tinktur.
Tinctura Nicotianæ.	Tabak-Tinktur.
Tinctura Nucis vomicæ.	Brechnuß-Tinktur.
†Tinctura Opii benzoica, crocata (Laudanum) et simplex.	†Alle Opium-Tinkturen.
Tinctura Stramonii.	Stechapfel-Tinktur.
†Veratrinum.	†Veratrin.
Vinum Colchici.	Zeitlosenwein.
Zincum chloratum.	Chlorzink.
†Zincum cyanatum. (Zincum sulfuricum.)	†Cyanzink. Blausaures Zink. (Zinkvitriol. Weißer Vitriol. Kalüzel.)

Bern, den 4. November 1867.

Der Direktor des Innern:

L. Kurz.

8. November
1867.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
beschließt:

Vorstehendes Verzeichniß soll in die Gesetzsammlung
aufgenommen werden.

Bern, den 8. November 1867.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Scherz.

Der Rathsschreiber,

Dr. **Trächsel.**

11. November
1867.

Kreis Schreiben

des

Regierungsrathes des Kantons Bern

an

sämmtliche Regierungstatthalter,

betreffend

Polizeitransporte an Gemeinden.

Herr Regierungstatthalter!

Es geschieht nicht selten, daß Gemeindebehörden Personen, die ihnen polizeilich zugeführt werden, nicht annehmen, sei es, daß sie dieselben an diejenige Behörde, von welcher der Transport ausging, zurückschicken, sei es, daß sie dieselben einer andern Gemeinde zuweisen.

Eine solche Handlungsweise ist aber in jeder Beziehung unstatthaft: sie qualifizirt sich fürs Erste zu einer ordnungs- und gesetzwidrigen Widersetzlichkeit gegen die Anordnungen der mit der Verwaltung der Polizei betrauten Staatsbehörden; sie hat ferner ein in vielen Fällen sehr unmenschliches Hin- und Herschieben der betreffenden Personen, — häufig Kranke, Alte oder Gebrechliche, Weiber oder Kinder, — zur unmittelbaren Folge; sie vermehrt endlich auch, in der Regel ganz unnützer Weise, die Transportkosten. Ein Zurückweisen polizeilich zugeführter Personen ist aber unter allen Umständen auch durchaus unnöthig zur Sicherung oder Geltendmachung irgend eines wirklichen oder vermeintlichen Rechtes; denn durch die vorläufige Annahme einer polizeilich zugeführten Person begiebt sich eine Gemeindebehörde in keinem Falle irgend eines Rechtes, noch der Möglichkeit, ihre bezüglichen Rechte, — einschließlich des Anspruches auf vollständige Entschädigung für alle Lasten, die ihr unbegründeter Weise aus dem Transporte und der Aufnahme einer transportirten Person erwachsen sein mögen, — auf dem gesetzlichen Wege zu verfolgen.

11. November
1867.

Dem eingangserwähnten Mißbrauche und den damit verbundenen Uebelständen abzuhelpen, haben wir nun auf den Vortrag der Justiz- und Polizeidirektion beschlossen und verordnen hiermit:

Es soll den Gemeindebehörden des Gänzlichen untersagt sein, Personen, die ihnen mit Transportbefehl der Centralpolizei oder eines Regierungsstatthalters polizeilich, sei es mittelst Armenfuhr oder einfachen Transportes, zugeführt werden, abzuweisen; sie sind vielmehr unter allen Umständen gehalten, solche Personen unverweigerlich an-

11. November und aufzunehmen und nöthigen Falls von Gemeindewegen
1867. für deren einstweilige Unterkunft und Verpflegung zu sorgen. Wo aber eine Gemeinde glaubt, es sei ihr eine Person unrichtiger Weise zugeführt worden, so mag sie bei zuständiger Behörde den Fall anhängig machen und ihre Gründe anbringen, und wenn es sich nach gehöriger Untersuchung der Sache erzeigen sollte, daß der Transport wirklich irriger Weise in jene Gemeinde erfolgte, so wird dieser aller Schaden, der ihr dadurch verursacht worden, vollständig ersetzt werden. Bis zum definitiven Entscheide aber soll die transportirte Person in der betreffenden Gemeinde geduldet und nöthigen Falls unterstützt oder verpflegt werden.

Für Widerhandlungen gegen diese Verordnung verfällt die betreffende Gemeinde in eine Buße von Fr. 20 bis 200 für jede ihr zugeführte Person (Dekret vom 1. März 1858) und hat überdieß alle Kosten und allen Schaden zu ersetzen, so aus ihrer Handlungsweise dem Staate, einer Gemeinde oder einer Person erwachsen sind, Alles mit Rückgriffsrecht auf die fehlbaren Beamten oder Behörden der Gemeinde.

Sie werden gegenwärtigen Erlaß, in welchem für die Regierungsstatthalter wie für die Centralpolizei die Aufforderung liegt, bei der Anordnung von Polizeitransporten es niemals an der gehörigen Umsicht mangeln zu lassen, in Ihr Mandatenbuch eintragen lassen, über der allseitigen genauen Handhabung desselben wachen und ihn jeder Einwohnergemeinde Ihres Amtsbezirks mittheilen, zu welchem Behufe die erforderliche Anzahl Exemplare davon im Anschlusse mitfolgt.

Derfelbe wird überdieß durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht und der Gefezsammlung einverleibt werden. 11. November 1867.

Bern, den 11. November 1867.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präſident,

Scherz.

Der Rathſchreiber,

Dr. Trächſel.

B e ſ c h l u ß ,

betreffend

die Abänderung der Art. 7 und 8 der Verordnung des Regierungsrathes über die Ortſpolizei, vom 12. November 1832.

24. Dezember 1866.

20. November 1867.

(Nachträglich).

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in Berücksichtigung des am 27. November 1866 vom Großen Rathe erheblich erklärten Anzuges;

in Betrachtung, daß bei den gegenwärtigen Verhältnissen kein Hinderniß obwaltet, in den Ortſchaften, in welchen Polizeiinspektoren nothwendig und durch die Reglemente vorgesehen sind, die Wahl derselben ganz den Gemeinderäthen zu überlassen;

in Abänderung der Verordnung des Regierungsrathes über die Ortſpolizei vom 12. November 1832;

beschließt:

1. Die Bestimmung des Art. 7 der genannten Ver-

24. Dezember 1866. ordnung, daß der Polizeinspektor sowohl bei seiner Ernennung, als nachher alljährlich auf eingeholten Bericht von Seite der Justiz- und Polizeidirektion, der Bestätigung des Regierungsrathes unterworfen sei, ist aufgehoben und der Art. 7 lautet infolge dessen wie folgt:
20. November 1867.

„7) Wenn die Einwohnergemeinderäthe es für zweckmäßig erachten, die Ausübung der ihnen durch diese Verordnung übertragenen Polizeiaufsicht und die Vollziehung der, vom Gerichtspräsidenten in Ortspolizeisachen ausgefallten Strafurtheile an einen einzelnen Beamten (der den Namen Polizeinspektor führen soll) zu übertragen, so steht ihnen die Wahl dieses Beamten zu.“

2. Die Worte des Art. 8 „und der Polizeibeamte vom Regierungsrathe bestätigt sein wird“ sind ebenfalls aufgehoben und der Art. 8 lautet infolge dessen wie folgt:

„8) Die betreffenden Gemeinderäthe werden angewiesen, über die Pflichten und Befugnisse dieser Polizeibeamten mit Beförderung eine besondere Instruktion zu entwerfen und solche dem Regierungstatthalter zur Genehmigung vorzulegen, welcher den Polizeibeamten auf diese Instruktion in Eid aufzunehmen hat.“

3. Dieser Beschluß tritt sogleich in Kraft und ist in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen.

Bern, den 24. Dezember 1866.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Weber.

Der Rathschreiber,

Dr. **Trächsel.**

G e s e z

über

20. November
1867.• **Abänderung des Art. 47 des Hochschulgesetzes.**

Der Große Rath des Kantons Bern,
auf den Antrag der Erziehungsdirektion und des Re-
gierungsrathes,

beschließt:

1. Der Art. 47 des Gesetzes vom 14. März 1834
wird durch folgenden Zusatz ergänzt:

„Der Regierungsrath ist ermächtigt, in ausnahms-
weisen Fällen die in Art. 41 und 47 aufgestellten
„Besoldungsmaxima zu überschreiten, so jedoch, daß im
„Ganzen die daherige jährliche Mehrauslage 10,000 Fr.
„nicht übersteigen soll.“

2. Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.

Bern, den 20. November 1867.

Namens des Großen Rathes:

Der Präsident,

H. Brunner.

Der Staatschreiber,

M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

beschließt:

Vorstehendes Gesetz soll in die Gesetzsammlung aufge-
nommen werden.

Bern, den 22. November 1867.

Namens des Regierungsrathes:

Der Vicepräsident,

Weber.

Der Rathschreiber,

Dr. Trächsel.

29. November
1867.

Reglement

über

die Ertheilung von Krediten durch die Kantonalbank
in Bern.

Der Verwaltungsrath der Kantonalbank,
gestützt auf § 3, Ziff. 1 und auf § 7 des Bankgesetzes
vom 30. Mai 1865,

beschließt:

§ 1. Wer sich bei der Kantonalbank einen Kredit eröffnen zu lassen wünscht, hat in einem schriftlichen Ansuchen nach dem hienach folgenden Formular die Summe, den Zweck, zu welchem er den Kredit verlangt, und die Sicherheit anzugeben, die er der Anstalt dafür anbieten kann.

§ 2. Will der Bewerber durch Bürgschaft Sicherheit stellen, so haben er sowohl als der oder die Bürgen das Ansuchen zu unterschreiben. Sie müssen in demselben durch Angabe von Vor- und Geschlechtsnamen, allfälligen Zunamen, Beruf, Heimaths- und Wohnort u. s. w. genau bezeichnet werden.

§ 3. Das Ansuchen ist dem Einwohnergemeinderathe des Wohnortes von Schuldner und Bürgen einzureichen, welcher über folgende Punkte sein Gutachten abzugeben hat:

- a. ob Schuldner und Bürgen in dem Ansuchen richtig bezeichnet seien. Ergeben sich in dieser Hinsicht Mängel, so sind sie zu berichtigen oder zu ergänzen;

- b. ob Schuldner und Bürgen den Zustand des eigenen Rechts und der bürgerlichen Ehrenfähigkeit besitzen; 29. November 1867.
- c. ob dieselben unter sich, zu einem Erwerbzwecke, in einem Associationsverhältnisse stehen;
- d. ob Schuldner und Bürgen gemeinschaftlich für mindestens den doppelten Betrag der gewünschten Kreditsumme habhaft genug seien;
- e. im alten Kantonstheil:
ob und welches reine Vermögen und Einkommen sie nach Ausweis der Steuerregister dem Staate versteuern.

im neuen Kantonstheil:

- 1) für welches rohe Vermögen der Schuldner im Grundsteuerregister des Staates eingetragen ist,
- 2) für welchen Betrag er im Einkommensteuerregister des Staates erscheint.

NB. Für Ziff. 1 kann sich das Zeugniß auf die vom Schuldner vorzuweisende Steuerquittung des letzten Grundsteuerbezugs basiren; für Ziff. 2 hingegen soll das Gemeindesteuerregister zur Grundlage dienen.

Den Gemeinderäthen wird überdieß anempfohlen, allfällig auch noch über andere Punkte Auskunft zu ertheilen, welche nach ihrem Dafürhalten bei der Behandlung des Kreditbegehrens von Einfluß sein könnten. Namentlich haben dieselben in denjenigen Bezirken des Jura, in welchen die französische Gesetzgebung Geltung hat, in ihrem Zeugnisse zu erwähnen:

- aa. Falls der Schuldner früher verhehlicht war und die Ehe durch Tod oder Ehescheidung aufgelöst worden: ob die Güterauscheidung zwischen den Ehegatten oder ihren Rechtsvertretern (Kinder oder Erben) stattgefunden habe und diese für ihre Ansprüche befriedigt seien.

29. November
1867.

bb. Ob dem Gemeinderathe von der Inscription befreite Privilegien oder gesetzliche Hypotheken bekannt seien, welche auf dem Vermögen des Schuldners lasten.

NB. Die letzterwähnte Bescheinigung wird nur auf so lange verlangt, als das französische Hypothekensystem, wonach gewisse Hypotheken von der Inscription befreit sind, in Kraft besteht.

Endlich soll im neuen Kantonstheile ein Zeugniß des Grundbuchführers über die auf den Liegenschaften des Schuldners lastenden Hypotheken beigefügt werden.

§ 4. In denjenigen Fällen, wo die Solidität des Bewerbers und der Bürgen der Verwaltung hinreichend bekannt ist, kann die Direktion ausnahmsweise die Betreffenden von der Beibringung der im § 3 erwähnten Zeugnisse entheben.

§ 5. Der Einwohnergemeinderath sendet das Ansuchen mit seinem Berichte an den Regierungstatthalter zur Uebermittlung an die Kantonalbank. Der Regierungstatthalter hat den Bericht des Gemeinderathes zu prüfen, allfällige Unrichtigkeiten und Irrthümer hervorzuheben, sich insbesondere über die Bescheinigung der Habhaftigkeit und Handlungsfähigkeit der Betheiligten auszusprechen und in jedem Falle die Unterschriften der Gemeindsbehörden, unter Beifügung des amtlichen Siegels, zu beglaubigen.

Wünscht der Petent den Credit nicht bei der Hauptbank, sondern bei einer der Zweiganstalten zu benützen, so ist das Ansuchen durch den Regierungstatthalter der betreffenden Filiale zu übermitteln.

§ 6. Werden am Platz von Bürgen Schuldschriften oder Hypotheken als Sicherheit angeboten, so sind im erstern Falle die Schuldschriften, und im letztern Falle eine

genaue Liegenschaftsbeschreibung nebst Schätzung und Nachschlagungszeugniß dem Ansuchen beizulegen. 29. November 1867.

In den in diesem Paragraphen vorgesehenen Fällen können die Ansuchen direkt der Hauptbank, resp. den betreffenden Filialen eingegeben werden.

§ 7. Als Sicherheit für Crediteröffnungen werden angenommen:

- 1) Bürgschaften, welche im Verein mit dem Schuldner mindestens doppelte Garantie für die Creditsumme darbieten;
- 2) Hinterlagen von Schuldschriften, welche in eine der nachgenannten Categorien fallen;
 - a. Forderungstitel, die auf Grundpfand im Kanton Bern versichert sind und genügende Garantie gewähren;
 - b. schweizerische Staatsschuldschriften und Obligationen bernischer Corporationen;
 - c. Aktien und Obligationen schweizerischer Erwerbsgesellschaften und Eisenbahnen, deren Rentabilität bekannt ist;
 - d. Aktien und Obligationen schweizerischer Banken.

Die Direktion bestimmt, ob und zu welchem Kurse die unter litt. b, c und d erwähnten Werthpapiere anzunehmen sind.

- 3) Grundpfänder, welche im Kanton Bern liegen, und genügende Sicherheit darbieten.

§ 8. Der Werth der Faustpfänder oder Hypotheken muß den Creditbetrag um so viel übersteigen, daß die Forderung der Bank an Capital, Zins und Folgen vollständig gedeckt sei.

29. November
1867.

§ 9. Ein Credit kann auch durch Realkaution in Verbindung mit Personalsbürgschaft versichert werden. In diesem Falle kommen die einschlagendsten Bestimmungen der §§ 7 und 8 vereint in Anwendung.

§ 10. Wird der gewünschte Credit bewilligt, so hat der Schuldner einen Creditversicherungsakt auszustellen, wozu die Bank in der Regel ein Formular liefert, das einfach ausgeführt zu werden braucht. Diese Akten sind stets notarialisch auszufertigen.

§ 11. Mit Rücksicht auf die den Ehefrauen nach der französischen Gesetzgebung zukommenden Vorrechte hat für Credite aus denjenigen Bezirken des Jura, in welchen dieselbe Geltung hat, die Ehefrau des Schuldners sich als solidarische Mitschuldnerin zu erklären und überdieß die Bank in ihre Rechte, Privilegien und Hypotheken bezüglich der ihr zugesicherten eherechtlichen Vortheile und der ihr zustehenden Forderungen an den Ehemann in Betreff ihres eingebrachten Gutes einzusetzen.

§ 12. Gesuche betreffend Crediterhöhungen oder Veränderungen in der Creditversicherung sind in den ganz gleichen Formen einzureichen wie Gesuche für neue Credite. Namentlich sind auch die Bestimmungen in §§ 1, 2 und 3 hievor zu beachten.

29. November
1867.

Formular

eines Ansuchens an die Kantonalbank.

Der Unterzeichnete von und angeessen zu wünscht sich bei der Kantonal-Bank einen Credit eröffnen zu lassen von Fr. zum Zwecke

Er wünscht diesen Credit bei der Hauptbank (oder: bei der Filiale von) zu benützen.

Zur Versicherung dieses Crediten bietet er als Bürgen an:

.....
.....

welche sich zur Eingehung dieser Verbindlichkeit bereit erklären.

....., den

Der Bewerber:

N. N.

Die Bürgen:

N. N.

**Zusatz für die Bezirke des Jura, in welchen die französische
Gesetzgebung Geltung hat:**

Die unterzeichnete Ehefrau des Creditbewerbers bietet sich in Betreff des ihrem Ehemanne zu eröffnenden Crediten als solidarische Mitschuldnerin an und erklärt, die Bank in ihre Rechte, Privilegien und Hypotheken in Betreff der ihr zugesicherten eherechtlichen Vortheile und der ihr zustehenden Forderungen an den Ehemann bezüglich ihres Frauengutes einzusetzen.

29. November
1867.

Beugniß.

Der Einwohnergemeinderath von Amtsbe-
zirks bezeugt hiemit:

- 1) Der Bewerber und die Bürgen (oder der Bürge) sind in dem obigen Ansuchen richtig bezeichnet;
- 2) Dieselben befinden sich im Zustande des eigenen Rechts und der bürgerlichen Ehrenfähigkeit;
- 3) Es besteht unter ihnen kein Associationsverhältniß zu einem Erwerbsszwecke; (NB. im entgegengesetzten Falle muß der Sachverhalt angegeben werden.)

4) Im alten Kantonstheil:

Es versteuern nach den Staatssteuerregistern hiesiger Gemeinde an Vermögen:

	Grundsteuer.	Kapitalsteuer.
Der Creditbewerber N. N.		
roh Fr.		
Schuldenabzug "	_____	_____
	Fr.	Fr.
Der Bürge N. N.		
roh Fr.		
Schuldenabzug "	_____	_____
	Fr.	Fr.
Der Bürge N. N.		
roh Fr.		
Schuldenabzug "	_____	_____
	Fr.	Fr.

und an reinem Einkommen nach dem Einkommen-
steuerregister:

der Creditbewerber N. N. I. Klasse Fr.

II. " "

III. " "

_____ Fr.

	29. November 1867.
der Bürge N. N. I. Klasse Fr.	
II. " "	
III. " "	
Fr.	
der Bürge N. N. I. Klasse Fr.	
II. " "	
III. " "	
Fr.	

Im neuen Kantonstheil:

Der Creditbewerber N. N. versteuert dem Staate nach
den Steuerregistern hiesiger Gemeinde:

an rohem Grundsteuerkapital . . .	Fr. _____
an reinem Einkommen I. Klasse Fr.	
II. " "	
III. " "	
Fr.	

Zusatz für die Bezirke, in welchen die französische Gesetzgebung
Geltung hat:

- a. Der Creditbewerber N. N. war in früherer Ehe mit N. N. verheirathet; die daheringe Gütergemeinschaft ist jedoch vereinigt und die Erben der Ehefrau finden sich für ihre Ansprüche ausgewiesen; (oder; bis jetzt hat zwischen dem Ehemann und den Erben der Ehefrau keine Theilung und Vermögensauscheidung stattgefunden.)
- b. Dem unterzeichneten Gemeinderathe sind keine der Inscription nicht unterworfenen gesetzliche Hypotheken bekannt, durch welche sich das Vermögen des Schuldners belastet fände, (oder: N. N. war Vormund des N. N. und schuldet demselben laut Vogtrechnung vom die Summe von

29. November
1867.

Fr., für welche der Mündel eine gesetzliche Hypothek auf die Immobilien des Vormundes besitzt).

- 5) Nach hierseitigem Dafürhalten sind der Bewerber und die Bürgen gemeinschaftlich für mehr als den doppelten Betrag der verlangten Creditsumme von Fr. habhaft genug.

....., den

Namens des Einwohnergemeinderathes,

Der Präsident:

.....

Der Aktuar:

.....

(Folgt nun die Bescheinigung des Regierungsstatthalters.)

~~~~~

Vorstehendes Reglement, durch welches dasjenige vom 20. Dezember 1858 aufgehoben wird, tritt in Kraft, sobald die §§ 3 und 5 die Sanktion des Regierungsrathes erhalten haben.

Bern, den 11. November 1867.

Namens des Verwaltungsrathes,

Der Vicepräsident:

**P. Mign.**

Der Sekretär:

**Ul. Maurer.**

\_\_\_\_\_

**Sanktion.**29. November  
1867.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,  
auf den Vortrag der Finanzdirektion,  
ertheilt hiemit den §§ 3 und 5 des vorstehenden Regle-  
ments, soweit dieselben die Pflichten der Gemeinderäthe und  
Regierungsstatthalter betreffen, seine Genehmigung und be-  
schließt zugleich die Aufnahme dieses Reglements in die  
Gesetzsammlung.

Bern, den 29. November 1867.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

**Scherz.**

Der Rathschreiber,

Dr. Trächsel.

23. Dezember  
1867.

## B e s c h l u ß

über

Abänderung des Namens der Gemeinde Lauperswyl-  
viertel in Trubschachen.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,  
in der Absicht, Irrthümern und Verwechslungen, wie  
sie bisher vorgekommen sind, vorzubeugen,  
auf das Gesuch des Gemeinderaths von Lauperswyl-  
viertel

beschließt:

Der Gemeinde Lauperswylviertel ist gestattet, ihren  
bisherigen Namen in Trubschachen umzuwandeln.

Bern, den 23. Christmonat 1867.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

**Scherz.**

Der Rathschreiber,

**Dr. Trächsel.**

